Vt 236

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Hauptstellenleiter im Amt für Volkswohlfahrt bei d. Obersten Leitung der P.O. der N.S.D.A.P.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

10. JAHRGANG BERLIN, OKTOBER 1934 NUMMER 7

INHALT:

Geleitworte
des Reichsministers Dr. Frick, des Reichsleiters Fiehler, des Reichsbeauftragten Hilgenfeldt und der Herausgeber 243

Abhandlungen
Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege. Von Hermann Althaus 249

Kleinere Beiträge
Zweifelsfragen in der Kleinrentnerhilfe. Von Kurt Preiser 258

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 262
Aus der NSV. — Der Dienst der Inneren Mission — Aus der Arbeit des Deutschen Caritasverbandes — Deutsches Rote Kreuz und Volkswohlfahrt

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 271
Gemeinden und Winterhilfswerk — Kommunalpolitische Schulungswoche für die HJ — Kosten des ärztlichen Eingriffs bei der Unfruchtbarmachung — Verkehr mit dem Publikum — Vorstädtische Kleinsiedlung — Lager für geschlossene Fürsorge — Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen — Notstands- und Sperrgemeinden — Aus dem Tätigkeitsbericht des Wohlfahrts- und Jugendamts Heidelberg

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)
Reich: 277
Winterhilfswerk des Deutschen Volkes — Beurlaubung von Beamten usw. zur Durchführung des WHW. — Leistungen der Gemeinden an die HJ. — Entrichtung von Bußen an die NSV. — Verbilligung der Speisefette — Kleinrentnerhilfe und Kleinrentnerfürsorge — Arbeitslosenunterstützung und Kleinrentnerhilfe — Sozialrentnerfürsorge — Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen — Kriegerelternunterstützung und öffentliche Fürsorge — Blindenarbeit — Beteiligung der Fürsorgeempfänger an den Arzt- und Arzneikosten — Öffentliche Fürsorge und Sterbegeldversicherungen — Verweigerung landwirtschaftlicher Arbeit durch Wohlfahrtserwerbslose — Wettunwesen der Fürsorgeunterstützungsempfänger — Wanderarbeitsstätten — Fürsorgerechtliche Beziehungen zum Saargebiet — Arbeitslosigkeit und Sozialversicherung — Errichtung neuer Krankenkassen

Preußen: 287
Zahlung von Unterstützungen nach Rußland — Reichswohlfahrtshilfe und Kostenersatz der BFV. — Beschlußverfahren bei Heranziehung von Unterhalts- und Ersatzpflichtigen — Bekämpfung des öffentlichen Bettelns — Gesundheitliche Gefärdung von Landhelfern — Aufbewahrung von Röntgenfilmen

Umschau 289
IV. internationaler Krankenhauskongreß — Verwaltungs-Akademie in Düsseldorf — Arbeitsbeschaffung für Schwerbeschädigte — Arbeitsbeschaffung für Kriegsopfer — Sonderbeihilfen für Kriegerwaisen — Fürsorge für Späterblindete — Beurlaubung weiblicher Angestellten zur Ausbildung in der Hauswirtschaft — Fürsorgeerziehung und Hitlerjugend — Krankenhilfe für uneheliche Kinder — Verhütung erbkranken Nachwuchses

Aus Zeitschriften und Büchern 292
Wanderarbeitsstätten in Württemberg — Bewahrung, nicht Verwahrlosung — Arbeitsvermittlung von Müttern — Neuordnung des Unehelichen-Rechts

Zeitschriften-Bibliographie 297

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 305a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Reichsstellenvermittlung der Deutschen Angestelltenschaft

Fachgruppe der Wohlfahrtspflegerinnen
Berlin SW 11. Bernburger Str. 24/25, Tel. B 2 Lützow 7501
Sprechst.: werktgl. außer Sonnab. 10-12, Donn. nm. außerd. 16-18½

vermittelt kostenlos

staatlich geprüfte Wohlfahrtspflegerinnen:
Gesundheits-, Jugend- u. Wirtschaftsfürsorgerinnen
sowie Fachkräfte für d. kirchlichen Gemeindedienst

Deutscher Mutterschutz

Kommentar zum Mutterschutzgesetz nebst ergänzenden Bestimmungen

Von **Dr. jur. Karl Küster**

1933 Gebunden 6 RM

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Die Vorschriften des Reichs und des Landes Preußen faßt übersichtlich zusammen:

Das Recht der öffentlichen Fürsorge

Textausgabe

mit Verweisungen und Sachverzeichnis

1934 Preis 1,60 RM

Die Fachpresse urteilt:

... Auch diese bekannte Textausgabe mit der ausgezeichneten Zusammenstellung der Reichsverordnungen einschließlich der preußischen Bestimmungen hat eine weite Verbreitung gefunden und gehört zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln für die Praxis. Die Wohlfahrt.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Hauptstellenleiter im Amt für Volkswohlfahrt bei d. Obersten Leitung der P.O. der N.S.D.A.P.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

10. JAHRGANG BERLIN, OKTOBER 1934 NUMMER 7

Die nationalsozialistische Weltanschauung hat auf allen Gebieten des völkischen und des staatlichen Lebens ihre neuen Ziele aufgerichtet und durch Arbeit und Kampf für diese Ziele Leben und Bewegung geschaffen. Dieser unaufhaltsame Strom des Geschehens hat auch die deutsche Wohlfahrtspflege erfaßt. Sie hat durch das Auftreten neuer Männer und durch das Vordringen der Grundsätze des nationalsozialistischen Staates in ihrer Arbeit einen mächtigen Auftrieb erhalten. Die Wohlfahrtspflege im Dritten Reich steht täglich vor der Aufgabe, den wertvollsten Grundsatz des Nationalsozialismus, den Gedanken der Volksgemeinschaft, durch die Tat zu beweisen. Dieses Band soll aber nicht nur die Gebenden und die Nehmenden einen. Auch die Träger der deutschen Wohlfahrtspflege sollen sich als eine Einheit fühlen und in dieser Gesinnung ihre Pflicht zum Wohle des Volkes und damit im Sinne des Führers erfüllen. Ich begrüße es, daß die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege in ihrer neuen Gestalt diesem hohen Ziele besonders dienen will.

Berlin, im Oktober 1934.

Frick

Die Wohlfahrtspflege war zu allen Zeiten eine wichtige Aufgabe der Gemeinden, d. h. aller in der örtlichen Gemeinschaft lebenden Volksgenossen. Durch die furchtbare Entwicklung der Kriegs- und namentlich der Nachkriegszeit wurde sie für die Gemeinden zu einer untragbaren Last und konnte trotz der Aufwendung riesiger Summen dem einzelnen notleidenden Volksgenossen kaum das Notwendigste an Nahrung, Kleidung und Wohnung gewähren.

Die Wohlfahrtspflege ist nun aber für den Nationalsozialismus nicht eine reine Unterstützungs- oder Geldfrage, sondern eine Lebensfrage des ganzen Volkes. Das vergangene System krankte ganz besonders daran, daß es versuchte, nur die äußeren Erscheinungen der bitteren Not des Volkes zu bekämpfen, anstatt die Ursachen der wirtschaftlichen Not selbst zu ergründen, zu beseitigen und neue Grundlagen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau Deutschlands zu schaffen.

Durch die nationalsozialistische Aufbauarbeit ist es schon nach kurzer Zeit gelungen, die Not des Volkes bei ihrer Wurzel, nämlich der katastrophalen Arbeitslosigkeit, anzufassen und Millionen arbeitsfähiger Volksgenossen wieder in den natürlichen Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Immerhin sind auch heute noch Millionen arbeitsfähiger Menschen ohne Arbeit. Selbstverständlich mußte und muß auch in Zukunft all denen in anderer Form geholfen werden, die noch nicht in der Lage sind, ihren Anteil an notwendigen Lebensgütern durch eigene Arbeit zu beschaffen.

Aufgabe der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege wird es sein, Mittel und Wege aufzuzeigen, wie auch den letztgenannten Volksgenossen auf natürlichste Weise eine neue Grundlage für ihren ferneren Lebenskampf gegeben werden kann, und wie das Leben derjenigen Volksgenossen im Rahmen der Volksgemeinschaft gestaltet werden kann, die nicht oder nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind.

Berlin, im Oktober 1934.

Fiehler

Leiter des Hauptamtes
für Kommunalpolitik der NSDAP.
Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages.

Seit der Machtübernahme hat die Wohlfahrtspflege in Deutschland eine Wandlung erfahren. War sie früher eine Angelegenheit von Fachleuten und Fachkreisen, so ist sie heute zu einer Sache des ganzen Volkes geworden. Hier offenbart sich am besten der Wert der neuen deutschen Volksgemeinschaft. Am Wohlergehen und der inneren und äußeren Gesundung der wirtschaftlich benachteiligten Volkskreise nimmt heute die Öffentlichkeit einen lebhaften Anteil. Nur aus dieser neuen Haltung des deutschen Volkes gegenüber den Wohlfahrtsfragen sind die großen Opfer, ist die Hilfsbereitschaft zu erklären, die das ganze Volk in den Winterhilfswerken und dem Hilfswerk „Mutter und Kind" bewiesen hat und täglich erneut beweist.

Die Wohlfahrtspflege im neuen Reich hat aber auch eine ganz bewußte erzieherische Aufgabe. Diese hat sich am besten im Hilfswerk „Mutter und Kind" zeigen können. Durch dieses Hilfswerk konnte in tausenden deutscher Herzen die innerste Bejahung der Familie und die Liebe und Freude am Kinde wiedererweckt werden. Niemals hat ein Hilfswerk einen solchen Widerhall im deutschen Bewußtsein gefunden. In ihm bekannten sich die zahllosen Geber und Spender zur Frau und Mutter als der Hüterin des Herdes und der Kraftquelle volklichen Lebens.

Der erzieherische Wert nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege besteht zum anderen darin, daß der Hilfsbedürftige in der Betreuung nicht mehr als Individuum, sondern als Glied der Volksgemeinschaft aufgefaßt wird. Die Wohlfahrtspflege erkennt dem Hilfsbedürftigen nur einen Lebenssinn im Zusammenhang mit der Gemeinschaft, vor allen Dingen im Zusammenhang mit der Familie zu. Die Handlung am einzelnen ist nicht mehr als Almosengeben aufzufassen, sondern in ihr offenbart sich der Wille der Volksgemeinschaft, aus den Kräften der Gesamtheit die einzelnen hilfsbedürftigen Glieder so weit zu fördern und ihnen einen solchen lebendigen Anstoß zu geben, daß sie als selbständige, freie Menschen ihren Weg gehen können und auf ihrem jeweiligen Posten dieser Volksgemeinschaft dienen. Diese Gedanken entsprechen jener Sinndeutung des Lebens, die dem Nationalsozialismus eigen ist. Der Nationalsozialismus

bejaht alles natürliche, gesunde Leben und fordert vom einzelnen Arbeit. Leistung und den vollen Einsatz der Persönlichkeit. Der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege ist von nun an die Aufgabe gestellt, in diesem Sinne die Wohlfahrtspflege des Dritten Reiches zu fördern und zu vertiefen.

Berlin, im Oktober 1934

Reichsbeauftragter d. Winterhilfswerks, M.d.R.

Mit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung in Deutschland ist auch die deutsche Wohlfahrtspflege in einen neuen Abschnitt ihrer Entwicklung eingetreten. Nach der organisatorischen Seite hin ist die stärkste Veränderung des Gesamtbildes auf dem Gebiete der freien Wohlfahrtspflege erkennbar, wo durch das Auftreten der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und die Errichtung des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. der NSDAP. eine völlig neue Lage geschaffen wurde. Die nationalsozialistische Bewegung hat damit zum Ausdruck gebracht, daß sie gewillt ist, die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates auch auf dem Gebiete der freien Wohlfahrtspflege zur Geltung zu bringen. Zu diesen Grundsätzen gehört das Bemühen, allen Kräften im Volk, die innerlich wahr und aufrichtig das neue Deutschland bejahen, nicht nur die Möglichkeit einer äußerlichen Mitarbeit zu eröffnen, sondern sie in einem Maße und in einer Art für die Mitarbeit zu gewinnen, daß sie sich als willkommene Mitkämpfer fühlen für das gleiche Ziel, dem Volksganzen zu dienen durch die Wohlfahrtsarbeit an dem wirtschaftlich schwachen oder gefährdeten Volksgenossen. Die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege hat seit der Entstehung der Menschheit eine ureigene Geschichte, die in ihren geistigen Grundlagen jeweils bestimmt wurde durch die herrschende weltanschauliche Richtung. So hat auch im Dritten Reich die nationalsozialistische Weltanschauung der freien Wohlfahrtspflege schon jetzt eindeutig erkennbar eine

neue geistige Gestalt gegeben, und es geht nunmehr darum, die Erkenntnis dieser neuen Grundlagen der freien Wohlfahrtspflege zu fördern, sie im einzelnen auszugestalten und zu vertiefen und so einen Boden zu schaffen, der Sicherheit gibt und zu einer guten Gesinnung einigenden Zusammenwirkens und damit zur Freude an der Wohlfahrtsarbeit führt. Diesem Ziel soll die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege unter den neuen Herausgebern vornehmlich dienen. Sie wird damit im Geiste der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege handeln.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge, die in der Hand des Staates liegt, verkörpert durch Reich, Länder und die zum Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen Gemeinden, gilt es, darüber zu wachen und verantwortungsbewußt darauf hinzuwirken, daß das Gebäude, in dem sich die Wohlfahrtsarbeit des Staates vollzieht, dort, wo es nötig ist, so ausgebaut wird, daß es die Forderungen erfüllt, die der nationalsozialistische Staat an eine ordnungsmäßige Verwaltung stellt. Hier wird das Augenmerk u. a. besonders darauf gerichtet werden müssen, daß die Fürsorgeverbände, die Träger der öffentlichen Fürsorge sind, überall im Reich nach dem Gesichtspunkt der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgewählt werden. Das Verfahren, das der Betreuung des hilfsbedürftigen Volksgenossen dient, muß durch die Art seiner Gestaltung und eine vollkommene charakterliche und fachliche Schulung der in ihm tätigen Kräfte die Gewähr für eine schnelle und zuverlässige Hilfe bieten. Der Rechtsschutz des Hilfsbedürftigen gegenüber der Verwaltung ist ausreichend zu sichern. Die Aufbringung der Mittel für die öffentliche Fürsorge muß von einer Regelung beherrscht bleiben, die den Forderungen einer sparsamen Verwaltung gerecht wird. Der Lastenausgleich zwischen den Fürsorgeverbänden, den die Bewegung der Bevölkerung namentlich vom Lande zur Stadt im Zusammenhang mit der Regelung über die Aufbringung der Mittel unentbehrlich macht, ist gerecht und ausreichend zu regeln. Neben diesen organisatorischen Fragen der öffentlichen Fürsorge müssen Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung des Hilfsbedürftigen durch den Staat nach Grundsätzen geordnet sein, die aus staatspolitischen Gründen in der Bevölkerung das Bewußtsein wach erhalten, daß der Volksgenosse im nationalsozialistischen Staate zuerst selbst seine äußersten Kräfte einzusetzen hat für die Errichtung und Erhaltung der wirtschaft-

lichen Grundlagen seines Lebens und daß ihm der Staat nur dann die Hand der öffentlichen Fürsorge reichen darf, wenn die Gründe der Not stärker sind als sein guter Wille, aus eigener Kraft das Schicksal zu meistern. Andererseits ist die öffentliche Fürsorge aber dazu berufen, die Bevölkerungspolitik des nationalsozialistischen Staates, die in der Pflege der erbgesunden Familie ihre wesentlichste Aufgabe sieht, zu fördern und mit ihrer Hilfe dort auf den Plan zu treten, wo Gefahr droht, daß wirtschaftliche Not wertvolles deutsches Menschengut verkümmern läßt. Die Gesamtheit dieser und anderer gleich wichtiger Ziele in der Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen und zu sichern, wird alle Kraft und Wachsamkeit der Fachkreise erfordern. Die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege soll in ihrer neuen Gestalt auch dieser Zukunftsaufgabe dienen.

Die nationalsozialistische Bewegung und die von ihr geführte Arbeit des Volkes in der freien Wohlfahrtspflege, der Staat und in seinem Gefüge die deutschen Gemeinden stellen die Kräfte dar, die darauf angewiesen sind, in gemeinsamer Arbeit und in verständnisvollem Zusammenwirken der Wohlfahrtspflege des Dritten Reiches und damit der Gesamtheit des Volkes zu dienen. Die Unterzeichneten, die ihre amtliche Tätigkeit im Bereich dieser drei Kräfte zusammengeführt hat, wollen durch die gemeinschaftliche Herausgabe der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege und die künftige Ausgestaltung der Zeitschrift das Gemeinsame der Arbeit von Bewegung, Volk und Staat in der deutschen Wohlfahrtspflege zum Ausdruck bringen. Alle Männer und Frauen, die in der gleichen Gesinnung ihre Erkenntnisse und Erfahrungen der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellen wollen, sind als Mitarbeiter aufrichtig willkommen. Die Unterzeichneten bitten um ihre rege Unterstützung.

Hermann Althaus Fritz Ruppert Dr. Ralf Zeitler

Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege.

Von Hermann Althaus.

I. „Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege". Das Aneinanderreihen der beiden Worte könnte widersinnig und als ein Widerspruch in sich selbst erscheinen. Lehnt nicht gerade der Nationalsozialismus die Wohlfahrtspflege ab? Ist es nicht der Kampf der Bewegung gewesen, den Wohlfahrtsstaat zu beseitigen? Es ist doch der Wille des Nationalsozialismus und die Aufgabe des nationalsozialistischen Staates, für alle Volksgenossen Arbeit und Brot zu schaffen, sodaß für eine Wohlfahrtspflege kein Raum vorhanden ist.

Die Arbeitslosenschicksale als Massenerscheinung müssen allerdings auch der Vergangenheit angehören. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die Jugend in den Wartehallen der Arbeitsämter aufwächst und daß die Menschenketten vor den Wohlfahrtsstellen unübersehbar sind. Dieses Bild bot sich noch vor 2 Jahren unseren Augen dar, wenn wir durch die Straßen vor allem unserer Großstädte gingen. Die Verbitterung der abseits gestellten Arbeitslosen wurde überall offenbar. Der Wille zur zukunftsfrohen Gestaltung des Lebens war zum Erlöschen gekommen und hatte einer grenzenlosen Gleichgültigkeit gegenüber dem eigenen Lebensschicksal Platz gemacht. In der Seele dieser Menschenmassen hatte sich ein Bruch vollzogen, der sie einer dumpfen Gleichgültigkeit überlieferte. Es sah so aus, als ob dieser Zustand nicht mehr geändert werden könnte.

Als dann aber der Nationalsozialismus an die Macht gekommen war, zeigte es sich, daß er in der Lage war, das Problem der Arbeitslosigkeit zu meistern. In der verhältnismäßig kurzen Zeit von 1½ Jahren gelang es ihm, die Zahl der Arbeitslosen von 7 Millionen auf 2½ Millionen herabzudrücken. 4½ Millionen Menschen wurde neuer Lebensmut gegeben und die Gewißheit, daß sie nicht zu einem unnützen Dasein verurteilt waren. Wir hoffen, daß durch diese Aufbauarbeit, die bis ins letzte geht, die Wohlfahrtspflege im bisherigen Sinne auf ein Mindestmaß herabgedrückt wird und verschwindet.

Es wird aber dennoch immer ein bestimmter Personenkreis übrig bleiben, der von sich aus nicht in der Lage ist, sich selbst zu ernähren und der infolgedessen irgendwie der Volksgemeinschaft zur Last fällt. Das liegt einmal in der Natur des Menschen begründet und ist zum anderen aus der Wirtschaftsordnung zu erklären. Die Arbeitslosigkeit wird z. B. nie ganz beseitigt werden können. Ein in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfolgreicher Staat wird der Wohlfahrtspflege in eng gesteckten Grenzen ihre Aufgaben zuweisen. Allein, dieser Zustand ist nur als ein Fernziel des nationalsozialistischen Schaffens und Aufbauwillens zu sehen. Für die Gegenwart erwächst der Wohlfahrtspflege vorerst noch eine andere Aufgabe: die infolge des wirtschaftlichen Abstieges in der Vergangenheit entstandenen Schäden und die im Zeitalter des Liberalismus und des Marxismus gemachten Fehler wieder gut zu machen. Auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ist eine Liquidation des Weimarer Systems herbeizuführen. Wie auf allen anderen Gebieten sind auch wir in der Wohlfahrtspflege vor die reale Aufgabe gestellt, selbst mit Hand anzulegen an der Beseitigung der Mißstände, für die wir nicht verantwortlich sind. Noch stehen Millionen Erwerbslose untätig da, die man nicht einfach verhungern lassen kann. Es ist unsere Aufgabe, die Systemwohlfahrtspflege der Vergangenheit für die Gegenwart überzuleiten und umzubrechen in die nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausgerichtete Wohlfahrtspflege. Es ist eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, den Menschen, die in Not geraten sind und denen es schlechter geht als uns selbst, zu zeigen, daß der Nationalsozialismus seinen Sozialismus nicht nur auf dem Papier stehen hat, sondern

daß er ihn in die Tat umzusetzen gewillt ist. Wie man diese Tat bezeichnet oder benennt, ist gleichgültig; jedenfalls ist für uns nationalsozialistische Wohlfahrtspflege praktischer Sozialismus, deutscher Sozialismus. Wohlfahrtspflege in diesem Sinne bedeutet, daß etwas geschieht, was zum Wohl und Glück des Volkes beiträgt. Es sind darunter alle die Maßnahmen zu verstehen, welche den Zweck verfolgen, eine soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche oder geistig-sittliche Notlage zu beheben.

Wir sind weit davon entfernt, zu glauben und zu wünschen, daß es erstrebenswert wäre, für alle Volksgenossen ein absolut gleiches Maß von Lebensgütern bereitzustellen. Jede Schematisierung der Wohlfahrtspflege würde zur Folge haben, daß ein gesunder sozialer Aufstieg unterbunden würde und die für Volk und Vaterland verantwortungsvolle Initiative zum Erliegen käme.

Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege ist auch zu unterscheiden von Wohltätigkeit. Wer einem Bettler an der Tür ein Almosen gibt, wird durch das Äußere des Bettlers oder durch sonstige Zufälligkeiten bewogen, ein Almosen zu geben. Ein derartiger Hilfsakt ist die Wohltätigkeit; sie hat nur die Förderung des Einzelnen im Auge und handelt nicht nach einem durchdachten Plan. Sie ist die typische Art der Fürsorge im Zeitalter des Individualismus, für den allein das notleidende Individuum Objekt der Hilfsmaßnahmen ist. Diese Auffassung wird von uns abgelehnt.

Die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege hat als oberstes Ziel zwar auch die Förderung der in Not geratenen Einzelmenschen im Auge, unterstützt sie aber deswegen, weil diese Menschen zur Volksgemeinschaft gehören. Der Gedanke der Volksgemeinschaft ist für uns eine Verpflichtung, dem hilfsbedürftigen Volksgenossen zu helfen. Wenn der Einzelne nicht mehr in der Lage ist, seine Existenz zu sichern, so ist es zunächst Aufgabe der Familie als der Urzelle der Volksgemeinschaft sich des in Not Geratenen anzunehmen. Darüber hinaus bestehen in der Volksgemeinschaft zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit Beziehungen, die sich nicht lösen lassen. Der Zustand der Volksgemeinschaft ist abhängig vom Wohlstand des Einzelnen. Der Volksgemeinschaft kann es deshalb nicht gleichgültig sein, wenn ein Glied dieser Gemeinschaft Not leidet. Zwischen beiden besteht ein Verhältnis von Rechten und Pflichten. Für unsere Arbeit gilt der Leitsatz: „Das Recht an die Gemeinschaft kann niemals größer sein als die Pflicht gegenüber der Gemeinschaft."

Es ist also unsere Aufgabe, die vom vergangenen System herbeigeführten Schäden zu beseitigen und in der Wohlfahrtspflege dem nationalsozialistischen Denken und Wollen zum Durchbruch zu verhelfen. Daneben und darüber hinaus gilt es, die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege der Zukunft vorwärts zu treiben und aufzubauen. Für die Zukunft gesehen bekommt die Wohlfahrtspflege ein ganz anderes Gesicht; sie wird zu einer Vorsorge, die im Zeichen der Gesundheitsführung des gesamten Volkes steht. Auf diesem Gebiete ist die freie Wohlfahrtspflege berufen, Pionierarbeit zu leisten. Zu diesem Zweck hat der Führer die NSV. berufen und mit der Verfügung vom 3. Mai 1933 ihr eine große Aufgabe gestellt.

II. Die politische Einstellung des hinter uns liegenden Systems der Novemberlinge begünstigte einseitig das Recht des Bürgers gegenüber dem Staat, vernachlässigte aber seine Pflichten. Die Weimarer Reichsverfassung glaubte, in erster Linie die Rechte des Bürgers betonen zu müssen. Das Risiko im Leben des Menschen wurde dem Staat aufgebürdet; Egoismus und Parteienstreit führten dazu, daß in den Parlamenten die Regelung des Fürsorgewesens im Sinne des Wohlfahrtstaates erfolgte. Das führte zu schweren Mißständen und hatte zur Folge, daß der Einzelne seiner Pflicht gegenüber dem Staate

sich nicht mehr bewußt war und danach trachtete, die letzte Verantwortung für die in Not geratene Familie auf den Staat abzuschieben. Die Systemwohlfahrtspflege kam gar nicht auf den Gedanken, dem Übel an die Wurzel zu gehen, und wollte möglichst aus allen Volksgenossen Wohlfahrtsempfänger machen.

Der liberal-demokratische Staat des verflossenen Systems bewahrte den Erscheinungen des staatlichen Lebens gegenüber bestenfalls nur eine kraftlose Neutralität. Er war seinen eigenen Lebensbelangen gegenüber gleichgültig und deshalb zum Verfall verurteilt. Der von ihm aufgestellte Grundsatz der Grundsatzlosigkeit brachte es mit sich, daß auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Organisationen wie Pilze nach dem Regen aus der Erde schossen und von Staats wegen konserviert wurden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Organisationen Träger einer für das Volksganze wertvollen Idee waren. Sogar der gegen jegliche staatliche Ordnung gerichteten Idee lieh das hinter uns liegende Regierungssystem seine Hand und duldete, daß staatsfeindliche Verbände die vom Staat gegebenen Rechtsnormen für sich mißbrauchen durften.

Auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege durften sich alle möglichen Organisationen verschiedenster weltanschaulicher Prägung selbstherrlich betätigen. Dank dem Grundsatz der Neutralität war es dem Staat und seiner Wohlfahrtspflege verwehrt, die außerhalb seines Bezirkes geübte Fürsorge auf das Interesse des ganzes Volkes auszurichten und mit ordnender Hand da einzugreifen, wo die Rücksicht auf lebenswichtige Belange des deutschen Volkes es erforderte. Die Folge davon war, daß überall neue Vereine und Verbände gegründet wurden, die nach außen hin zwar vorgaben, der Wohlfahrt ihrer Mitglieder oder gar der Allgemeinheit zu dienen, in Wirklichkeit aber nur ihren Gründern ein gesichertes Dasein verschafften. Dieser Zustand machte es weithin unmöglich, die vorhandenen Mittel zur Linderung der Massennot einzusetzen und große Hilfsaktionen ins Leben zu rufen, die vom ganzen Volke getragen werden. Es kam soweit, daß zur Zeit einer Massennot die zur Linderung derselben vorhandenen Mittel sich zersplitterten. Die Vielheit der Organisationen machte infolge Fehlens eines einheitlichen Planes eine geschlossene Bekämpfung des Übels unmöglich. So geschah es, daß trotz aller Neugründungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege die öffentliche Fürsorge in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen wurde. Man betrachtete es geradezu als Aufgabe des Staates, die Mittel für Wohlfahrtszwecke zur Verfügung zu stellen. Viele private Wohlfahrtsorganisationen hielten sich nur mit Hilfe staatlicher Mittel aufrecht.

Infolge des wirtschaftlichen Niederganges wurde die Zahl der von der öffentlichen Wohlfahrtspflege betreuten Wohlfahrtsempfänger immer größer und machte schließlich eine auf den Einzelfall zugeschnittene Fürsorge unmöglich. Die Unterstützungsjäger — das sind jene gewissenlosen Elemente, die, ohne bedürftig zu sein, nur so erscheinen, — konnten sich auf Kosten des Staates und zum Nachteil der wirklich Hilfsbedürftigen bereichern. Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so fanden wir auch in der Wohlfahrtspflege ein Chaos vor.

Dem „neutralen" Staat hat der Führer Inhalt und Ziel gegeben. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist der Staat eine Lebensform des Volkes, daß geformt und geführt wird durch die Partei. Die N.S.D.A.P. ist seit dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 die einzige politische Partei. Sie ist nicht um ihrer selbst willen da; sie dient dem Volke. Zu diesem Zwecke bestimmt das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, daß die Partei Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden ist. Die Partei und ihre Untergliederungen haben dem Führer dafür einzustehen, daß auf dem Gebiete

des staatlichen Lebens keine Erstarrung eintritt. Der Staat als das statische Element, der das Entstandene schützt und pflegt, bedarf des Antriebes durch die sich immer wieder erneuernde Bewegung: Die Partei verkörpert die Dynamik. Die nationalsozialistische Idee kann nur dann in die Tat umgesetzt werden, wenn Statik und Dynamik in Einklang miteinander gebracht werden, wenn die Partei den Staat erfüllt. Es gilt daher, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so auch für die Wohlfahrtspflege, diejenigen Formen zu finden, die ein harmonisches Zusammenarbeiten der beiden Kräfte gewährleisten.

Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege bedeutet Abkehr vom Geist des Individualismus. Sie hat bestimmte völkische Zwecke zu erfüllen und die Arbeit des Staates auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge zu unterstützen. Es ist im besonderen ihre Aufgabe, dem überwundenen Gedanken der Versorgung durch den Staat den Gedanken der Selbsthilfe, unterstützt und ergänzt durch die freie Tat einer sich dem Ganzen verpflichtet fühlenden Volksgemeinschaft entgegenzustellen. Diese Ziele sind jedoch nicht von heute auf morgen zu erreichen. Die Durchführung unseres politischen Programms und damit auch die Zielsetzung der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege wird Jahre und Jahrzehnte dauern. Es kommt jetzt darauf an, die praktischen Gegenwartsaufgaben der Wohlfahrtspflege zu lösen.

Als einen der Grundgedanken nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege für die Gegenwartsaufgaben möchte ich den Gedanken der Planwirtschaft herausstellen. Ebenso wie die Wirtschaft einer organischen Umwandlung bedarf, muß auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege die bestehende Zersplitterung beseitigt werden. Der liberalistischen Auffassung entsprach es, daß mit der Wohlfahrtspflege sich befaßte, wer immer gerade eine Gelegenheit dazu fand. Infolge der Disziplinlosigkeit der verschiedenen Organisationen unterblieb einerseits allzu oft die Betreuung eines verschämten Armen, während andererseits eine Doppelbetreuung nicht ausgeschlossen war. Demgegenüber muß der Nationalsozialismus nach einem durchdachten Plan das Wirken der einzelnen Verbände auf das gemeinsame Ziel, nämlich die Beseitigung des Notstandes, lenken. Die NSV. als Organ nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege ist berufen, die gesamte Wohlfahrtspflege zu beeinflussen; sie ist nicht nur eine Organisation, die nur einer Not energisch zu Leibe rückt, sondern hat darüber hinaus auch noch als Amt für Volkswohlfahrt die Aufgabe, die verschiedenen Träger der Wohlfahrtspflege in ihrer Arbeit zu führen, zu beeinflussen und gegebenenfalls auch zu unterstützen. Es ist ihre Aufgabe, den Hilfsbedürftigen dazu zu erziehen, daß er die Fremdhilfe nur in Anspruch nimmt, wenn die Selbsthilfe nicht mehr ausreicht. Dem Hilfsbedürftigen soll wie im alten deutschen Recht zunächst die Sippe aus der Not helfen. Die Bestimmungen des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch über die Unterhaltspflicht der Ehegatten und Verwandten (§§ 1360 ff, 1601 ff) enthalten diesen Rechtsgedanken. Sie werden im nationalsozialistischen Staat zu erweitern sein. Darüber hinaus wird in einer nationalsozialistischen Volksgemeinschaft die Selbsthilfe auch in der Form der Nachbarschaftshilfe Wirklichkeit werden. Erst wenn diese Hilfsmaßnahmen nicht ausreichen, wird die organisierte freie Wohlfahrtspflege unter Führung der NSV. eintreten.

Die freie Wohlfahrtspflege, die vor allem in den großen christlichen Kirchen geübt wird, muß auf den neuen Staat ausgerichtet werden. Wir erkennen diese Arbeit, soweit sie sich gerade in den Gedankengängen nationalsozialistischer Weltanschauung bewegte, gern an. Wir müssen aber auch gegenüber diesen Verbänden unseren Führungsanspruch herausstellen, weil

der bisherige Leerlauf in den einzelnen Wohlfahrtseinrichtungen der Verbände beseitigt werden muß. Anstelle des Vielerlei muß die große Einheitlichkeit treten. Die NSV. als Amt für Volkswohlfahrt ist die gegebene Stelle, die den einzelnen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege Raum genug läßt, damit die Leistungen der christlichen Liebestätigkeit auch in Zukunft fruchtbar gemacht werden können. Es muß ein Höchstmaß von Leistungen erreicht werden, und alle schöpferischen Kräfte sollen erhalten bleiben. Wenn auch ein gesunder Wetteifer auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege nur wünschenswert ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß eine Konkurrenz der einzelnen Verbände mit dem Ziele, sich gegenseitig den Rang abzulaufen, nur Schaden stiften kann. Eine einheitliche Linie muß auch in der Wohlfahrtsarbeit der verschiedenen Organisationen gewährleistet werden. Das ist nur möglich, wenn sich die einzelnen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege der Führung der NSV. ein- und unterordnen und auch bereit sind, von dieser Stelle Anweisungen entgegenzunehmen und durchzuführen. Es muß so sein, daß die verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen der NSV. zur Seite stehen, sodaß der jeweilige Amtsleiter unter Berücksichtigung der ihm vorgetragenen Wünsche die nationalsozialistische Linie geradlinig durchführt. Nur durch Zusammenwirken aller Kräfte der freien Wohlfahrtspflege wird es möglich sein, das relativ höchste Maß an Leistungen zu erzielen.

Die freie Wohlfahrtspflege wird aber auch zu prüfen haben, ob ihre eigenen Kräfte ausreichen, den Kreis von Arbeit aufrecht zu erhalten, in dem sie bisher tätig geworden ist. In der Vergangenheit hat die freie Wohlfahrtspflege leider in weitem Umfange sich darauf beschränkt, die Geldmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben von der öffentlichen Wohlfahrtspflege sich geben zu lassen, und nicht immer ist sie mit diesen öffentlichen Mitteln sparsam umgegangen. Ein gewisser Ressortgeist, der mit konzentrischer Kraft möglichst viel an sich zieht, ist auch der freien Wohlfahrtspflege nicht fremd gewesen. Es gilt, die freie Wohlfahrtspflege von diesem Geiste zu befreien. Die christliche Liebestätigkeit würde m. E. ihres ursächlichen und ursprünglichen Kernes und Wesens beraubt, wenn sie ihre Existenz im wesentlichen durch staatliche Mittel aufrecht erhalten würde. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die kirchliche Wohlfahrtspflege von ihrem verstaatlichten Charakter zu befreien und sie wieder auf die Aufgaben zurückzuführen, die in ihrem Wesen liegen. Wir sind der Überzeugung, daß die beiden christlichen Kirchen es nur begrüßen können, wenn wir sie von diesen von ihnen selbst sicherlich oft als Fessel empfundenen Verpflichtungen wieder frei machen. Wenn ihnen dabei auch ein Teil ihrer bisherigen Arbeit verloren gehen sollte, so können sie sich nun um so besser für die Aufgaben einsetzen, die ihrem Wesen entsprechen.

Auch die amtliche Wohlfahrtspflege muß sich darauf einstellen, daß es auf die Dauer nicht möglich ist, sie in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Sie muß an die Zeit denken, in der es der nationalsozialistischen Regierung gelungen sein wird, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit zu fördern, daß fast alle Volksgenossen Arbeit haben werden. In demselben Verhältnis, in dem durch diese Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Volksgenossen wieder in Arbeit kommen werden und infolgedessen in der Lage sind, ihre hilfsbedürftigen Angehörigen selbst zu unterhalten, muß sich die amtliche Wohlfahrtspflege darauf einstellen, planmäßig Einschränkungen vorzunehmen.

Es liegt im Wesen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, daß ihre Leistungen für den Einzelnen nur geringfügig sein können und im allgemeinen das Maß nicht überschreiten dürfen, das zur Erhaltung des Lebens unbedingt erforderlich ist. Die öffentliche Wohlfahrtspflege hat die Aufgabe, allen hilfsbedürftigen Volksgenossen, gleichgültig, ob sie erbbiologisch wertvolle Menschen

sind oder nicht, gleichmäßig gerecht zu werden. In diesem Sinne muß sie neutral sein. Die öffentliche Wohlfahrtspflege wird aber nicht länger in dem Sinne neutral sein, daß sie Einrichtungen, die im Zeitalter des Liberalismus groß geworden sind und sich selbst als Träger der Wohlfahrtspflege bezeichnen, in den Arbeitsbereich der öffentlichen Fürsorge zieht und unterstützt. Die öffentliche Wohlfahrtspflege des Dritten Reiches wird nur mit solchen Einrichtungen zusammenarbeiten, die vom wahrhaft nationalsozialistischen Geist getragen werden. Sie wird in jedem Einzelfall prüfen, ob und inwieweit die Unterstützung einer Wohlfahrtsorganisation mit nationalsozialistischen Grundsätzen zu vereinbaren ist. Zur Mitbestimmung hierüber ist das Amt für Volkswohlfahrt berufen.

Darüber hinaus ist eine Verlagerung von Aufgaben, die zur Zeit noch von der öffentlichen Wohlfahrtspflege durchgeführt werden, zur freien Wohlfahrtspflege wünschenswert. Eine Übernahme der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch die freie Fürsorge kann dabei nicht in Betracht kommen.

Es darf aber nicht der Fall eintreten, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege sich ihrer Verpflichtungen dadurch zu entledigen sucht, daß sie die Erfüllung aller wesentlichen Aufgaben völlig der freien Wohlfahrtspflege überläßt. Die öffentliche Wohlfahrtspflege muß auch dabei bedenken, daß sie sich nicht einseitig von Aufgaben entlasten kann, ohne ihrerseits auch den nötigen finanziellen Rückhalt zu bieten. Wenn die freie Wohlfahrtspflege unter Führung des Amtes für Volkswohlfahrt in der Lage ist, eine Aufgabe besser als die amtliche Wohlfahrtspflege zu erledigen und dementsprechend eine Delegation stattfindet, so müssen auch die Mittel gewährt werden, die zu einer sachgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich sind. Selbstverständlich wird die NSV. zunächst versuchen, die freien Kräfte und Mittel für die Arbeit einzusetzen und aus ihnen allein die Kosten zu bestreiten. Beide, öffentliche wie freie Wohlfahrtspflege, müssen zusammenwirken, um einerseits das notwendige Höchstmaß an Leistungen zu erzielen, andererseits aber durch planmäßig geübte Verteilung der Mittel der Volkswirtschaft keine unnötigen Belastungen aufzuerlegen. Von seiten des Amtes für Volkswohlfahrt kann es daher nur unsere Aufgabe sein, eine enge Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge herzustellen. Es ist uns auch bereits in der Spitze und an vielen Stellen im Reiche gelungen, eine gute und enge Zusammenarbeit herbeizuführen. Doch muß diese allmählich überall Wirklichkeit werden. Um diese enge Zusammenarbeit nun auch von unten her wirklich zu garantieren, scheint es mir unerläßlich zu sein, daß die Helfer und Amtswalter der NSV. gleichzeitig Funktionen der kommunalen Fürsorge ausüben.

1. Für die wirtschaftliche Fürsorge der Kommunen ergibt sich nämlich eine naheliegende Lösung zur planwirtschaftlichen Gestaltung der Wohlfahrtspflege. Die Bezirksfürsorgeverbände haben, zumal in den Städten, von jeher mit einem Stab von Ehrenbeamten eine örtliche Dezentralisierung und damit eine zweckmäßige Erfüllung der Wohlfahrtsaufgaben angestrebt. Durch das sogen. Elberfelder System sind in hohem Maße ehrenamtliche Kräfte nebenberuflich zur Wohlfahrtsarbeit herangezogen worden. Diese früheren Armenvorsteher, jetzt meist Bezirksvorsteher genannt, haben immer in erster Linie im Kampfe mit der Not gestanden und hier sicherlich oft wertvolle Arbeit geleistet. Diese Arbeit muß im nationalsozialistischen Sinne fruchtbar gemacht werden. An dieser Stelle muß der Kontakt der öffentlichen Fürsorge mit der NSV. als der Führung der freien Wohlfahrtspflege hergestellt werden und einsetzen. An der Front der Wohlfahrtsarbeit erscheint eine Personalunion

zwischen dem Ortsgruppenamtsleiter (und seinen Zellenwaltern) und dem Bezirksvorsteher der öffentlichen Fürsorge angebracht. Wenn der Ortsgruppenamtsleiter oder sein Beauftragter zugleich als Bezirksvorsteher des Bezirksfürsorgeverbandes die Hilfsbedürftigen seines Bezirkes betreut, ist die Gewähr dafür geboten, daß Nebeneinanderarbeiten von öffentlicher und freier Fürsorge in diesem Bezirk ausgeschlossen ist. Ebenso wie der Bezirksvorsteher in seinem Bezirk die Notstände seiner Bezirkseinwohner am ehesten erfassen kann und deshalb geeignet ist, mit seiner Erfahrung der amtlichen Wohlfahrtspflege zu dienen, ist der Ortsgruppenamtsleiter und der Zellenwalter mit den Gegebenheiten seiner Ortsgruppe bzw. seiner Zelle vertraut. Er kann besser als der an der Zentrale arbeitende Fürsorgebeamte beurteilen, ob und inwieweit jemand aus seinem Bezirk hilfsbedürftig ist. Das Winterhilfswerk ist praktisches Beispiel für die Gestaltung solcher Arbeitsgemeinschaft zwischen öffentlicher und freier Fürsorge.

Diese Reform der öffentlichen Wohlfahrtspflege dürfte kaum sonderlichen Schwierigkeiten begegnen. Es bedarf nur einer gewissen organisatorischen Änderung, da die Grenzen der Ortsgruppen und Zellen mit denen der kommunalen Bezirke sich nicht immer decken.

2. In der Erziehungsfürsorge ist die Arbeit der kommunalen Jugendämter nationalsozialistisch zu erneuern. Dabei wird schon wegen der verschiedenen Zuständigkeiten eine Reform des RJWG. nicht zu umgehen sein. Die Gesetzgebung wird den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Nicht das Recht des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1 RJWG.) steht im Vordergrund nationalsozialistischer Erziehungsfürsorge, sondern der Erziehungsanspruch des Staates ist zu verwirklichen. Zu diesem Zwecke muß die NSV. an den Arbeiten des Jugendamtes beteiligt sein.

Der Neuaufbau des Jugendamtes wird vom Führerprinzip beherrscht sein. Der Parlamentarismus im Jugendamt ist weithin bereits tot. Man hat das zum Teil nicht für ganz unbedenklich gehalten, weil die öffentliche Wohlfahrtspflege durch die im RJWG. vorgesehenen Ausschüsse die Fühlung mit dem freien Leben und damit die Übersicht über die stets sich ändernden Verhältnisse und Bedürfnisse der Allgemeinheit besessen habe. Das war allerdings die Hoffnung der Gesetzgeber, die in der kollegialen Erledigung der Jugendamtsaufgaben das Heil sahen. Diese Hoffnungen aber haben sich nicht erfüllt. Von einer Befruchtung der Wohlfahrtsarbeit durch die Ausschüsse konnte wohl sehr selten die Rede sein. Es ist daher auch nicht zu bedauern, daß diese Einrichtungen durch die Entwicklung überholt sind. Der heutige Staat hat andere Wege gefunden, um eine wirksame Förderung amtlicher Aufgaben sicherzustellen. Er hat für das Gebiet der Wohlfahrtspflege die NSV. als die Trägerin dieser Aufgaben bestimmt. Die NSV. wird sich dieser Mitarbeit nicht entziehen. Während früher die öffentliche Wohlfahrtspflege sich in der Berufung der ehrenamtlichen Mitarbeiter starke Einschränkungen auferlegen mußte, infolge der Klassenkämpfe und der Zerspaltung der Parteien die Einheitlichkeit und Sachlichkeit einer gemeinsamen Arbeit gefährdet war, hat die amtliche Wohlfahrtspflege jetzt die Möglichkeit, die nach rein sachlichen Gesichtspunkten geleistete Arbeit der NSV. in den Dienst des Staates einzuspannen.

Der NSV. als einer Vereinigung für Jugendhilfe, wie es im § 11 RJWG. heißt, werden Jugendamtsaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen sein, wie dies auch in weitem Umfange überall im Reiche schon geschehen ist. Vor allem wird es sich empfehlen, die Jugendgerichtshilfe, die Maßnahmen zum Schutze der Pflegekinder und die Ausübung der Schutz-

aufsicht zu delegieren. Zur Entlastung der kostspieligen Amtsvormundschaft erscheint es zweckmäßig, die NSV. als Vereinsvormund gemäß § 47 RJWG. zu bestellen und ihr die Werbung geeigneter Einzelvormünder zu überlassen. Im Gau Sachsen haben die praktischen Erfahrungen gezeigt, daß die NSV. dank ihrer Verflochtenheit mit allen Kreisen der Bevölkerung geeignet ist, wertvolle Erziehungsarbeit zu leisten.

3. Wie die NSV. mit den kommunalen Wohlfahrts- und Jugendämtern zusammenzuarbeiten hat, wird sie auch in der Gesundheitsfürsorge mit den nach dem Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 bei den Stadt- und Landkreisen zu bildenden staatlichen Gesundheitsämtern zusammenzuarbeiten haben. Ärztliche Gesundheitspflege und gesundheitliche Fürsorge lassen sich kaum trennen. Gesundheitlicher Verfall ist oft die Folge mangelnder Ernährung, die wiederum in wirtschaftlicher Not ihre Ursache hat. Arzt und Sozialarbeiter stehen nebeneinander und haben in gegenseitiger Anerkennung zusammenzuarbeiten, weil der Kreis der zu betreuenden Personen in vielen Fällen für beide derselbe ist. Das fürsorgerische Moment ist mit den notwendigen Maßnahmen, die das Gesundheitsamt zu treffen hat, in Einklang zu bringen: Auch die Arbeit der NSV. soll und kann nur der Gesundheitsführung dienen.

Aus diesem Grunde ist auch eine enge Zusammenarbeit mit dem von der Partei eingesetzten Amt für Volksgesundheit selbstverständlich. Das Amt für Volksgesundheit hat auf dem Gebiete der Gesundheitsführung als parteiamtliche Stelle darüber zu wachen, daß den ärztlichen Anforderungen zur Pflege des erb- und rassebiologisch Wertvollen Genüge geleistet wird. Dazu bedarf es einer alle Volkskreise umfassenden erzieherischen und politischen Beeinflussung, die das Amt für Volksgesundheit einzuleiten und zu überwachen hat. Der Tätigkeitsbereich des Amtes für Volksgesundheit fällt somit zusammen mit dem Arbeitskreis des Amtes für Volkswohlfahrt. Es ist darum erforderlich, daß beide Ämter ihre Maßnahmen nicht unabhängig voneinander treffen, sondern in gegenseitiger Anregung und in fruchtbarem Austausch ihrer Erfahrungen zusammenwirken, um fürsorgerische Leistung und ärztliche Betreuung aufeinander abzustimmen.

III. Die NSV. als Organ nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege läßt sich in erster Linie die Pflege des erbbiologisch wertvollen deutschen Menschen angelegen sein. Sie hat zu diesem Zweck das große Hilfswerk „Mutter und Kind“ ins Leben gerufen und in diesem Jahre erstmalig durchgeführt.

Das Wesentliche dieses Hilfswerkes ist, daß es den Charakter der zusätzlichen Hilfe trägt. Es ist uns einmal die Aufgabe gestellt, dem erbbiologisch wertigen Volksteil eine größere und intensivere Hilfe zuteil werden zu lassen, als dies in dem engen Rahmen der öffentlichen Fürsorge möglich ist. Zum anderen haben wir dafür zu sorgen, daß vorübergehende Notlage, zum Beispiel bedingt durch Krankheit, Wochenbett, zunächst durch die NSV. gelindert wird und wir den Menschen den meist nicht leichten Weg zur amtlichen Fürsorge ersparen.

Im Hilfswerk „Mutter und Kind“ hatten wir mit der Tatsache zu rechnen, daß schon manche guten und wertvollen Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge und der freien Verbände bestanden, die in eine organische Verbindung mit der Arbeit des Hilfswerkes gebracht werden mußten. Diese Aufgabe war keineswegs leicht zu lösen und bedarf auch in mancher Beziehung noch der Vervollkommnung. Mit dem, was auch in organisatorischer Beziehung im Laufe der Sommermonate erreicht ist, dürfen wir uns noch nicht ganz zu-

frieden geben. Ich muß aber an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß die großen Aufgaben des Hilfswerkes nur dadurch bewältigt werden, daß ihm von allen Seiten, insbesondere von Partei und Staat, tatkräftige Förderung zuteil wurde.

In diesem Hilfswerk tritt der neue Geist der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege im besonderen in Erscheinung. Die in diesem Jahre bereits in größerem Maße durchgeführte Müttererholung, die Kinderverschickung und die Einrichtung von Erntekindergärten sind u. a. Ausdruck neuer, nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege.

Ich will nur auf einzelne Beispiele hinweisen, die den Erziehungscharakter der neuen Wohlfahrtspflege kennzeichnen. Da sind es die Nähstuben der NSV., die vorbildliche Arbeit leisten. Während früher die Mütter daran gewöhnt waren, vom Wohlfahrtsamt die Säuglingsaussteuer oder die Wochenbettwäsche geliefert zu bekommen, und dementsprechend die Sorge für den kommenden Erdenbürger zunächst dem Staat überlassen wurde, erzieht die NSV. die Mütter zur Selbsthilfe, indem sie in den Nähstuben die Säuglingsaussteuer und die sonstigen Wäschestücke von den Müttern selbst nähen läßt. Da die meisten jungen Mütter im Nähen unerfahren sind, unterstehen sie einer sachkundigen Leitung und bekommen dadurch gleichzeitig die Anleitung, auch später mit eigenen Mitteln aus altem Material benötigte Kleidungs- und Wäschestücke selbst herzustellen.

Zur Behebung gesundheitlicher und sittlicher Notstände hat die NSV. im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" den Kampf gegen die Bettennot aufgenommen. In verschiedenen Gauen sind bereits Betten verteilt worden, deren Zahl hoch in die Zehntausende geht. Diese Maßnahmen stellen eine wertvolle Fortsetzung der bereits im Winterhilfswerk 1933/34 begonnenen Bettenaktion dar.

Die Erziehung zur Selbsthilfe kommt auch besonders im Winterhilfswerk zum Ausdruck. Ein westlicher Gau ist bereits im vorigen Winterhilfswerk dazu übergegangen, daß die Bedürftigen, die vom Winterhilfswerk unterstützt werden sollen, bei der jetzt im Gang befindlichen Kartoffelernte ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen. Sie müssen sich bei bestimmten Bauern melden und werden dort auf dem Felde an ihren Arbeitsplatz gestellt. Damit ist denjenigen Bauern geholfen, die zu dieser Jahreszeit nicht genügend Arbeitskräfte bekommen können. Zugleich aber, und das ist für uns das Wesentliche, wird der Hilfsbedürftige zu einer Gegenleistung erzogen.

Im Gau Groß-Berlin hat man bei der Kohlenversorgung im Winterhilfswerk den Laubenkolonisten nicht nur Heizungsmaterial zur Verfügung gestellt, das bei den nur unzureichend gegen Witterungseinflüsse geschützten Lauben nur allzubald verfeuert worden wäre, ohne seinen Zweck recht zu erfüllen. Man hat vielmehr ganze Arbeit geleistet und ist dem Übel an die Wurzel gegangen, indem man den Laubenkolonisten Baumaterial zur Instandsetzung ihrer Lauben zur Verfügung gestellt hat. Wo es nötig war, haben sich die Laubenkolonisten ihre Wohnlaube ganz neu aufgebaut. Dabei hat nicht nur die eigene Familie mit Hand angelegt, sondern die Nachbarschaftshilfe ist gleichzeitig dabei praktisch geworden.

In ähnlicher Weise hat der Gau Weser-Ems den Moorkolonisten geholfen, die zum Teil in uralten Lehmhäusern eine völlig unzureichende Behausung hatten. Diese Hütten sind neu aufgebaut worden und unter Heranziehung der eigenen Mitarbeit der Dorfbewohner soweit wieder hergestellt und erneuert worden, daß sie jetzt wenigstens als menschenwürdig zu bezeichnen sind. —

Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege kann nicht durch Lehrsätze anerzogen werden, sondern ist eine Angelegenheit der Persönlichkeit selbst. Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege kann nur von solchen Persönlichkeiten geübt werden, die das Ideengut des Nationalsozialismus in sich tragen. Nationalsozialistischer Geist muß auch den letzten Kämpfer in der Wohlfahrtsarbeit erfüllen; zu diesem Zweck ist die weltanschauliche Schulung der in der Wohlfahrtspflege tätigen Berufskräfte dringend erforderlich. Auch die ehrenamtlichen Kräfte müssen geschult werden, damit sie die notwendige fachliche und weltanschauliche Ausbildung erhalten und verwirklichen können. Die Schulungsarbeit, die die NSV. hier zu leisten hat, wird am besten durch Unterweisung in der Praxis der NSV. fruchtbar gestaltet. Es ist daher zu begrüßen, daß die Fürsorgebehörden ihr Personal, insbesondere Ärzte und Fürsorgerinnen, der NSV. zur Verfügung stellen und daß immer wieder aus der Volksgemeinschaft Persönlichkeiten sich ehrenamtlich in den Dienst unserer Sache stellen; denn der Erfolg aller unserer Arbeit wird davon abhängig sein, in welchem Maße die Verwirklichung der nationalsozialistischen Hochziele in der täglichen Kleinarbeit gelingt. An dieser Aufgabe auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege mitzuarbeiten, ist Dienst am Volk. Wer Nationalsozialist ist, ist zugleich Träger und Gestalter dieser Idee. Nichts ist dafür beweiskräftiger als das Vorbild, das wir auch für unsere Arbeit allein in unserem Führer haben.

Kleinere Beiträge

Zweifelsfragen in der Kleinrentnerhilfe.[1])

Von Kurt Preiser

Bei der Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) haben sich einige Zweifelsfragen ergeben, die der Klärung bedürfen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um die Abgrenzung des Personenkreises. Diese Feststellung ist darauf zurückzuführen, daß im Gesetz der Kreis der Personen, die auf die Vergünstigung Anspruch haben, fest umgrenzt werden mußte und daß diese Grenzen nach der Natur des Gesetzes auch aus Gründen der Billigkeit nicht überschritten werden dürfen. Das Kleinrentnerhilfegesetz teilt hier das Schicksal aller Gesetze, deren Anwendungsgebiet aus finanziellen Gründen eingeengt werden mußte. Im übrigen hätte auch ein Rentnerversorgungsgesetz auf einen bestimmten Personenkreis abgestellt werden müssen.

Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu beitragen, die beobachteten Schwierigkeiten zu beheben. Ihnen liegen keine theoretischen Erwägungen, sondern die zahlreichen Anfragen zugrunde, die aus dem Kreis der Bezirksfürsorgeverbände bei dem Deutschen Gemeindetag eingegangen sind.

Das Hauptmerkmal für die Zugehörigkeit zu der unter das Gesetz fallenden Kleinrentnergruppe bildet der Vermögensbesitz am 1. Januar 1918. Es liegt im Wesen des Gesetzes, daß es sich dabei um ein Vermögen an mobilen Kapitalien handeln muß. Darunter fallen Guthaben bei Sparkassen und Banken, Hypotheken, Aktien und Obligationen, Gelder, die als Darlehen vergeben worden sind, und auch bares Geld, nicht aber Grundbesitz und Sachwerte, die eigenes Betriebsvermögen dargestellt haben (Maschinen usw.). Auch

[1]) Vgl. DZW. X S. 145. Die Darstellung folgt dem AusfErlaß des RAM. u. RMdI. vom 23. 8. 34, DZV. X S. 294.

eine Juwelensammlung kann nicht als Kapitalvermögen gelten, ebensowenig Beträge, die als Prämien für eine Lebensversicherung eingezahlt worden sind, es sei denn, daß dem Rentner bereits am 1. Januar 1918 ein sofort realisierbarer Anspruch gegen die Lebensversicherungsgesellschaft auf Herauszahlung eines Kapitals von mindestens 12 000 Mk zustand.

Grundsätzlich muß der Antragsteller selbst am 1. Januar 1918 Eigentümer des Vermögens gewesen sein. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn es sich um Ehepaare handelt, die jetzt in gemeinsamem Haushalt leben, oder wenn der Antragsteller nach dem 1. Januar 1918 von seinem Ehegatten Vermögen von Todes wegen erworben hat. Im ersten Fall ist das Vermögen, das jeder der beiden Ehegatten am Stichtag besessen hat, zusammenzurechnen, auch wenn nur einer von ihnen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes erfüllt. Letzteres wird für zulässig gehalten werden müssen, da sonst ein überlebender Ehegatte als Erbe des verstorbenen Ehegatten infolge des Todes dieses Ehegatten besser gestellt wäre als zu Lebzeiten des mit ihm zusammen lebenden Ehegatten. Denn im zweiten Fall genügt für den Bezug der Kleinrentnerhilfe der Nachweis, daß das Vermögen am 1. Januar 1918 dem verstorbenen Ehegatten gehörte. In beiden Fällen braucht die Ehe am 1. Januar 1918 noch nicht bestanden zu haben. Nicht Voraussetzung ist, daß der überlebende Ehegatte Erbe des ganzen Vermögens geworden ist. Hat eine Vermögensauseinandersetzung vor dem 1. Januar 1918 stattgefunden, so können Vermögensteile, die in das Eigentum von Kindern übergegangen sind. nicht berücksichtigt werden.

Das Vermögen muß der Geldentwertung „zum Opfer gefallen" sein. Unter Geldentwertung kann nach dem Sinn des Gesetzes nur die deutsche Geldentwertung gemeint sein. Damit ist die Berücksichtigung von Vermögenswerten in ausländischer Währung ausgeschlossen. Daß nach der Inflation Verarmung vorgelegen hat, wird nicht verlangt. Wenn ein jetzt hilfsbedürftiger Kleinrentner neben einem entwerteten Kapitalvermögen nach der Inflation zunächst noch auskömmlichen Grundbesitz gehabt hat, verliert er nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Kleinrentnerhilfe. Ergibt sich jedoch, daß er sein Kapitalvermögen in irgendeiner Weise über die Inflation gerettet und es erst später verloren hat, so kommt eine Gewährung der Kleinrentnerhilfe nicht in Betracht.

Den Nachweis über den Vermögensbesitz muß der Kleinrentner selbst erbringen. Kann er den Beweis nicht in schlüssiger Form führen, so liegt es in dem Ermessen der Fürsorgeverbände, darüber zu entscheiden, wie der Kleinrentner den Vermögensbesitz glaubhaft machen kann. Eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers dürfte allein nicht genügen, da die Fürsorgeverbände nicht als eine zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches gelten. Auch wenn man dem Kleinrentner guten Glauben zubilligen will, muß berücksichtigt werden, daß der Kleinrentner sich vielfach nicht darüber im klaren sein kann, ob die Vermögenswerte, die er am 1. Januar 1918 besessen hat, tatsächlich als Kapitalvermögen im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Aus diesem Grunde werden auch Aussagen anderer Personen mit Vorsicht aufzunehmen sein, mögen auch gegen deren Vertrauenswürdigkeit keine Bedenken bestehen. Zweifellos können sich daraus Härten ergeben. Das Gesetz verlangt aber nun einmal den Nachweis von dem Kleinrentner. Der erforderliche Vermögensbesitz kann auch nicht anerkannt werden, wenn er nicht stichtagsmäßig nachgewiesen wird. Der Vorlage von rot gestempelten Tausendmarkscheinen kann daher ohne weiteres keine Beweiskraft beigemessen werden.

Ferner verlangt das Gesetz, daß der Kleinrentner alt oder erwerbsunfähig ist. Der Antragsteller muß entweder am 1. September 1934 als Mann das 60., als Frau das 55. Lebensjahr vollendet haben oder aber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sein, sich durch Arbeit die Hälfte des Lebensbedarfes zu beschaffen. Hinsichtlich des Alters ist also ein Stichtag festgesetzt. Kleinrentner, die erst nach dem 1. September 1934 das 60. bzw. 55. Lebensjahr vollenden, fallen nicht unter das Gesetz, es sei denn, daß sie erwerbsunfähig sind. Die Erwerbsunfähigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, wenn der Kleinrentner nicht schon beim Inkrafttreten des Gesetzes in der Kleinrentnerfürsorge stand. Es genügt also nicht, daß der Kleinrentner tatsächlich nur weniger als die Hälfte seines Lebensbedarfes durch Arbeit verdient. Aus besonderen Gründen kann ausnahmsweise auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

Die Kleinrentnerhilfe wird nur dann gewährt, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Hieraus folgt eindeutig, daß die Frage, ob und in welchem Maße Hilfsbedürftigkeit vorliegt, sich nach den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen beurteilt und daß ein Abgehen hiervon nur insoweit zulässig ist, als das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen trifft. Das Gesetz konnte nicht die Rentenversorgung, sondern nur eine veredelte gehobene Fürsorge bringen, wie wir sie in etwas anderer Form bei der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kennen. Das Gesetz will und darf nicht dazu führen, daß das Verantwortungsbewußtsein der Familienmitglieder geschwächt wird. Die Unterhaltsverpflichtungen werden durch das Gesetz in keiner Weise berührt. Wenn es im § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1934 heißt, daß der Ehegatte des Kleinrentners und seine Eltern nicht verpflichtet sind, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen, so wird damit nur der § 25a der Fürsorgepflichtverordnung außer Kraft gesetzt, der eine über die Unterhaltspflicht des BGB. hinausgehende Verpflichtung gegenüber dem Fürsorgeverband begründet. Bei Neuanträgen müssen die Fürsorgeverbände daher sorgfältig prüfen, aus welchen Mitteln der Kleinrentner bisher seinen Lebensunterhalt bestritten hat. Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß es viele Rentner gibt, die sich bisher ohne Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe schlecht und recht, zum Teil unter Aufzehrung des Vermögens. durchgeschlagen haben und denen jetzt die Vergünstigungen des Gesetzes den Anlaß zur Stellung eines Antrages auf Kleinrentnerhilfe geben. Es liegt durchaus im Sinne des Gesetzes, daß diesem Personenkreis die Kleinrentnerhilfe zugute kommt.

Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist von dem um 25% erhöhten Richtsatz der allgemeinen Fürsorge auszugehen. Davon sind sämtliche Einnahmen des Kleinrentners mit der ausschließlichen Einschränkung abzusetzen, daß das Aufwertungs- und Anleiheablösungseinkommen bis zum Betrage von 22,50 RM und Arbeitseinkommen bis zum halben Betrage des erhöhten Richtsatzes außer Ansatz bleiben. Übersteigt das Arbeitseinkommen die Hälfte des erhöhten Richtsatzes, so ist von dem überschießenden Betrag die Hälfte anzurechnen.

Beispiel:

Richtsatz der allgemeinen Fürsorge	32 RM
Richtsatz der Kleinrentnerhilfe	40 RM +
Aufwertungseinkommen	20 RM
Arbeitseinkommen	60 RM
Zusammen .	80 RM+

Davon außer Ansatz:		
Aufwertungseinkommen	20 RM	
Vom Arbeitseinkommen:		
halber Richtsatz	20 RM	
+ Hälfte des den halben Richtsatz überschreitenden Arbeitsverdienstes	20 RM	
Zusammen .	60 RM—	
Anzurechnen		20 RM—
Unterstützungsbetrag		20 RM

Es liegt also Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Kleinrentnerhilfegesetzes vor, obwohl das Einkommen mit 80 RM das Doppelte des um ein Viertel erhöhten Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge beträgt.

Lebt der Kleinrentner mit Familienangehörigen zusammen, so müssen die richtsatzmäßigen Familienzuschläge, soweit es sich um den Ehegatten und um Abkömmlinge handelt, gleichfalls um ein Viertel höher sein als die entsprechenden Zuschläge in der allgemeinen Fürsorge, auch wenn die Zuschlagsempfänger selbst nicht unter das Gesetz fallen.

Auch in der Kleinrentnerhilfe ist bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nach den Grundsätzen der Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) zu verfahren. Die Berücksichtigung des Einkommens von Familienangehörigen hat dabei in dem gleichen Umfang zu erfolgen, wie dies nach den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen üblich ist (Berücksichtigung des Mehrbedarfes an Nahrung, Kleidung, für Fahrgeld, Arbeitsgerät, Erhaltung des Arbeitswillens).

Um die Empfänger der Kleinrentnerhilfe vor ständiger Beunruhigung zu bewahren, ist bestimmt, daß bei ihnen die Hilfsbedürftigkeit erst nach Ablauf von je 2 Jahren erneut geprüft werden darf, es sei denn, daß der Kleinrentner eine anderweitige Festsetzung seiner Unterstützung selbst beantragt. Diese Vorschrift soll verhindern, daß die Verhältnisse der Kleinrentner allgemein terminmäßig in kürzeren Zeitabständen nachgeprüft werden. Sie gibt dem Kleinrentner nicht etwa einen Rechtsanspruch auf den zweijährigen Bezug der einmal bewilligten Unterstützung, ohne Rücksicht darauf, ob er noch hilfsbedürftig ist oder nicht. Der Kleinrentner bleibt nach wie vor verpflichtet, dem Fürsorgeverband für die Bemessung der Unterstützung bedeutsame Änderungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Man wird daher den Fürsorgeverband auch für berechtigt halten müssen, vor Ablauf der zwei Jahre einzugreifen, wenn ihm bekannt wird, daß ein Kleinrentner entgegen seiner Verpflichtung eine für die Bemessung der Unterstützung bedeutsame Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse verschwiegen hat. Auch wird die Kleinrentnerhilfe ausnahmsweise von vornherein für einen kürzeren Zeitraum zu bewilligen sein, wenn berechtigter Grund für die Annahme besteht, daß dem Kleinrentner mit größter Wahrscheinlichkeit demnächst andere Einkommensquellen zur Verfügung stehen werden (Verdienst der Kinder).

Weitere Zweifel haben sich im Hinblick auf § 10 des Gesetzes ergeben, wonach den Vorschriften der §§ 3 und 4 rückwirkende Kraft zukommt und die zum Ersatz der Kosten bestellten Sicherheiten freizugeben sind. § 10 spricht von den an „Kleinrentner im Sinne des § 1“ vor dem 1. September 1934 gewährten Leistungen. Hierunter fallen auch Leistungen an zur Zeit nicht mehr hilfsbedürftige oder vor dem 1. September 1934 verstorbene Kleinrentner, hinsichtlich deren sämtliche Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind, also Vermögens-

besitz am 1. Januar 1918, Alter von 60 bzw. 55 Jahren am 1. September 1934 oder Erwerbsunfähigkeit. Daß auch vor dem 1. September 1934 verstorbene Kleinrentner hier in Betracht kommen, folgt besonders daraus, daß die Ersatzpflicht mit rückwirkender Kraft für die bevorzugten Erben aufgehoben ist. Die Freigabe der Sicherheiten kann somit nicht nur von den Kleinrentnern verlangt werden, die zur Zeit Anspruch auf die Leistungen des Gesetzes haben. Auch einem Kleinrentner, der nicht mehr hilfsbedürftig ist, und dem bevorzugten Erben eines vor dem 1. September 1934 verstorbenen Kleinrentners, müssen demnach die Sicherheiten freigegeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind. Die Voraussetzung des Alters von 60 bzw. 55 Jahren wird bei noch lebenden, nicht mehr hilfsbedürftigen Kleinrentnern am 1. September 1934 gegeben sein müssen. Ein verstorbener Kleinrentner müßte am Stichtag das 60. bzw. 55. Lebensjahr vollendet haben. Auf den Tatbestand der Erwerbsunfähigkeit wird sich ein jetzt nicht mehr hilfsbedürftiger Kleinrentner auch dann berufen können, wenn diese zur Zeit des Unterstützungsbezuges noch nicht bestanden hat, aber zur Zeit besteht. Auch bei einem verstorbenen Kleinrentner muß es genügen, daß er vor seinem Tode, wenn auch in unterstützungsfreier Zeit, erwerbsunfähig war. Diese Auslegungen dürften dem Sinn des Gesetzes gerecht werden, dessen an und für sich schon begrenztes Anwendungsgebiet durch eine vernünftige und entgegenkommende Auslegung vor weiterer Einengung bewahrt bleiben muß.

Es sind also die Sicherheiten für die bisher gewährten Unterstützungen freizugeben:

1. an Empfänger der Kleinrentnerhilfe ohne weitere Prüfung,
2. an jetzt nicht unterstützte Kleinrentner, wenn sie
a) am 1. September 1934 das 60. bzw. 55. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit erwerbsunfähig sind,
b) den erforderlichen Vermögensbesitz oder Rentenanspruch am 1. Januar 1918 nachweisen oder zusammen mit dem Ehegatten das erforderliche Vermögen besitzen, bzw. es von dem Ehegatten geerbt haben,
3. an Erben, wenn der Unterstützte
a) am 1. September 1934 das 60. bzw. 55. Lebensjahr vollendet hätte oder vor seinem Tode, wenn auch in unterstützungsfreier Zeit, erwerbsunfähig war,
b) die unter 2b) genannten Voraussetzungen erfüllte.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf Freigabe einer Sicherheitsleistung auch dann nicht entfällt, wenn bereits ein rechtskräftiges, aber noch nicht vollstrecktes Urteil vorliegt.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV. Bereits in den Jahren des nationalsozialistischen Kampfes war, was heute vielen nicht bekannt ist, von den Parteiorganisationen der NSDAP. eine Wohlfahrtspflege betrieben worden. Die unerhörte Not, hervorgerufen durch die rapide steigende Arbeitslosigkeit, erforderte eine Selbsthilfe der Parteigenossenschaft untereinander. Durch Verhaftungen, Verletzungen oder Tod unserer SA-Männer trat ebenfalls in deren Familien oft die bitterste Not ein. Aktiv nahm sich auch schon damals die Hitlerjugend ihrer eigenen Jugendgenossen an und vermittelte ihnen Erholungsaufenthalte bei Familien und in Lagern und half

aus eigener Kraft bei Fällen wirtschaftlicher Not und trat in Fragen der Jugendgerichtshilfe und Lehrstellenvermittlung für ihre Mitglieder ein. Die NS.-Frauenschaft hatte schon in den Jahren 1930 und 1931 unzählige Nähstuben, Speisungsstellen u. a. eingerichtet. Über allen diesen Arbeiten stand der Geist einer tiefgegründeten Kameradschaft, der in den Zeiten des Kampfes, der Unsicherheit und äußeren Bedrängung besonders lebendig war. Aus diesen lebensechten Motiven und Erfahrungen, nicht aber aus Theorien, entstand gleich nach der Machtübernahme der Wille, eine eigene nationalsozialistische Wohlfahrtsorganisation zu schaffen, die nun aber nicht nur eine Selbsthilfe an den eigenen Parteigenossen, sondern vielmehr eine Einrichtung für das ganze Volk werden und dank ihrer Entstehung und weltanschaulichen Ausrichtung führend und fruchtbringend auf dem gesamten Wohlfahrtsgebiet wirken sollte. So konnte im Mai 1933 die NS.-Volkswohlfahrt durch den Führer bestätigt werden. Sie hatte nur eine kurze Entwicklungszeit bis zum Herbst, in der sie sich formen und festigen mußte. Daß in ihr wirklich lebendiges Leben war und sie ihren Aufgaben auch organisatorisch gerecht werden konnte, bewies das Winterhilfswerk 1933/34, das wirklich zu dem werden konnte, was der Führer und mit ihm das ganze deutsche Volk erwartet hatten: eine für das Volk segenspendende Einrichtung! Der unlängst veröffentlichte Leistungsbericht über dieses Winterhilfswerk hat die großen Zahlen ja im einzelnen ausgewiesen. Entscheidend aber ist bei diesem Leistungsbericht, daß auf der einen Seite die Gesamtleistungszahl mit 350 Millionen Mark die kühnsten Erwartungen übertroffen hat und daß auf der anderen Seite die Anteilziffer für Unkosten mit 0,95% wohl ein Niedagewesenes auf dem Gebiet kaufmännischer Verwaltung darstellt. Gerade das Letzte kann uns mit Stolz erfüllen, denn diese Tatsache — als Ausdruck der Sparsamkeit und Sauberkeit der Verwaltung — wird ihrerseits nur dazu beitragen, das Vertrauen des Volksgenossen zum Sammelwesen, das im alten Staat genug gelitten hatte, voll herzustellen und zu festigen. Einen beachtlich hohen Anteil an dem Gesamtaufkommen im Winterhilfswerk machen auch die Gehalts- und Lohnabzüge aus, die mit rund 85 Millionen Mark zu beziffern sind. Diese Summe gab einen festen finanziellen Stamm, auf dem sich dann die übrigen Sammelergebnisse aufbauten.

Im Winterhilfswerk hat sich das bewiesen, was wir Nationalsozialisten Volksgemeinschaft nennen. Der Nationalsozialismus hat ein vollkommen neues Lebensgefühl geschaffen, hat den Einzelmenschen zu einem organischen Denken gebracht. Privatinteressen und persönlicher Egoismus haben einfach keine Geltung mehr. Niemals ist ein Volk gegenüber einer Not enger zusammengerückt, und nie hat es einen so starken gemeinsamen Willen zur Hilfe in einem Staat gegeben wie im vergangenen Winterhilfswerk.

Diese innere Grundhaltung mußte nach Schluß des Winterhilfswerkes eine neue Betätigung finden, mußte sie umsomehr finden, da auf dem allgemeinen Wohlfahrtsgebiet so notwendig Hilfe geleistet werden mußte. Dieser Wille zum Dienst am Nächsten fand seinen Ausdruck im Hilfswerk „Mutter und Kind", jener Daueeinrichtung, an der sämtliche Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligt sind. Der Nationalsozialismus, der auf der einen Seite mit ungehemmter Kraft die großen Fragen im nationalen Wiederaufbau angriff, der radikal und unerbittlich Störenfriede in ihre Schranken verwies, konnte sich auf der anderen Seite an eine so zarte und empfindliche Frage machen, wie wir sie im Hilfswerk „Mutter und Kind" vor uns haben. Das Hilfswerk hat ein zweifaches Gesicht: einmal soll eine unmittelbare, praktische Hilfe für „Mutter und Kind" geleistet werden, um die Familie wieder lebensfähiger zu machen. Diese Förderung der Familie erwuchs uns Nationalsozialisten aus der Erkenntnis, daß sie — als Keimzelle und Grundlage von Volk und Staat — die allerhöchste Sorgfalt und Aufmerksamkeit erfahren müsse. Dieses Hilfswerk stellt im gewissen Sinne eine Ergänzung der bevölkerungspolitischen Maßnahmen dar, die der Staat mit Ehestandsdarlehen und neuer Steuergesetzgebung, die Stadt Berlin mit Ehrenpatenschaften, die Reichsbahn mit ihrer neuen Fahrtermäßigung für kinderreiche Familien und die Siedlungspolitik mit ihren Stadtrandsiedlungen sowie Mietermäßigungen für Kinderreiche begonnen hat. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" hat aber auch noch eine erzieherisch-propagandistische Seite, die in ihrem Wert nicht hoch genug

veranschlagt werden kann. Nachdem eine marxistische Ideologie den handarbeitenden Schichten die Freude am Kind und der Familie zerstört und eine egoistische, liberale Lebensauffassung des Bürgertums die Vielkinderehe als „unmöglich" propagiert hatte, war es schwer, bei der deutschen Frau wieder den gesunden, natürlichen und gottgewollten Urinstinkt wachzurufen. Durch die starke Betonung des Werbewortes „Mutter und Kind" ist das Kind heute zeitgemäß und „modern" geworden. Wir finden keine Äußerung künstlerischen Schaffens, die sich nicht auch auf dem Gebiet der Mutter und des Kindes versucht. Das Kind ist im täglichen Volksempfinden zur Selbstverständlichkeit geworden. Daß Mütter mit Vorzug und besonderer Sorgfalt in der Öffentlichkeit behandelt werden müssen, ist eine unbewußte Regel des einfachsten Anstandes geworden. Nachdem durch praktische Maßnahmen viele Steine aus dem Weg geräumt wurden, findet der nationalsozialistische Appell in den Herzen der Deutschen einen starken Widerhall. Kinderlose Familien werden heute als sinnlos — entweder als bedauernswert oder als egoistisch und unverantwortlich — angesehen. Wir empfinden es heute alle so, daß niemand mehr im Reich des lebensbejahenden Nationalsozialismus für voll genommen werden kann, der selbst das Leben verneint.

Diesem neuen Geist dient das Hilfswerk „Mutter und Kind" praktisch und erzieherisch. Die einzelnen Aufgabengebiete dieses Hilfswerkes mögen als genügend bekannt vorausgesetzt werden. Da der abschließende Halbjahresbericht über das Hilfswerk „Mutter und Kind" noch nicht heraus ist, soll in diesem Zusammenhang eine Maßnahme dieses Hilfswerkes geschildert werden, die zu einem ganz besonderen Erfolg führte.

Als die NS.-Volkswohlfahrt überall im Lande zur Schaffung der Erntekindergärten aufrief, ahnte keiner, daß gerade diese Arbeit einen so großen Umfang annehmen würde. Die Ortsgruppen- und Kreisamtsleitungen der NSV. nahmen sich mit großem Eifer dieser Sache an. Galt es doch, einmal die Landfrau während der Erntezeit zu entlasten und ihr die Sorge für ihre kleinen Kinder abzunehmen und zum anderen, die kleinen Kinder auf dem Lande selbst vor den Gefahren zu bewahren, die sich immer dann — sei es auf dem Felde, sei es im Hof und in den Gebäuden — ergeben, wenn diese Kinder ohne jede Aufsicht sind. Mit einfachsten Mitteln wurde hierbei gearbeitet. Trotzdem blieben natürlich die finanziellen Schwierigkeiten nicht aus. Es gelang aber in zahlreichen Fällen, zu den eigenen Mitteln der NSV. noch Zuschüsse der Kreise für diesen Zweck zu bekommen. Pfarrer, Gutsbesitzer, Großbauern und Gemeindeverwaltungen haben im allgemeinen sich sehr fördernd eingestellt, indem sie die nötigen Räumlichkeiten bereitstellten, auch Holz zum Bau einfacher Kindergartenmöbel lieferten. Mit gewissen Schwierigkeiten war bei der Landbevölkerung selbst zu rechnen, die sich dieser neuen Einrichtung gegenüber — besonders in den Bezirken, in denen Erntekindergärten noch nie bestanden hatten — zweifelnd und abwartend verhielt. Im Lauf der Ernte waren aber alle eingerichteten Erntekindergärten der NSV. voll belegt und erfreuten sich dann allgemeiner Beliebtheit. Als Personal wurden grundsätzlich nur geprüfte Kindergärtnerinnen für die Leitung gewonnen; zur Hilfe wurden geeignete Mädchen aus dem örtlichen BdM. mit Erfolg verwandt. Alle betreuten Kinder wurden versichert, sodaß den Leiterinnen auch diese Sorge genommen war. In größeren Orten haben sich die Erntekindergärten auch noch nach der eigentlichen Erntezeit gehalten und sind so zu Dauerkindergärten geworden, die insbesondere von dem notleidenden Teil der Landbevölkerung gern benutzt werden. Soweit sich aus der Durcharbeitung der Berichte aus den Gauen und vor allen Dingen aus der persönlichen Inaugenscheinnahme berichten läßt, haben sich gerade die Erntekindergärten zu einem besonderen und wichtigen Erfolg des Hilfswerks „Mutter und Kind" gestaltet. Diese Einrichtung wird im kommenden Jahre mit besonderem Nachdruck gefördert werden.

Fritz Krause

Der Dienst der Inneren Mission.*) Der von Johann Hinrich Wichern geprägte Begriff „Innere Mission" ist trotz seiner hundertjährigen Geschichte nicht sehr volkstümlich geworden. Das deutsche Volk kennt und liebt gewisse Ausschnitte aus dem Gesamtwerk der I. M. — So ist der Dienst an den Krüppeln und namen-

*) Ansprache von Direktor Schirmacher in der Feierstunde der Inneren Mission am 23. September 1934.

lich an den Krüppelkindern, ganz besonders von der Liebe weitester Volkskreise getragen. Der Dienst der Diakonisse am Krankenbett und in der Gemeindeschwesterarbeit ist weithin bekannt und geschätzt, und außerdem weiß man noch von Heil- und Pflegestätten für Alte und Sieche und von den Elendsstätten für Blöde und Epileptische. Man weiß auch von Anstalten der Jugendfürsorgeerziehung, von Herbergen und Asylen und bringt dies alles mit der Kirche und ihrem Dienst in Verbindung. Man hat auch schon seinen Groschen in die Sammelbüchse der Bahnhofsmission gegeben und in Hotels übernachtet, auf deren Nachttischen eine Bibel lag und die sich durch ihren Namen, wie durch ihre Morgenandachten, wie durch eine besondere Pfleglichkeit als christlich auswiesen. Man hat auch vielleicht für sich und die Familie ein christliches Sonntagsblatt bestellt, das von einem Beauftragten der Kirchengemeinde empfohlen wurde. Man kennt viel oder wenig von diesen Arbeiten — und vermag sie doch nicht auf den Generalnenner „Innere Mission" zu bringen. Mission ist ein ausgesprochen religiöser Begriff, der sich im Volksbewußtsein voll und ganz mit der Arbeit der Heidenmission deckt, während die Arbeit und der Dienst der I. M. anscheinend viel treffender mit Caritas gleich christlicher Barmherzigkeit bezeichnet wird oder mit christlicher Volkswohlfahrt als einem Gegenstück zur NS.-Volkswohlfahrt.

Diese Vorstellung von der I. M. wird ja auch besonders dadurch gestärkt, daß die Zusammenfassung allen Dienstes der I. M. in Deutschland, der Zentralausschuß für die Innere Mission, Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist. In der marxistischen Systemzeit, in welcher der Name „Kirche" bei den Behörden, Ministerien und Parlamenten wie ein rotes Tuch wirkte, hat die I. M. sich leider nur allzu leicht auch als Wohlfahrtspflege anerkennen und bestätigen lassen. Aus all diesen Gründen ist es heute nicht ganz leicht, der I. M. im evangelischen Volksbewußtsein wieder den religiösen Charakter als Mission zurückzuerobern.

Im Wort Mission liegt aber noch ein anderes Moment, welches Wichern immer sehr stark betont hat, welches aber bald nach Wichern zum Schaden der Arbeit verlorengegangen ist. Mission bedeutet nämlich Missionierung der Völker. Diese Betonung ist gerade in den letzten Jahrzehnten in der Heidenmission besonders herausgearbeitet und berührt sich eng mit den nationalsozialistischen Anschauungen vom eigenen, wie vom fremden Volkstum. Die Heidenmission hat über aller Einzelarbeit die Völker im Auge, sie gründet Gemeinden und durchdringt fremdes Volkstum, ohne es zu zerstören, mit dem Geist des Evangeliums und bringt dieses Volkstum dadurch zu neuer ungeahnter Entfaltung. Ebenso hat Wichern mit dem Wort Innere Mission das ganze deutsche Volkstum im Auge gehabt. Sein Werk war vom Volke her gedacht und seine Absichten gingen auf das ganze Volk hin. Das gab seinen Plänen, die ja auch stark in dem Gedanken einer einheitlichen großen deutschen evangelischen Volkskirche wurzelten, Zentral-Ausschuß für Innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche, den hinreißenden Schwung. Sein großzügiges Reformwerk an Kirche und Volk zerkrümelte sich leider unter dem Einfluß liberalistischer und individualistischer Gedankengänge immer mehr zu wohlfahrtspflegerischer Hilfeleistung am Einzelnen, womit man sich immer mehr begnügte und das große Ganze aus dem Auge verlor. Die echten Geisteserben Wicherns, welche mit ihrem Dienst das ganze deutsche Volkstum erfassen und durchdringen wollten, der alte Vater Bodelschwingh und Stöcker, konnten mit ihren umfassenden Reformplänen nicht mehr durchdringen.

Im neuen deutschen Volk, im Dritten Reich des Nationalsozialismus, ist wieder die Möglichkeit gegeben, das Liebeswerk der deutschen evangelischen Kirche, die Innere Mission, aus der Vorstellungsebene der bloßen Barmherzigkeitsübung herauszuheben und ihr den von Wichern gewollten Willensimpuls christlicher Volkserneuerung einzuflößen. Eine ausländische Korrespondenz schrieb kürzlich, daß in Deutschland die Innere Mission sich am meisten über den Nationalsozialismus freute. Ich stelle auch unsere Freude fest, daß das richtig ist.

Das Wollen der Inneren Mission ist mit dem Wollen des Nationalsozialismus zu innerst verwandt.

An folgendem Beispiel sei dies eigenartige Wollen der I. M. aufgezeichnet:

Ein wichtiges umfassendes Arbeitsgebiet der I. M. sind Kindergärten. Was

ist die Aufgabe dieser Wohlfahrtseinrichtungen? Von der Wohlfahrtspflege aus betrachtet sollen die Kindergärten kleinen Kindern, deren Eltern nicht in der Lage sind, sich genügend um sie zu kümmern, Aufsicht, Pflege und Erziehung angedeihen lassen. Aus echter humanitärer Verpflichtung heraus kann dies ein Verein, eine Gesellschaft, eine Kommune mit entsprechenden Räumen und geschultem Personal gut und ordentlich leisten. Die I. M. aber hat ein ganz besonderes Anliegen mit ihren Kindergärten. Kinder sind ihr das zukünftige Gottesvolk. Die Kirche ist durch ausdrücklichen Befehl Christi „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes" an die Kinder gewiesen und hat diese Verpflichtung durch die Kindertaufe aufgenommen. Wenn die Kirche die I. M.-Aufgabe, Kindergärten einzurichten, auf sich nimmt, so darf sie das nur tun, wenn die Familien als die schöpfungsgemäß gegebenen Keimzellen christlichen Volkstums auf dem Gebiet der Kindererziehung versagen. Dann freilich ist es für die Kirche unabweisbare Pflicht, innermissionarisch zu handeln und sich der Kinder in besonderem Maße anzunehmen. Ihr Endzweck ist aber nicht der allein, die Kinder hübsch zu versorgen und religiös zu unterweisen, sondern dem Übel an die Wurzel zu greifen und die Familien so zu sanieren, daß sie ihre Kinder wieder voll in ihren Schoß aufnehmen können. Wir wollen gesunde christliche Familien, weil wir ein gesundes christliches Volk wollen.

Das ist das Hauptanliegen der I. M. in bezug auf die Kindergärten, welches dem nationalsozialistischen Anliegen entspricht, vom Volk aus auf das Volk hin zu handeln. Oberster Glaubenssatz der I. M. ist hierbei, daß das deutsche Volk berufen sei, Gottes-Volk zu sein, aus welchem Glaubenssatz dann das Handeln und der Dienst der I. M. entspringt, das deutsche Volk dieser Berufung entsprechend auszurüsten. Alle Verheißungen, die Gott einem Volk jemals gemacht hat, glauben wir für das deutsche Volk. All unsere weitverzweigten Dienste gehen auf dieses Ziel. Daß bei solchem Dienst in den Kindergärten die kleinen Kinder auch sonst vorbildlich versorgt, gepflegt und betreut und zu guten Staatsbürgern erzogen werden müssen, ist dann eine Selbstverständlichkeit; denn das Gottes-Volk ist für uns kein in die Jenseitigkeit verlagerter Begriff, sondern mit erdgebundenem deutschen Volkstum durch die Energie des Glaubens unlösbar verknüpft. Die himmlische Berufung gibt die Kraft und auch die Begeisterung zur peinlichsten Erfüllung auch der geringsten irdischen Verpflichtungen.

So verstehen wir den Wichern'schen Grundsatz: „Die I. M. ist die freie Liebesarbeit des heilerfüllten Volkes zur Verwirklichung der christlichen und sozialen Wiedergeburt des heillosen Volkes, und kann nicht eher ruhen, als bis das ganze ein wahrhaft christliches Volk in Staat und Kirche geworden ist."

Nur so, vom Gottesvolk aus gesehen, versteht man die Arbeit der I. M. in ihren vielen Verzweigungen und gewinnt den richtigen Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit ihrer Aufgabengebiete. Ein heute viel umstrittenes Gebiet ist die Fürsorge für sog. minderwertiges und erbungesundes Leben. Vorweg sei hier gesagt, daß die I. M. schon vor Jahren Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses empfohlen hat und die gesetzlichen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates begrüßt und tatkräftig mit dem R. I. M. zusammen an der Durchführung arbeitet. — Aber wenn das Leben einmal da ist, gehört auch diesem Leben unser Dienst. Eine rein wirtschaftliche Betrachtung vom Volksganzen aus, kann dann dazu führen, die Berechtigung dieser Fürsorge, etwa für idiotische Kinder, zu verneinen. Es ließe sich dazu noch allerhand sagen, z. B. daß eine Betrachtungsweise vom Standpunkt der gesamten Volksmoral zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde. Die Kirche jedenfalls hat diesen geringsten unter unsern Volksgenossen gegenüber eine andere Einstellung, welche gar nichts mit humanitärer Gefühlsseligkeit gemein hat, wie man uns vorzuwerfen pflegt. Wie ein Menschenkind durch die Geburt in unser Volkstum eingegliedert wird, so gehört es nach unserem Glauben mit allen Gläubigen zusammen durch die Taufe zum Volke Gottes, und das ist für uns gleichbedeutend mit dem deutschen Volk. Als I. M. können wir nicht zulassen, daß ein Glied dieses Volkes Gottes des ewigen Heils verlustig gehe. Wenn jedes deutsche Kind Anspruch auf Erziehung usw. hat, so hat jedes christliche deutsche Kind Anspruch auf Mitteilung aller der Kirche an-

vertrauten himmlischen Gnadengüter. Unsere religiöse Pflicht ist es, auch den Idiotischen das Evangelium von Jesus nahe zu bringen. Wir sind mit dieser Verpflichtung keineswegs überspannt oder verrückt; denn es ist der erschütternde Beweis für die Wunderkraft Jesu, der uns in dieser schwersten Arbeit immer wieder begegnet, wenn der Geist Gottes das für oberflächliche Beobachtung gänzlich erloschene Seelenleben mit echtem Glauben erfüllt und aus diesen leiblichen Trümmern edelste sittliche Kräfte, wie Liebe, Dankbarkeit, Freude und Opferwilligkeit ersprießen läßt. Unsere Pfleger und Pflegerinnen, Ärzte und Pfarrer, die in solchen Anstalten arbeiten, können uns viele solcher Erlebnisse erzählen, daß wir die Tränen innerster Erschütterung über solche augenscheinlichen Wunder nicht mehr zurückzuhalten vermögen.

Wie mir kürzlich von einem Kranken erzählt wurde, der beide Arme verloren hatte und zufällig in den Besitz eines Klumpens Plastellinformmasse geriet. Mit Zähnen, Mund und Zunge formte er aus dem Plastellin Gegenstände in künstlerischer Vollendung. Solche ungeheuren Geisteskräfte, solcher Lebens- und Schaffenswille sind der menschlichen Natur zu eigen. Und genau so ist es mit scheinbar geschwächten und erloschenen Seelenkräften. Der Wertmaßstab für die Religion ist hier eben ein anderer. Erbkranker Nachwuchs und Sterilisation. Und wenn man uns in unserer Haltung auf diesem Arbeitsgebiet, das ich als extremstes Beispiel aufgeführt habe, verstanden hat, wird man uns als eine christliche Mission unsere Verpflichtung zum Dienst zugestehen. Diese Verpflichtung ist für die I. M. besonders zwingend, weil ihr Gaben und Erkenntnisse zugrunde liegen, die allein aus dem Glauben an den lebendigen Heiland Jesus Christus wachsen können, und deshalb den Namen „Mission" rechtfertigen.

Nebenbei gesagt: Es wäre unserer modernen Theologie zu wünschen, wenn sie das religiöse Erfahrungsgut der I. M. ebenso sorgsam wissenschaftlich verwenden würde und ernst nehmen würde, als manche am Schreibtisch erklügelten theologischen Theorien. Ebensowenig darf die neue deutsche evangelische Kirche mit ihrer neuen Volksmission niemals den Zusammenhang mit der gesamten Inneren Mission verlieren. — In dem Arbeitsbereich der I. M. werden täglich derart unerhörte Heilkräfte, die aus der Welt Gottes stammen, offenbar und wirksam, daß es für die, welche darum wissen, ein Verbrechen wäre, sie nicht zum Wohle des Volkes anzuwenden. Solche Wunderkräfte sind der Kirche als der Haushalterin über die Geheimnisse Gottes anvertraut, und die Kirche spendet sie reichlich durch Wort, Sakrament, Unterricht und Seelsorge. Aber die Wirkung des geordneten kirchlichen Dienstes bleibt fast immer im Verborgenen. Der Gemeindepfarrer sieht selten die Frucht seiner Arbeit. Anders ist es bei der Arbeit der I. M. Die I. M. hat es fast durchweg mit Menschen zu tun, welche in höchster Not und größter Gefährdung stehen.

Es ist ein eigentümliches Gesetz in der Welt Gottes, daß Gott in höchster Not und Gefahr oftmals drastischer und sichtbarer wirkt, als im normalen Ablauf eines normalen Menschenlebens. Gott tut auch heute noch Wunder!

Aber weil Not und Elend heute immer mehr aus der Öffentlichkeit verbannt ist, darum werden die großen Heilwunder Gottes nicht mehr so bekannt wie im Mittelalter, wo das menschliche Elend sich auf Straßen und öffentlichen Plätzen drängte. Aber alle meine Mitarbeiter aus der I. M. wissen von Erweisungen der Wundermacht Gottes zu berichten, durch welche Gott auch heute noch sein Evangelium bezeugt. — Nun denken Sie aber ja nicht, daß unsere Anstalten und Einrichtungen Plätze sind, in welchen eine mittelalterliche Magie und Zauberwelt wieder auferstanden ist. In unseren Krankenhäusern und Erziehungsanstalten, in Pflegehäusern und Heilstätten und in den Tausenden unserer seelsorgerlichen Beratungsstellen gebrauchen wir bestimmt alle Heil- und Erziehungsmittel, welche die modernste Wissenschaft uns zur Verfügung stellt. Von den neuesten Röntgen-Apparaten und raffiniert praktisch eingerichteten Operations- und Behandlungsräumen bis zu den letzten und feinsten Behandlungsmethoden der Pädagogik und Psychotherapie finden Sie bei uns alles, was Menschengeist zur Linderung und Heilung menschlicher Not ersonnen hat.

Aber alle Wissenschaft hat ihre Grenzen, und wo die Grenze der Wissenschaft eintritt, da setzen bei uns die Möglichkeiten ein, welche über jede Wissenschaft hinausgehen und aus dem Glauben kommen.

Dieser ganze, eben genannte Komplex ist uns von Christus anvertraut, daß wir auf diese Weise da helfen können, wo alle menschliche Kunst versagt, und der Herr Christus hat uns hier noch nicht im Stich gelassen, sondern seine Verheißung immer wahr gemacht.

Aber auch bei uns und in unserem Dienst ist der Erfolg nicht immer sichtbar und statistisch erfaßbar. Wenn aber in unseren Anstalten ein armes Menschenkind, das einmal nicht geheilt werden kann und nicht als gesundes Glied der Volksgemeinschaft zurückgegeben werden kann, auf seinem Elendslager die Hände faltet und für das deutsche Vaterland und den Führer betet, dann glauben Sie mir, daß Gott der Herr dies Gebet darum nicht weniger erhören wird, wenn das Menschenkind blöde oder sonst lebensuntauglich ist. Wenn die I. M., was ihr Anliegen und Auftrag ist, deutsche Volksgenossen, die sonst verloren gehen würden, zu lebendigem Glauben an Jesus Christus hinführt, dann hat sie den ihr gewiesenen Dienst an Kirche und Volk erfüllt.

Das sehen wir, denen die Führung der gesamten Inneren Mission im Dritten Reich anvertraut ist, als unsere große Aufgabe an, das Liebeswerk der Deutschen Evangelischen Kirche immer wieder dahin zu führen, was sie nach dem Willen ihres Stifters — Johann Hinrich Wichern — sein sollte: Die Innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche für das deutsche Volk!

Aus der Arbeit des Deutschen Caritasverbandes. Der Aufruf des Führers zum neuen Winterhilfswerk hat auch bei allen Katholiken lebhaften Widerhall gefunden. So hat der Deutsche Caritasverband, der die Zusammenfassung der katholischen kirchlichen Liebestätigkeit in Deutschland darstellt, in einem warm gehaltenen Aufruf seine Mitarbeiter und Freunde in Stadt und Land zu tatkräftiger Mitwirkung und opferbereiter Hilfe aufgefordert: „Mögen sich alle zusammenfinden in diesem großen Werk edler Gemeinschaftshilfe unseres ganzen Volkes. Im Geiste Christi bringe jeder einzelne Tag für Tag ein wirkliches Opfer, um dadurch einem notleidenden Volksgenossen Halt und neuen Lebensmut zu bringen. Echtes Christentum und wahre Vaterlandsliebe werden sich vor allem im hilfsbereiten Opfern bewähren. Für unsere Mitarbeit gilt das Wort der Schrift: Einer trage des anderen Last, so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen."

Auch die deutschen Bischöfe haben wie im Vorjahr zur Unterstützung des Winterfeldzuges gegen die Not aufgefordert. „Wir Katholiken" — so schreibt der Bischof von Aachen in einem eigenen Hirtenbrief zur Winterhilfe — „haben ja aus unserer Glaubenslehre heraus die besondere Pflicht, unseren armen Mitbrüdern und Mitschwestern zu helfen. Die Übung der christlichen Liebestätigkeit betrachtet unsere Kirche als eine ihrer edelsten und heiligsten Aufgaben.. . Wir Katholiken wollen mit allen Kräften auch in diesem Winter helfen, der Not zu steuern. Denn wir üben ja die Nächstenliebe nicht wegen einer augenblicklich bestehenden Not, sondern aus tiefster religiöser Verantwortung vor Gott unseren Mitmenschen gegenüber."

Der berufsethischen und fachlichen Vertiefung und dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch dienten mehrere caritative Tagungen der letzten Zeit. So fanden Ende Juli in Dortmund und Mitte Oktober in Stuttgart zwei Tagungen statt, die unter dem Motto: „Durch Opfer zum Leben" standen. Schon dieser Leitgedanke gibt Zeugnis von dem hohen Verantwortungsbewußtsein, von dem die Veranstalter beseelt waren; auf beiden Tagungen war spürbar, daß ethische Kräfte aufgerufen wurden, die für Volk und Vaterland fast notwendiger sind als das tägliche Brot. Das Hauptthema dieser Tagungen war die deutsche Familie, für deren Wohl jetzt so große und bedeutende Arbeit im deutschen Volke eingesetzt wird. Um den Sinn unseres Mühens auf diesen Caritastagungen darzutun, mag ein Wort angeführt sein, das Msgr. van Acken, Köln in einem Referate formulierte: „Wir sind Katholiken und Deutsche in einem, wir kämpfen um die freudige Bejahung und die kraftvolle Förderung des Hochzieles eines gesunden, großen und zukunftfrohen Volkes. Wir wenden uns an jeden im Volk, daß er mit Verstand und Herz, bewußt und freudig die großen Aufgaben des Gesundheitsdienstes auch als die seinigen betrachtet." Derselbe Redner wies auch darauf hin, wie wichtig der Kampf ist gegen jede direkte und indirekte Verneinung des Lebens: „Volkswohl und Volksqualität sind uns Inhalte von beschwörender Kraft". Gewiß behandelten die beiden Tagungen das Spezialgebiet der Trinkerfürsorge, doch

trat es in einer Reihe von Referaten (besonders auch in den Stuttgarter Ausführungen des Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes, Prälat Dr. Kreutz) deutlich zu Tage, von welcher verantwortlichen Sorge die Mitarbeiter der Caritas für das Ganze und sein Wohl erfüllt sind.

Unter dem Gesichtspunkt des Gesamtwohls verdienen auch die Kurse vermerkt zu werden, die das Deutsche Caritasinstitut für Gesundheitsfürsorge in Köln-Hohenlind (Leitung: Direktor van Acken) regelmäßig unternimmt. Die in den verflossenen Semestern abgehaltenen Kurse waren gut besucht und dienten der Fort- und Ausbildung geschulten Krankenpflegepersonals im Sinne einer zielbewußten Gesundheitsführung. Aufbauend auf den Erfahrungen der ersten Kurse begann anfangs September das Wintersemester; in drei Lehrgängen werden die Praxis des Rechnungs- und Verwaltungswesens sowie Fragen der Sozialversicherung behandelt. Auch Jahreskurse zur Laboratoriumsassistenz, Röntgenassistenz und Diätassistenz finden statt.

Aus der Arbeit des letzten halben Jahres verdient auch die Jahreshauptversammlung des Verbandes Katholischer Krüppelanstalten Deutschlands in Beuthen (Ende Mai dieses Jahres) besondere Beachtung. Dort wies Präsident Dr. Kreutz in dem Hauptreferat auf die Treuepflicht zum deutschen Volke hin, gerade auch denen gegenüber, die als Krüppel meist mühsam nur den Lebenskampf bestehen. Auch auf dem kurz vorher in Beuthen veranstalteten XIII. Deutschen Krüppelfürsorgekongreß war die Caritas maßgebend vertreten, ihre Stellungnahme legte Dr. Kreutz in einem Hauptreferat dar.

Von der Alltagsarbeit einer Barmherzigen Schwester, von ihren tausend Sorgen und Arbeiten auf allen Gebieten der Fürsorge, in Kindergärten, Waisenhäusern, Armenküchen, Altersheimen, in Näh- und Handarbeitsschulen nimmt die Welt nur in Ausnahmefällen Kenntnis. Es wäre aber ungerecht, bei der besonderen Gelegenheit der Hundertjahrfeier eines Mutterhauses Barmherziger Schwestern diese Arbeit ganz zu übersehen. Die Fuldaer Vinzentinerinnen feierten am 19. Juli ds. Js. das Hundertjahrjubiläum ihrer Gründung. Was dabei von zuständigen Stellen zum Lobe demütiger Barmherziger Schwestern gesagt wurde, war gewiß in keinem Falle übertrieben, wenn man bedenkt, welche Ströme von Segen von diesen schlichten Dienerinnen der Liebe in hundert Jahren opferbereiten Wirkens ins Volk gingen. An dem Jubiläum nahmen auch die öffentlichen Behörden teil und kargten nicht mit der Anerkennung für die unbezahlbaren Dienste der Schwestern in den vergangenen Dezennien.

Erwähnung verdient auch die Reichstagung der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe (24.—27. September in Bonn), die sich mit den Fragen moderner Seelsorge befaßte. Die Seelsorgehilfe ist ein Element geistiger Caritas; sie gewinnt gegenwärtig um so mehr an Rang, als die Wichtigkeit ideeller Betreuung der Hilfsbedürftigen neben der materiellen Hilfe mehr und mehr erkannt wird (s. a. die Rede von Reichsminister Dr. Goebbels bei Eröffnung des WHW.).

Für das stets frisch strömende Leben der Caritas und für ihre Verbundenheit mit dem Volk zeugt auch die freudige Mitarbeit, welche der Deutsche Caritasverband wie auch die entsprechenden diözesanen Caritasstellen bei der Ausgestaltung des Erntedankfestes leisteten. Die Abteilung Dorfcaritas beim Deutschen Caritasverband hat mit Erfolg versucht, durch eine Arbeitsmappe den Förderern echten Volkstums in Land- und Stadtgemeinden mit Material an die Hand zu gehen. Leo Weismantel, der bekannte und volksverbundene Dichter, hatte für die Arbeitsmappe ein Spiel „Erntedank" verfaßt, in dem der deutsche und christliche Brauch frommen bäuerlichen Erntedanks wieder zu Ehren kommt.

Deutsches Rotes Kreuz und Volkswohlfahrt. Das Deutsche Rote Kreuz ist nicht im eigentlichen Sinne eine Wohlfahrtsorganisation. Seine Aufgaben haben in den 70er Jahren seiner Geschichte von Anfang an in der Gewinnung von männlichen und weiblichen Kräften für Krankenpflege, Krankentransport, Seuchendienst und Katastrophen bestanden. Seine Tätigkeit galt in erster Linie der Aufgabe der Leistung des amtlichen Sanitätsdienstes des Heeres im Kriege, bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen. Die neue Satzung von 1933 weist nun, in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention in der Fassung vom 27. Juli 1929, auch auf die Tätigkeit im Dienst der Gesundheit und Wohlfahrt des Volkes hin, die ebenfalls unter Namen und Wahr-

zeichen des Roten Kreuzes gestellt wird. Das entspricht der tatsächlichen Entwicklung, die mit Selbstverständlichkeit zu einer praktischen Betätigung der Kräfte drängte, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes für den Fall der Not zusammengefaßt wurden, jedoch auch in Friedenszeiten sich betätigen wollten und mußten, um jeder Aufgabe gewachsen zu sein.

So weist unter der Aufzählung der Aufgaben die neue Satzung des Deutschen Roten Kreuzes von 1933 an 7. Stelle auch folgenden Punkt auf:

„Der Dienst an der Wohlfahrt des Volkes, als wesentliche Vorbereitung auf die Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere die Beteiligung an der Hebung der Gesundheit des Volkes und an der Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten in Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge und den anderen Organen der freien Wohlfahrtspflege vorbehaltlich der Abgrenzung der Arbeitsgebiete."

Die praktische Betätigung für Volkswohlfahrt und Volksgesundheit ist im Roten Kreuz seit Anbeginn hauptsächlich Frauenarbeit gewesen und ist es heute noch.

In großen Gruppen zusammengefaßt stellt sich der Anteil an den gesamten Leistungen freier Volkswohlfahrt in Deutschland folgendermaßen dar:

Krankenpflege mit ihren Auswirkungen. Die Schaffung einer weltlichen Krankenpflege mit eigenen Schwesternschaften des Roten Kreuzes hat einen besonderen Typ der berufstätigen Krankenpflegerin, die aber durch Tracht und Gemeinschaftsgefühl an den festen Zusammenschluß der Schwesternschaft im Mutterhaus gebunden ist, ins Leben gerufen. Vom Dienst am Krankenbett des Hospitals ist die Schwester vom Roten Kreuz in die mannigfachsten Tätigkeitsgebiete hinausgedrungen: in wirtschaftliche Betätigung, in die Spezialfürsorge, in die Gemeindekrankenpflege, in die Kinderpflege. Sie wurde damit zum Kristallisationspunkt von Aufgaben, zu deren Träger sich die Frauenvereine vom Roten Kreuz machten. Abgesehen von den Anstalten mannigfachster Art, Krankenhäusern, Heilstätten, Heimen für Gesunde und Erholungsbedürftige, war es besonders der tägliche Dienst in der offenen Fürsorge, der sich zu einem charakteristischen Betätigungsfeld entwickelte. Obenan steht hierbei die Gemeindekrankenpflege.

Aus der Zusammenarbeit von Schwesternschaften und Frauenvereinen erwuchs auch die Notwendigkeit der Gewinnung weiblicher Hilfskräfte aus allen Kreisen der Bevölkerung, die, theoretisch und praktisch im Krankenhause geschult, als Reserve der Schwesternschaften zu betrachten sind, in der Hauptsache aber in der praktischen, täglichen Arbeit der Schwester ihr zur Seite stehen und sie entlasten. Das Ziel muß es sein, in jedem Stadtbezirk, in jedem Dorf eine Anzahl von Helferinnen und Samariterinnen des Roten Kreuzes zu haben, die unter Führung des Arztes der Schwester zur Seite stehen, um im täglichen Dienst für Kranke und Gesunde als lebendige Kräfte am Aufbau der Volksgemeinschaft zur Erziehung eines körperlich und geistig gesunden Volkes zu dienen.

Als weiteres Betätigungsfeld hat sich seit Jahrzehnten die Arbeit für Mutter und Kind, die Fürsorge für die werdende Mutter und für den Säugling und das Kleinkind angeschlossen. Hier haben die Frauenvereine seit Jahren eine wichtige und anerkannte Ergänzung der gesundheitsamtlichen Tätigkeit und der öffentlichen Wohlfahrtspflege, vielfach auf dem Lande in weitgehender Selbständigkeit, geleistet. Heute ist der Umwandlungsprozeß dieser Arbeit in dem Gesamtbereich des Hilfswerkes für Mutter und Kind auf der einen Seite, der Mütterschulung und des Mütterdienstes auf der anderen Seite, im Gang.

Die Betätigung auf anderen Gebieten der Volksgesundheit, Abwehr von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Krüppeltum wurde und wird an vielen Stellen durchgeführt, ohne daß diese Arbeitszweige eine so allgemeine Bedeutung haben wie die bisher genannten. In der Natur der selbständigen Entwicklung der Rotkreuztätigkeit von einem zentralen Punkt aus nach verschiedenen Richtungen ergibt sich, daß je weiter die einzelnen Tätigkeitsgebiete von diesem Mittelpunkt ausstrahlen, umso mannigfacher die Möglichkeiten der einzelnen Betätigungen sind. Wenn etwa in Baden eine ganz besonders entschiedene Verpflichtung in der Schulung des weiblichen Nachwuchses für Haushalt und Hauswirtschaft erblickt wurde, in anderen deutschen Gauen der Dienst an der Jugendwohlfahrt durch

Sammlung von Klein- und Schulkindern in Kindergärten und Horten in den Vordergrund trat, im Rheinland die Zusammenfassung der verschiedensten Betätigungen für den Dienst an der Gesundheit und Wohlfahrt, vorzugsweise der Jugend, in Wohlfahrtshäusern eingerichtet wurde, die die räumliche Voraussetzung für eine organische Zusammenfassung der Arbeit für Mutter und Kind und heranwachsende Jugend bieten, so waren das Leistungen, die kraftvoller Initiative und einem raschen Sicheinstellen auf die besonderen Bedürfnisse und Forderungen der Zeit entsprechen.

Ein Verzeichnis aller Tätigkeitsgebiete würde unendlich lang sein und es muß vorbehalten bleiben, auf einzelne wichtige Punkte zurückzukommen. Hier kam es darauf an, ein Bild davon zu schaffen, aus welchen Voraussetzungen und mit welchen Zielsetzungen unter dem Roten Kreuz Dienst an Volksgesundheit und Volkswohlfahrt gewachsen und zu einer selbstverständlichen Betätigungsform geworden ist.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Gemeinden und Winterhilfswerk.

Die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem vorjährigen Winterhilfswerk wertvolle Dienste geleistet. Sie stellen auch dem WHW. des Deutschen Volkes 1934/35 ihren sozialen Apparat, ihre Erfahrungen und ihre tätige Mithilfe weitgehend zur Verfügung. Um die Zusammenarbeit zwischen Winterhilfswerk und Gemeinden so eng wie möglich zu gestalten und nach einheitlichen Gesichtspunkten einzurichten, hat der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages, Oberbürgermeister Fiehler, wie im Vorjahr den Vizepräsidenten des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeitler, als Verbindungsmann zum Winterhilfswerk bestellt.

Hitlerjugend und Kommunalpolitik.

Auf Veranlassung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung hat vom 22. bis 27. Oktober 1934 in Verbindung mit dem Kommunalwissenschaftlichen Institut an der Universität Berlin eine kommunalpolitische Schulungswoche stattgefunden, die insbesondere den Sozialreferenten und -referentinnen der H.J. Gelegenheit zur Einführung in die Kommunalpolitik bieten sollte. Am Montag, dem 22. Oktober 1934 fand auf Einladung des Geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Gemeindetages, Dr. Jeserich, ein Kameradschaftsabend in den Räumen des Deutschen Gemeindetages statt, auf dem Reichsjugendführer Baldur v. Schirach und Obergebietsführer Axmann, sowie der Präsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Jeserich, Begrüßungsansprachen hielten. An den einzelnen Tagen der Schulungswoche waren insbesondere die Kapitel „Kommunale Verfassung", „Kommunale Finanzen", „Kommunale Sozialpolitik", „Kommunale Wirtschaft" und „Kommunales Bildungswesen" Gegenstand der Behandlung. Im Rahmen dieses Programms sprachen der Präsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Jeserich, über das Thema „Staat und Selbstverwaltung" und der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeitler, über „Die sozialen Aufgaben der Gemeinden". Ferner referierten vom Deutschen Gemeindetag die Herren Dr. von Schmeling über „Gemeindliches Wohnungs- und Siedlungswesen", Dr. Meyer über „Die gemeindliche Versorgungswirtschaft" und Dr. Benecke über „Kommunale Kulturpflege". Die Herren Dr. Goetz und Dr. Lohmann vom Kommunalwissenschaftlichen Institut hielten Vorträge über „Das kommunale Finanzsystem" bzw. „Das kommunale Verfassungsrecht in Deutschland mit Ausblicken auf das Ausland".

Die Schulungswoche hat außerordentlichen Anklang gefunden. Es war erfreulich, mit welch reger Aufmerksamkeit die Sozialreferenten und -referentinnen der H.J. den Darstellungen der meist fremden Probleme folgten. Besonderes Interesse wurde dem Vortrag über „Die sozialen Aufgaben der Gemeinden" entgegengebracht. Auch die Aussprachen, die in der Arbeitsgemeinschaft stattfanden, zeitigten ein durchaus befriedigendes Ergebnis.

Kosten des ärztlichen Eingriffs nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Schreiben des Deutschen Gemeindetages an den Reichsminister des Innern vom 27. September 1934 — Nr. III 3943/34 —:

Nach § 13 des Gesetzes vom 14. 7. 33 hat die Krankenkasse die Kosten des ärztlichen Eingriffs bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen zu tragen. Das Reichsversicherungsamt hat hierzu in einem vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge ergangenen Bescheid vom 4. 7. 1934 — II K 2121/34 — den Standpunkt eingenommen, daß bei Angehörigen von Versicherten eine Krankenkasse, deren Satzung für Angehörige von Versicherten weder Krankenhauspflege noch einen Zuschuß hierfür vorsieht, nur die Kosten des die Unfruchtbarmachung eines Angehörigen bezweckenden ärztlichen Eingriffs und den satzungsmäßigen Anteil an den erforderlichen Arznei- und Heilmitteln zu tragen hat.

Dieser Auffassung des Reichsversicherungsamts kann ich nicht beitreten. Wenn man, wie es das Reichsversicherungsamt zutreffend getan hat, davon ausgeht, daß zu „den der Krankenversicherung angehörigen Personen" auch die Angehörigen eines Versicherten rechnen, für die ihm ein Anspruch auf Familienhilfe zusteht, so muß man folgerichtig zu dem Ergebnis kommen, daß die Krankenkasse die durch die Vornahme des ärztlichen Eingriffs entstehenden Kosten für Familienangehörige in dem gleichen Umfang wie für den Versicherten selbst zu tragen hat. Die Krankenkasse muß also für den gesamten durch die Krankenhausunterbringung entstehenden Aufwand und nicht nur für die Arztkosten und einen Anteil an den Arznei- und Heilmitteln auch dann aufkommen, wenn Krankenhauspflege für Familienangehörige satzungsmäßig nicht vorgesehen ist. § 13 des Gesetzes vom 14. 7. 1933 legt den Krankenkassen Verpflichtungen auf, die über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinausgehen. Auch die Versicherten selbst haben an sich gemäß § 184 RVO. keinen Anspruch auf Krankenhauspflege, während die Krankenkassen durch das Gesetz vom 14. 7. 1933 zur Vornahme des ärztlichen Eingriffs hierzu verpflichtet werden. Ebenso muß auch bei Familienangehörigen von Versicherten die Krankenkasse über ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen hinaus die gesamten durch die Vornahme des ärztlichen Eingriffs entstehenden Kosten tragen.

Die sich aus dem Bescheid des Reichsversicherungsamts ergebende Rechtslage führt zu einer ungewollten Benachteiligung der Versicherten und bedeutet für die Fürsorgeverbände eine erhebliche Belastung.

Da nicht damit zu rechnen ist, daß das Reichsversicherungsamt im Rechtswege eine von seinem Bescheid abweichende Entscheidung trifft, erlaube ich mir die Anregung, die Frage im Wege einer Ausführungsverordnung zu klären.

Anordnung der Städtischen Fürsorgebehörde in Dresden über den Verkehr mit dem Publikum.

Ruhe, Besonnenheit und Selbstbeherrschung müssen im ganzen sowie in jedem Einzelfalle im Verkehr und bei den Verhandlungen mit dem Publikum in der Städtischen Fürsorgebehörde obenan stehen.

Wer im Dienste der öffentlichen Fürsorge arbeitet, soll mehr wie jeder andere den Willen und die Fähigkeit haben, sich in die äußeren und inneren Lebensverhältnisse, in die Seele des Hilfsbedürftigen hineinzuversetzen. Dann wird er, auch wenn ihm offenbar Unrecht geschieht, die Schwierigkeiten der Verhandlungen mit dem Hilfsbedürftigen am ehesten überwinden. Daß er nur im Rahmen der getroffenen Bestimmungen helfen kann, entlastet ihn nach innen und außen.

Namentlich gegenüber denen, die eine oft jahrelange Arbeitslosigkeit und die Aussichtslosigkeit, in absehbarer Zeit wieder Arbeit zu erlangen, körperlich und seelisch zermürbt, die infolgedessen auch jede Selbstbeherrschung im persönlichen Verkehr mit der Behörde mehr und mehr verlieren, ist es nicht zu vertreten, Ausfällen, Beleidigungen, Drohungen mit übergroßem Nachdruck zu begegnen; andernfalls muß es zu Zusammenstößen kommen, die natürlich auch nicht unmittelbar Beteiligte gegen den Beamten einnehmen und seine Stellung noch mehr erschweren. Asozialen und solchen, die es offenbar lediglich auf Streit absehen, muß gewiß mit Festigkeit entgegengetreten, aber niemals darf auch dabei die Selbstbeherrschung verloren werden. Nach Befinden ist die Verhandlung abzubrechen

und der Beteiligte auf den Beschwerdeweg zu verweisen.

Daß vom Hausverbot als einem äußersten Mittel, von Beleidigungsklagen und dergl. nur sparsam Gebrauch gemacht werden möchte, ergibt sich schon aus dem Vorstehenden. Andererseits wird die Amtsleitung einen notwendigen Schutz dem Personal niemals versagen.

Vorstädtische Kleinsiedlung.

Der Deutsche Gemeindetag hat eine Umfrage bei den Gemeinden über die bisherigen Ergebnisse der vorstädtischen Kleinsiedlung veranstaltet. Daraus ergibt sich, daß sich die erreichten Ergebnisse angesichts der schlechten finanziellen Lage der Gemeinden durchaus sehen lassen können. Bis zum Beginn des Sommers 1934 ist es gelungen, ungefähr 50 000 Siedlerstellen im Rahmen der vorstädtischen Kleinsiedlung zu begründen, 565 Gemeinden haben 46 973 Familien angesiedelt. Die Ansiedlung von weiteren rund 30 000 Familien war in Aussicht genommen. Die Vorstadtsiedlung wurde besonders stark von den Städten, den Hochburgen der Erwerbslosigkeit, vorangetrieben. An der Spitze stehen die industriellen Bezirke, wie Brandenburg, wo ein großer Teil auf Berlin entfällt, die Provinz Sachsen, die Rheinprovinz, Westfalen, das Land Sachsen und die Hansestädte. In den ländlichen Provinzen zeigt sich im Gegensatz zu den mehr industriellen Bezirken auch eine starke Berücksichtigung kinderreicher Familienväter.

Lager für geschlossene Fürsorge.

Nach dem Grundsatz, arbeitsfähigen Personen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren, wird in der Stadt Stuttgart von den Wohlfahrtserwerbslosen in weitgehendem Umfang die Leistung von Pflichtarbeit verlangt. Da sich bei der Heranziehung von asozialen Elementen zur Pflichtarbeit Schwierigkeiten ergeben hatten, ist eine besondere Arbeitsstelle als Lager für geschlossene Fürsorge eingerichtet worden. In diesem mit Zustimmung des Innenministeriums errichteten Lager sollen solche Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung beschäftigt werden, von denen angenommen wird, daß sie nach Arbeitswillen, Betragen oder nach ihrer ganzen Einstellung den Weg zur Volksgemeinschaft noch nicht gefunden haben, und mit denen zusammenzuarbeiten den Pflichtarbeitern der sonstigen Stuttgarter Arbeitsstellen nach Ansicht der maßgebenden Stellen nicht zugemutet werden kann.

Die rechtlichen Handhaben für das Vorgehen der Stadtverwaltung Stuttgart bieten § 19 der Fürsorgepflichtverordnung und § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Nach § 19 FV. kann die Unterstützung Arbeitsfähiger von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art abhängig gemacht werden. Nach § 13 RGrS. kann bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten offene Fürsorge abgelehnt und die Hilfe auf geschlossene Fürsorge beschränkt werden. Hierzu brauchen also noch nicht die Voraussetzungen des § 20 FV. für die Einweisung in eine Arbeitsanstalt vorliegen, die bedingen, daß eine arbeitsfähige Person infolge ihres sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimgefallen ist oder einem Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt.

Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen.

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Stellung der Hilfsbedürftigen, die gemäß § 19 der Fürsorgepflichtverordnung beschäftigt werden, bestehen noch vielfach Zweifel. § 19 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 24 (RGBl. I S. 100) kennt zwei Arten der Arbeitsfürsorge: die Unterstützung durch Anweisung von angemessener Arbeit einerseits und die von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemachte Unterstützung andererseits. Nach herrschender Ansicht erzeugt die Fürsorgemaßnahme durch Anweisung von Arbeit ein echtes bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis („Fürsorgearbeit") und die zweite Maßnahme nur sog. „Pflichtarbeit" in einem öffentlich-rechtlichen Unterstützungsverhältnis. Die Frage, ob bei der Beschäftigung eines Wohlfahrtserwerbslosen durch eine Stadtgemeinde gemäß § 19 aaO. ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis, also Fürsorgearbeit, oder ein öffentlich-rechtliches Unterstützungsverhältnis, also Pflichtarbeit, vorliegt, ist nach der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. In erster Linie ist der Wille des Trägers der Fürsorge bei Zuteilung der Arbeit maßgebend; zumindesten muß er sich dabei

so verhalten, daß der Beschäftigte darin die Absicht zur Begründung eines bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses erblicken darf (Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 14. 6. 33 — RAG. 38/33 SammlVerein. 33/376). Früher hat das Reichsarbeitsgericht die Gemeinnützigkeit der zugewiesenen Arbeit als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer Fürsorgemaßnahme aus § 19 aaO. angesehen. In der vorerwähnten Entscheidung wird jedoch zum Ausdruck gebracht, daß an dieser Auffassung nicht mehr festgehalten werden könne.

Danach sind also die Fürsorgearbeiter, d. h. in einem echten Arbeitsverhältnis beschäftigte Wohlfahrtserwerbslose, Dienstverpflichtete im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3.34 (RGBl. I S. 220), sodaß sie z. B. gemäß § 22 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 56 ff des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34 (RGBl. I S. 45) den gesetzlichen Kündigungsschutz genießen und auch unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen können, während die sog. Pflichtarbeiter, d. h. die in einem öffentlich-rechtlichen Unterstützungsverhältnis Beschäftigten, keine Dienstverpflichteten im Sinne des vorerwähnten Begriffs sind.

Notstands- und Sperrgemeinden.

I. Nach der Vierten Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 10. 2. 1934 (RGBl. I S. 99) kann in Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltpflege beschränkt werden.

Bisher sind folgende Gemeinden zu Notstandsgemeinden erklärt worden:

Preußen: die Städte Berlin, Schneidemühl, Elbing, Tilsit, Kolberg, Görlitz, Liegnitz, Hirschberg, Breslau, Flensburg, Altona, Kiel, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg, Emden, Wesermünde, Nordhorn, Magdeburg, Erfurt, Mühlhausen (Thür.), Hanau, Wiesbaden, Duisburg-Hamborn, Oberhausen, Mülheim-Ruhr, Essen, Düsseldorf, Solingen, Wuppertal, Remscheid, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Castrop-Rauxel, Bochum, Dortmund, Lünen, Witten, Hagen, Hattingen (Ruhr), Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Recklinghausen, ferner die Landgemeinden der Ämter Hattingen (Ruhr) und Datteln sowie die Landgemeinden Heeren-Werwe, Westerholt, Herten, Hervest, Selm, ferner die Städte Burg (Reg.-Bez. Magdeburg), Frankfurt a. d. Oder, Landsberg a. d. Warthe, Koblenz, Bielefeld, Herford, Schweidnitz, Ratibor, Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, ferner aus den Kreisen Beuthen-Tarnowitz und Tost-Gleiwitz die Landgemeinden Bobrek-Karf, Broslawitz, Friedrichswille, Miechowitz, Mikultschütz, Pilzendorf, Ptakowitz, Rokittnitz, Schomberg, Stollarzowitz, Wieschowa, Alt-Gleiwitz, Boniowitz, Brzezinka, Ellguth von Groeling, Kaminietz, Karchowitz, Laband, Ostropa, Peiskretscham, Sandwiesen, Retzitz, Schakanau, Schechowitz, Schönwald, Schwientochwitz, Sersno, Zawada, Ziemientzitz.

Bayern: München, Dachau, Kiefersfelden, Bez.-Amt Rosenheim, Landshut, Passau, Straubing, Lichtenhaag, Bez.-Amt Vilsbiburg, Velden, Bez.-Amt Vilsbiburg, Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken, Altrip, Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh., Oggersheim, Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh., Rheingönheim, Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh., Dinkelsbühl, Fürth i. B., Marktredwitz, Neustadt b. Coburg, Nürnberg, Allersberg, Bez.-Amt Hipoltstein, Schwarzenbach, Bez.-Amt Hof, Augsburg.

Sachsen: die Städte Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiburg, Freital, Leipzig, Hessen, Pirna.

Württemberg: die Städte Stuttgart, Eßlingen a. N. und Schwenningen a. N.

Baden: die Städte Baden-Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Lörrach, Mannheim, Rastatt, Singen a. H., Villingen i. Sch. Weinheim, die Gemeinden Kehl a. Rh., St. Georgen, Amt Villingen i. Schw., Schonach, Amt Villingen i. Schw., Zell a. W., Amt Schopfheim.

Thüringen: Stadtkreise: Altenburg, Arnstadt, Gera, Gotha, Weimar, Gemeinden im Landkreis Meiningen: Meiningen, Bad Salzungen, Wasungen, Ost-

heim, Frankenheim, Walldorf, Kloster Allendorf, Gumpelstadt, Herp und Zillbach. Gemeinden im Landkreis Rudolstadt: Rudolstadt, Bad Blankenburg, Königsee, Oberweißbach, Remda, Cursdorf, Deesbach, Dröbischau, Goldisthal, Katzhütte, Leibis, Lichtenhain, Meuselbach-Schwarzmühle, Niederkrossen, Oberschöbling, Oelze, Schaala, Scheibe-Alsbach, Schwarza, Uhlstädt und Unterweißbach. Gemeinden im Landkreis Saalfeld: Saalfeld. Gemeinden im Landkreis Sonneberg: Sonneberg, Schalkau, Lauscha, Steinheid, Mengersgereuth - Hämmern, Ernstthal, Rabenäußig und Siegmundsburg. Gemeinden im Landkreis Weimar: Rastenberg und Bad Sulza.

Hessen: die Städte Offenbach, Mainz und Worms sowie die Gemeinden Neu-Isenburg, Bieber, Langen, Seligenstadt, Mühlheim, Sprendlingen (Kr. Offenbach), Grusenheim, Finthen, Hechtsheim und Wieseck.

Hamburg: Hamburg Stadt, Brillwärder, Bergedorf, Geesthacht, Kirchwärder, Altengamme, Neuengamme, Curslack, Ostkrauel.

Mecklenburg: die Städte Bad Doberan, Boizenburg, Ribnitz, Schwaan, Sternberg, Teterow und Wismar, der Flecken Lübtheen.

Braunschweig: Stadt Braunschweig; aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Braunschweig-Land die Gemeinden Broitzem, Dibbesdorf, Lehre, Erkerode, Vechelade, Hötzum und Essenhausen; aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Wolfenbüttel die Gemeinden Wolfenbüttel, Bad Harzburg, Schöppenstedt, Bündheim, Schlewecke, Harlingerode, Oker, Thiede, Gebhardshagen, Lebenstedt, Ölber a. w. W. Linden, Gr. Stöckheim, Witmar, Gr. Denkte, Fümmelse; aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Helmstedt die Gemeinden Helmstedt, Schöningen, Königslutter, Emmerstedt, Langeleben, Offleben, Süpplingen, Wolsdorf, Velpke und Vorsfelde; aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Gandersheim die Gemeinden Ahlshausen-Sievershausen, Bad Gandersheim, Bodenburg, Heckenbeck, Opperhausen, Seboldshausen, Badenhausen, Bornum, Ildehausen, Kirchberg, Kl. Rhüden, Seesen, Windhausen, Astfeld, Bodenstein, Hahausen, Langelsheim, Wolfshagen, Ammensen, Brunsen, Delligsen, Erzhausen, Greene, Kaierde, Varrigsen und Wenzen; aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Holzminden die Gemeinde Boffzen, Braak, Breitenkamp, Copengrave, Deensen, Dielmissen, Fohlenplacken, Golmbach, Heinrichshagen, Hellental, Holzen, Lenne, Lüerdissen, Mainzholzen, Merxhausen, Mühlenberg, Negenborn, Rühle, Schorborn, Wangelnstedt und Holzminden; aus dem Gebiet des Bezirksfürsorgeverbandes Blankenburg die Gemeinden Blankenburg, Hasselfelde, Benzingerode, Cattenstedt, Stiege, Hohegeiß und Wieda.

Oldenburg: —

Anhalt: Dessau und Coswig.

Bremen: Bremen, Bremerhaven, Vegesack.

Lippe-Detmold: —

Lübeck: Lübeck.

Schaumburg-Lippe: —.

II. Durch das Gesetz vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381) ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ermächtigt worden, den Zuzug von Arbeitern und Angestellten in Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt ab derart zu sperren, daß Personen, die am Tage des Inkrafttretens der Anordnung in dem Sperrbezirk keinen Wohnort haben, dort eine bezahlte Beschäftigung nur mit vorheriger Zustimmung der Reichsanstalt — des Arbeitsamts — aufnehmen dürfen. Nachdem unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes die Stadt Berlin zur „Sperrgemeinde" erklärt worden ist, hat der Präsident der Reichsanstalt durch Anordnung vom 30. 8. 1934 (Reichsanzeiger vom 31. 8. 1934) die Zuzugssperre weiterhin verhängt über den Hamburger Bezirk (Städte Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg) sowie über den Bremer Bezirk (Staatsgebiet Bremen, Städte Delmenhorst, Nordenham, Wesermünde und umliegenden Gemeinden); jedoch werden Seeleute und Fischer nicht von der Sperre betroffen.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Wohlfahrts- und Jugendamts Heidelberg.

Allgemeines:

Die Tatsache, daß im Winter 1932/33 ungefähr jeder vierte Einwohner von der öffentlichen Fürsorge des Wohlfahrts- und Jugendamtes betreut werden mußte, beleuchtet blitzartig die Lage in den hinter uns liegenden Jahren schwerster

Not. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen, die den Schlüssel für die Größe der finanziellen Belastung der deutschen Gemeinden abgibt, betrug im April 1928 in Heidelberg noch 439. Von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr, hat die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zugenommen und erreichte ihren Höchststand im Februar 1933 mit 5172 Personen. Durch die Fürsorge für diese vielen Hilfsbedürftigen ist die Stadt finanziell äußerst stark, ja weit über ihre eigentliche Leistungsfähigkeit hinaus, jahrelang belastet worden. Der Fürsorgeaufwand für die Wohlfahrtserwerbslosen ist vom Jahre 1928 mit rund 350 000 RM auf die gewaltige Summe von rund 3 432 000 RM im Jahr 1932/33 angewachsen. Der unmittelbar nach der nationalsozialistischen Revolution einsetzende Kampf der Regierung Adolf Hitlers gegen die Arbeitslosigkeit brachte auch für Heidelberg eine ganz bedeutende Besserung der Lage. Das Ansteigen der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ist durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von Reich, Staat und Stadt nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ging überraschend schnell zurück. Bis 31. März 1934 ist sie auf 2417 gesunken. Die Abnahme in einem Jahr beträgt also über 50% der im Februar 1933 in Unterstützung befindlichen Wohlfahrtserwerbslosen.

Mietbeihilfen:

Die Mietzuschüsse und die darüber hinausgehende Miete wird, sofern die Miethöhe angemessen ist, von W. u. JA. zur Gutschrift auf das Steuerkonto des Hausbesitzers beim Stadtrentamt überwiesen. Der über den Mietzuschuß hinausgehende Betrag wird in zwei 14tägigen Raten an der Barunterstützung einbehalten. Diese Regelung ist auch für die Mieter der Baugenossenschaften eingeführt. Das Verfahren hat sich gut bewährt und zu einem erheblichen Rückgang der Räumungen wegen Mietrückstandes geführt. Auch wird durch die Überweisung auf Steuerkonto der Bargeldverkehr eingeschränkt. Den in Fürsorge- oder Notstandsarbeit vermittelten WE wird zur Auflage gemacht, sich die Miete während der Dauer ihrer Beschäftigung am Lohn in Abzug bringen zu lassen.

Milchbeihilfen:

Der Aufwand der Stadt für die Milch, die an Säuglinge und Kleinkinder der unterstützten Familien abgegeben wurde, betrug im Berichtsjahr RM 107 600,—. Es handelt sich hier um eine ganz bedeutsame vorbeugende Maßnahme gesundheitlicher Jugendfürsorge.

Darlehensgewährung:

Darlehensanträgen, hauptsächlich von Kleingewerbetreibenden und Einzelhändlern, wurde in 33 Fällen entsprochen. Der Gesamtbetrag der gewährten Darlehen ist RM 9471. Ferner wurden zur Ermöglichung von Landesdarlehen und Bankdarlehen auf Reichsausfallbürgschaft Bürgschaften der Stadt in Höhe von RM 5430.— übernommen. Über die Erfahrungen mit der Gewährung und Vermittlung von Darlehen für den gewerblichen Mittelstand wurde eine eingehende Darstellung ausgearbeitet und an den Deutschen Gemeindetag, das MdI. und die Gauführung der NS.-Hago weitergeleitet. In dem Bericht ist ausgeführt, daß die bisherige Regelung uneinheitlich und durchaus unbefriedigend ist und daß eine Zusammenfassung der Mittel, eine Vereinheitlichung der Darlehensbedingungen und eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens durch Dezentralisation der Mittelverwaltung gefordert werden muß.

Winterhilfe:

Durch die Ausgabe der Bedarfsdeckungs- und der Fettverbilligungsscheine in Verbindung mit dem großzügigen Winterhilfswerk der NS.-Volkswohlfahrt wurde die Lage der Hilfsbedürftigen in hiesiger Stadt im abgelaufenen Winter wesentlich erleichtert. Die Zusammenarbeit mit der Winterhilfe hat sich reibungslos vollzogen. Die Anträge aller in öffentlicher Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehenden Personen wurden durch die Beamten des Wohlfahrtsamts aufgenommen und an die Winterhilfe weitergeleitet.

Bekämpfung der Schwarzarbeit:

Auf Grund des Erlasses des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 22. September 1933 wurde in der Tagespresse eindringlich vor Schwarzarbeit gewarnt. Eine außerordentliche Nachprüfung unter Hinzuziehung von ca. 100 ehrenamtlichen Hilfsfürsorgern zeigte, daß die Warnung von Erfolg war, da nur noch vereinzelt Schwarzarbeit festgestellt wurde. Im übrigen hat sich das WA. mit den örtlichen Stellen der Arbeitnehmer

und Arbeitgeber in Verbindung gesetzt und sie ersucht, durch Beibringung von Material die Polizei in der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu unterstützen und das WA. umgehend zu verständigen. Außerdem werden durch die amtlichen Fürsorger am Bahnhof bei Abgang der Frühzüge und bei der abendlichen Rückkunft der Züge Kontrollen der als Händler tätigen Unterstützungsempfänger vorgenommen, an den Umzugsterminen die Lohnlisten bei den Speditionsfirmen eingesehen und der Schwarzarbeit verdächtige Personen in Pflichtarbeit ohne Prämie eingewiesen.

Zuzugseinschränkung:

Für alle seit dem 1. Oktober 1933 zugezogenen Einzelpersonen und Familien gilt ein stark herabgesetzter Richtsatz, und zwar für Alleinstehende RM 20,—, für Eheleute RM 30,— monatlich. Sonderleistungen nur bei Krankheitsfällen.

Beamte:

Am 1. April 1934 waren beim W. u. JA. 149 Personen beschäftigt (ohne Außenstellen), und zwar 37 planmäßige, 10 außerplanmäßige Beamte, 1 Beamter im Vorbereitungsdienst, 41 Angestellte, 6 Lehrlinge, 38 Aushilfsangestellte und 16 Fürsorgearbeiter. In den Außenstellen waren 28 Angestellte beschäftigt. Die Gesamtzahl der Beschäftigten am 1. April 1934 war hiernach 173 Personen.

Durch Entlassungen nach Schluß des Geschäftsjahres ist die Zahl der Beschäftigten inzwischen unter die Zahl am Beginn des Berichtsjahres zurückgegangen.

Die aufreibende Arbeit der vergangenen Notjahre hat an alle Beamten und Angestellten des Wohlfahrts- und Jugendamts die höchsten Anforderungen an Nerven- und Arbeitskraft gestellt. Die Vermehrung der Arbeitskräfte konnte nicht Schritt halten mit den oft schlagartig an das Amt herantretenden neuen Aufgaben. Es sei nur an die Mitarbeit in der Winterhilfe, die Fettverbilligungsaktion, die Ausgabe der Bedarfsdeckungsscheine, die Durchführung des FAD. und der Landhilfe, die Fürsorge für jugendliche Erwerbslose, die Vorbereitung des Sterilisierungsgesetzes, die Mitarbeit bei der Hilfsbedürftigkeitsprüfung für das Arbeitsamt, die Ehestandsdarlehen und andere Einrichtungen erinnert.

Außendienst:

Der Außendienst stellt das lebendige Bindeglied zwischen dem Wohlfahrtsamt und der Bevölkerung dar. Von allen Abteilungen des Jugend- und Wohlfahrtsamts erhält der Außendienst seine Aufträge, die meist darin bestehen, Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und durch eingehende Berichterstattung dem Amte seine Stellungnahme zu ermöglichen. Es hieße den Sinn der Wohlfahrtspflege vollkommen verkennen, wenn man glaubte, durch materielle Unterstützung allein alle Schäden zu beheben. Vielmehr muß daneben eine intensive Fühlungnahme, Betreuung und Beratung der hilfsbedürftigen Familien in allen Lebensfragen durch den Außendienst treten.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern an die Sozialministerien der Länder vom 3. 10. 1934:

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1934/35 beginnt. Wieder gilt es, unter Beweis zu stellen, daß das Deutsche Volk in Einmütigkeit und Geschlossenheit hinter seinem Führer stehend gewillt ist, die Not der Volksgenossen, die bisher nicht in Arbeit und Brot gebracht werden konnten, nach besten Kräften zu lindern und die Volksgemeinschaft durch wahren Sozialismus der Tat immer weiter zu festigen. Wir erwarten, daß auch seitens der Sozialministerien der Länder alles geschieht, um eine enge Zusammenarbeit mit den Stellen des Winterhilfswerks zu gewährleisten. Wir bitten daher, die Fürsorgeverbände anzuweisen, im engsten Zusammenwirken mit den Stellen des Winterhilfswerks zu arbeiten und diesen Stellen alle erforderlichen Auskünfte, besonders bei Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Hilfsbedürftige, zu erteilen.

Wir bitten weiter zu veranlassen, daß die Stiftungsaufsichtsbehörden Vorsorge treffen,

daß alle deutschen Stiftungen im engsten Einvernehmen mit dem Winterhilfswerk arbeiten und ihrerseits dem Winterhilfswerk jede nur mögliche sachliche Hilfe angedeihen lassen.

Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks.

Erlaß des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen vom 12. 10. 1934 — IV 6461/28. 9. —:

Vom Führer und Reichskanzler ist am 9. Oktober 1934 das Winterhilfswerk 1934/35 eröffnet worden. Da das Winterhilfswerk eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist und im dringenden Interesse des nationalsozialistischen Staates liegt, muß die Durchführung mit allen Mitteln unterstützt und gefördert werden. Hierfür ist die Einspannung aller Kräfte erforderlich. Auch auf die bewährte aktive Mithilfe der Beamten, Behördenangestellten und -arbeiter des öffentlichen Dienstes kann nicht verzichtet werden. Ich bitte deshalb, soweit es die dienstlichen Erfordernisse irgend zulassen, den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke des Winterhilfswerks Urlaub in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 4 Abs. 2 meines Rundschreibens vom 7. Mai 1934 — IV 6461/24. April[1]) — zu gewähren. Es wird sich im allgemeinen um Beurlaubungen von ganz kurzer Dauer, in den meisten Fällen nur um Stunden handeln.

Geldliche Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die Hitlerjugend.

Erlaß des Reichsministers des Innern an die Länder vom 4. 9. 1934 — I 5600 18. 8. — (Reichsministerialbl. S. 606):

Im Runderlaß vom 12. Juni 1934 — I 5600 30. 5. — habe ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zum Ausdruck gebracht, daß die geldliche Unterstützung von Dienststellen der Partei, der SA, der SS und der anderen Gliederungen der Partei nicht zu den Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände gehört und zu unterbleiben hat. Dies schließt aber nicht aus, daß den Gliederungen der Partei, die unter Entlastung des Haushalts der Gemeinde Aufgaben erfüllen, die sonst von der Gemeinde selbst erfüllt oder anderen Stellen oder Personen bezahlt werden würden, im Einzelfalle Geldmittel gewährt werden dürfen.

So gehört die Pflege der Hitlerjugend als der Staatsjugend des Deutschen Reichs zweifellos zu den Aufgaben aller staatlichen und gemeindlichen Dienststellen, da diese in größtem Umfang Pflichten übernommen hat, die früher von der staatlichen und gemeindlichen Jugendpflege wahrgenommen wurden. Eine Unterstützung der Hitlerjugend im Rahmen der bisher für Jugendpflegezwecke angewandten Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände ist daher durchaus im Sinne des Runderlasses vom 12. Juni 1934.

Entrichtung von Bußen an die NS-Volkswohlfahrt.

Rundschreiben des Reichsjustizministers an die Landesjustizverwaltungen vom 29. 8. 1934 — Nr. II r 2305 — (Deutsche Justiz S. 1116):

In Sühne- und Güteverhandlungen sowie in Privatklageverfahren pflegen die Beteiligten in Vergleichen bisweilen als Buße die Zahlung einer Geldsumme oder eine sonstige Leistung für wohltätige Zwecke zu vereinbaren. Das Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. hat darum gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten in derartigen Fällen Bußen für wohltätige Zwecke tunlichst an die NS-Volkswohlfahrt entrichten.

Ich gebe hiervon ergebenst Kenntnis und bitte, den beteiligten Justiz- und Vergleichsbehörden nahezulegen, in geeigneten Fällen auf die Zuwendung der Bußen an die NS Volkswohlfahrt bedacht zu sein.

Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen an die Landesregierungen vom 26. 9. 1934 — II b Nr. 8683 34, II 9 a 7102, E 3200 — 174 I — (Preuß.MBliV. 1934 Sp. 1220 h; RABl. 1934 S. I 247):

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Monate November und Dezember 1934 sowie für Januar 1935 mit folgender Maßgabe fortgeführt:

Wie seither erhält der Minderbemittelte monatlich einen Reichsverbilligungsschein für Speisefette (Gruppe A), der beim Einkauf von mindestens einem halben Pfund der auf dem Stammabschnitt angegebenen Fettwaren mit einem Wert von 25 Rpf. in Zahlung gegeben werden kann. Dagegen ist von der Ausgabe der Bezugsscheine für Haushaltmargarine abgesehen worden. Diese werden durch einen weiteren Reichsverbilligungsschein (Gruppe B) ersetzt, um dem Inhaber des Stammabschnitts die Möglichkeit zu geben, an Stelle von Margarine auch andere Fettwaren verbilligt zu be-

---

[1]) Wortlaut: Zu Dienstleistungen und zur Teilnahme an Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen örtlicher Art von kurzer Dauer kann Urlaub mit Fortzahlung der Dienstbezüge und des Arbeitslohnes ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erteilt werden. Die Dienstbefreiung ist bei den Behörden von dem Kreisleiter, bei Wehrverbänden von dem Standartenführer oder von einer diesen Stellen übergeordneten Stelle unter Angabe der Namen der angeforderten Personen rechtzeitig zu beantragen.

ziehen. Der Reichsverbilligungsschein B gewährt die gleiche Vergünstigung wie der Reichsverbilligungsschein A. Mit der Beseitigung der Bezugsscheine für die Haushaltmargarine ist deren Steuerfreiheit aufgehoben worden. Eine Schlechterstellung der Bezugsberechtigten tritt dadurch nicht ein, da die Verteuerung durch die Ausgabe des zweiten Reichsverbilligungsscheins wieder ausgeglichen wird. Um im Rahmen des Fettplans die Versorgung der minderbemittelten Volksgenossen mit der billigeren Konsummargarine sicherzustellen, konnte auf das Bestellscheinsystem nicht verzichtet werden; der Besitz des mit rotem Strich versehenen Reichsverbilligungsscheins B gewährt einen Anspruch auf bevorzugte Zuteilung von mindestens einem Pfund Konsummargarine, sofern der Bezugsberechtigte rechtzeitig vorher den Stammabschnitt mit dem Bestellschein der Verkaufsstelle vorlegt.

Der Stammabschnitt enthält demnach drei Reichsverbilligungsscheine A sowie drei Reichsverbilligungsscheine B. Der auf dem Stammabschnitt befindliche Bestellschein gilt für drei Pfund Konsummargarine. Die Gültigkeitsdauer der Reichsverbilligungsscheine ist jeweils auf einen Monat begrenzt; ihre Verwendung nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer ist daher unzulässig.

Die Scheine sind auf rosa Wasserzeichenpapier hergestellt. Sie werden von der Reichsdruckerei unter Zugrundelegung der Bedarfsanmeldungen in der bisherigen Weise versandt.

Für die Durchführung der Maßnahme gelten im übrigen die bisherigen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

1. Treten die Voraussetzungen für den Bezug der Stammabschnitte für eine Person erst nach dem 30. November bzw. 31. Dezember 1934 ein, so sind die Reichsverbilligungsscheine, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, vorher von dem Stammabschnitt abzutrennen oder so zu entwerten, daß ihre Verwendung ausgeschlossen ist. Ebenso ist der Bestellschein, falls die Ausgabe des Stammabschnitts nach dem 11. Januar 1935 erfolgt, von diesem abzutrennen. Nach dem 25. Januar 1935 ist die Ausgabe der Stammabschnitte unzulässig.

2. Die nicht verbrauchten Stammabschnitte für November und die folgenden Monate sind in der bisherigen Weise bis zum 10. bzw. 5. Februar 1935 gemäß Nr. 6 des Rundschreibens vom 7. Juni 1934 zurückzugeben. Die Meldungen über die Gesamtzahl der ausgegebenen Stammabschnitte sind spätestens bis zum 20. Februar 1935 von den Landesarbeitsämtern an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12, von den übrigen Behörden an die Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, zu richten.

3. Die Bedarfsanmeldungen für Februar 1935 sind spätestens bis zum 20. Dezember 1934 von den Fürsorgeverbänden an die Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, von den Landesarbeitsämtern an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, zu richten. Um die rechtzeitige Ausgabe der neuen Scheine sicherzustellen, wird um pünktliche Einhaltung der Termine ersucht.

4. Die Fürsorgeverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und die beteiligten Volkskreise rechtzeitig in geeigneter Weise von dieser Maßnahme Kenntnis erhalten.

Kleinrentnerhilfe und Kleinrentnerfürsorge.

Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern an die Länder vom 23. August 1934 — IIb 7439/34, III 3381/1330 — (RABl. I. S. 219):

I.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ersuchen wir, bei der Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934*) — RGBl. I S. 580 — folgende Grundsätze zu beachten:

Zu § 1.

1. Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe ist in § 1 an besondere Voraussetzungen geknüpft. Kleinrentner, welche die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind weiterhin nach den §§ 14ff. der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zu betreuen. Erfüllen Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene oder Sozialrentner auch die Voraussetzungen der Kleinretnerhilfe, so sind ihnen die besonderen Vergünstigungen des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe zuzubilligen.

2. Der Kleinrentner hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des § 1 bei ihm vorliegen. Die Fürsorgeverbände haben jedoch den Kleinrentnern bei der Beschaffung der Unterlagen behilflich zu sein (§ 11 Abs. 1 Reichsgrundsätze — Persönliche Hilfe —).

3. Die Kleinrentnerhilfe wird nur beim Nachweis eines Kapitalvermögens von 12000 Mark am Stichtage gewährt. Bei der Prüfung des Nachweises ist darauf zu achten, daß es sich um Kapitalvermögen und nicht etwa um Grundvermögen oder Betriebsvermögen handelt. Außerdem muß feststehen, daß dem nachgewiesenen Vermögen nicht etwa Schulden gegenüberstanden, nach deren Abzug vom nachgewiesenen Kapitalvermögen ein Nettovermögensbetrag von weniger als 12000 Mark verblieb. Für den Nachweis des Vermögens sind alle Beweismittel zulässig.

4. Die Kleinrentnerhilfe wird nur gewährt für Kapitalvermögen, das der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Als der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist ein Kapitalvermögen auch dann anzusehen, wenn der Kleinrentner es in der Zeit der Geldentwertung aufgezehrt

*) Reichsarbeitsbl. 1934 I S. 178.

hat. Daß die Vermögensanlage des Kleinrentners später durch die Aufwertungs- oder Anleiheablösungsgesetzgebung teilweise wieder aufgewertet worden ist, schließt die Gewährung der Kleinrentnerhilfe nicht aus.

Wird der Nachweis erbracht, daß am Stichtag das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen vorhanden war, so spricht die allgemeine Vermutung dafür, daß dieses Vermögen durch die Geldentwertung vernichtet wurde. Die für die Durchführung der Kleinrentnerhilfe zuständigen Behörden haben nach den Umständen des einzelnen Falles darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche besonderen Feststellungen in dieser Richtung noch erforderlich sind.

5. Das Gesetz verlangt grundsätzlich, daß der Empfänger der Kleinrentnerhilfe am Stichtag selbst Eigentümer des Kapitalvermögens war. Nur wenn ein Rentner nach dem 1. Januar 1918 von seinem Ehegatten Vermögen von Todes wegen erworben hat, genügt zum Bezug der Kleinrentnerhilfe der Nachweis, daß das Vermögen am 1. Januar 1918 dem verstorbenen Ehegatten gehörte. Bei hilfsbedürftigen Kleinrentnerehepaaren, die in gemeinsamem Haushalt leben, ist das Vermögen beider Ehegatten am Stichtag zusammenzurechnen.

6. Die Erwerbsunfähigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bei Kleinrentnern, die bereits bisher in Kleinrentnerfürsorge standen, ist ein erneuter Nachweis der Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich.

Zu § 2.

1. Für die Kleinrentnerhilfe gelten die gesamten Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes ergibt. Die bisherige gehobene Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner usw. bleibt demnach mit der Maßgabe bestehen, daß innerhalb dieser gehobenen Fürsorge einem fest abgegrenzten Personenkreis die besonderen Vergünstigungen der §§ 3ff. des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge zustehen.

2. Anträge auf Gewährung der Kleinrentnerhilfe sind bei den örtlich zuständigen Bezirksfürsorgestellen zu stellen.

3. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, die bei der Durchführung des Gesetzes nötig werden, sind gemäß § 28 der Fürsorgepflichtverordnung gebühren- und stempelfrei.

4. Für die Durchführung der Kleinrentnerhilfe gilt das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der Fürsorgepflichtverordnung.

Zu § 3.

Das Gesetz beseitigt die Ersatzpflicht des Unterstützten für die Leistungen der Kleinrentnerhilfe. Damit entfällt gleichzeitig die Möglichkeit, den Ersatz der Kosten der Kleinrentnerhilfe durch Eintragung von Hypotheken, durch Verpfändungen oder in anderer Weise sicherzustellen. Außerdem beseitigt § 3 Abs. 1 auf dem Gebiet der Kleinrentnerhilfe die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen Ehegatten und Eltern des Unterstützten nach § 25a der Fürsorgepflichtverordnung.

Zu § 6.

1. Die Zuschläge für den im Haushalt lebenden Ehegatten des Empfängers der Kleinrentnerhilfe und für seine im Haushalt lebenden Abkömmlinge müssen mindestens um ein Viertel höher bemessen sein als die entsprechenden Zuschläge der allgemeinen Fürsorge.

2. Den Empfängern der Kleinrentnerhilfe sind neben der laufenden Kleinrentnerhilfe unter den allgemeinen Voraussetzungen alle Sonderleistungen der öffentlichen Fürsorge, z. B. Leistungen zur Deckung des Winterbedarfs, Lebensmittelverbilligungsscheine, Mietbeihilfen usw., zu gewähren.

Zu § 8.

Bei der Anrechnung der Einnahmen aus Untervermietung darf nur das Reineinkommen berücksichtigt werden. Außer einem entsprechenden Betrag für Arbeitsverdienst, der nach § 8 zu behandeln ist, scheiden daher aus: der auf den vermieteten Raum entfallende Anteil an der Gesamtmiete und ein angemessener Betrag für Abnutzung von Möbeln, Wäsche usw.

Zu § 10.

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 hebt die Ersatzpflicht des Empfängers der Kleinrentnerhilfe, seines Ehegatten, seiner Eltern und der ihm nahestehenden Erben mit rückwirkender Kraft auf. Die Beseitigung der Ersatzpflicht tritt hiernach auch in denjenigen Fällen ein, in denen der Verpflichtete zum Ersatz der von dem Fürsorgeverband aufgewendeten Kosten rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Rückwirkung findet nach § 10 Abs. 1 Satz 2 lediglich ihre Grenze, soweit Ersatzleistungen — sei es freiwillig, sei es auf Grund der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils — bereits bewirkt worden sind.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 2 sind auch Vermögenswerte freizugeben, die den Fürsorgeverbänden zur Sicherung übereignet worden sind.

3. Die Freigabe seither geleisteter Sicherheiten ist beschleunigt durchzuführen. Ein Antrag des Kleinrentners ist nicht erforderlich.

II.

Nach § 15 Abs. 1 Buchst. a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge darf bei Kleinrentnern die Fürsorge nicht vom Verbrauch oder der Verwertung eines kleineren Vermögens abhängig gemacht werden. Nach § 15 a Abs. 1 der Reichsgrundsätze müssen außerdem bei Kleinrentnern kleinere Vermögen von der Sicherstellung verschont bleiben. Um eine gleichmäßige und einheitliche Auslegung des Begriffs „kleineres Vermögen" sicherzustellen,

ordnen wir an, daß als kleineres Vermögen im Sinne der §§ 15 und 15a der Reichsgrundsätze bei alleinstehenden Kleinrentnern ein Vermögen von nicht mehr als 5000 RM und bei Ehepaaren ein Vermögen von nicht mehr als 6000 RM anzusehen ist. Alleinstehende Kleinrentner, die mit einem hilfsbedürftigen Abkömmling zusammenleben, stehen dabei verheirateten Kleinrentnern gleich. Die vorgenannten Beträge stellen jedoch nur eine untere Grenze dar; ob nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ein höherer Betrag als kleineres Vermögen anzusehen ist, muß im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der den Kleinrentnern günstigen Rechtsprechung der Zivilgerichte wohlwollend geprüft werden.

Diese Anordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich der §§ 15, 15a der Reichsgrundsätze, also auch für die Fürsorge, für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, für Sozialrentner und Gleichgestellte.

III.

Da es sich bei den Kleinrentnern um ältere, zum Teil auch gebrechliche Personen handelt, die zum großen Teil unter ihrer unverschuldeten Notlage auch seelisch schwer leiden, ist der persönlichen Behandlung der Kleinrentner besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es empfiehlt sich daher, mit der Betreuung der Kleinrentner ältere, besonders erfahrene und taktvolle Beamte zu betrauen, die der besonderen Lage der Kleinrentner Verständnis entgegenbringen. Auch sonst erscheint es notwendig, den Kleinrentnern jede mögliche Erleichterung zu verschaffen. Soweit irgend möglich, sollten z. B. für die alten Hilfsbedürftigen, um ihnen unnötiges Warten zu ersparen, besondere Sprechstunden eingerichtet werden. Im Hinblick auf ihre Gebrechlichkeit muß es auch vermieden werden, die Fürsorgestellen für Kleinrentner in Räumen unterzubringen, die nur unter großer Mühe zu erreichen sind. Schließlich sind den Kleinrentnern ihre Bezüge soweit irgend möglich, auch bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort, durch die Post zu überweisen. Auf unseren Erlaß vom 10. Dezember 1926 — V A 10091/26, II 11 102 B — nehmen wir hierbei Bezug.

Arbeitslosenunterstützung und Kleinrentnerhilfe.

Schreiben des Reichsarbeitsministers an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 14. 8. 1934 — IV a 11013/34 — (RABl. S. I 200):

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) regelt die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei den Empfängern von Kleinrentnerhilfe in einigen Punkten abweichend von den Vorschriften der öffentlichen Fürsorge. Es entspricht dem Sinne des Erlasses über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 17. Juni 1932 in der Fassung vom 24. Dezember 1932 (RABl. 1933 S. I 1), daß diese Bestimmungen des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe nach seinem Inkrafttreten auch bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der Krisenunterstützung und der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung auf Empfänger von Kleinrentnerhilfe angewendet werden. Ich habe daher keine Bedenken, daß entsprechend verfahren wird.

Sozialrentnerfürsorge.

Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern an die Sozialministerien der Länder vom 22. Sept. 1934 - II b Nr. 4448/34, III 2013/1331 - (RABl. S. I 242):

Nach den Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 27. Nov. 1931 (Reichsarbeitsbl. 1931 I S. 315) zählen nicht zu den Sozialrentnern im Sinne des § 16 der Reichsgrundsätze die nicht dauernd invaliden Bezieher von Invalidenrente nach § 1255 Abs. 3 (jetz § 1253 Nr. 2) der Reichsversicherungsordnung, weil es sich bei ihnen nur um eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt. Die Anwendung dieses Grundsatzes führt zu Schwierigkeiten, wenn der Empfänger einer wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit bewilligten Invalidenrente im Laufe der Zeit dauernd erwerbsunfähig wird.

Während der vorübergehend Erwerbsunfähige früher eine „Krankenrente" erhielt, die beim Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit in eine Dauerrente umgewandelt wurde, findet eine derartige Umwandlung seit dem Jahre 1923 nicht mehr statt. Der Bezieher einer wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gewährten Rente erhält beim Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit keinen besonderen Bescheid (vgl. § 1255 Abs. 4 a. F); eine Feststellung darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab die bei Bewilligung der Invalidenrente als vorübergehend angesehene Erwerbsunfähigkeit den Charakter einer dauernden angenommen hat, wird von den Versicherungsträgern und den Spruchbehörden der Invalidenversicherung nicht getroffen. In solchen Fällen können daher die Fürsorgestellen nicht ohne weiteres erkennen, ob einem hilfsbedürftigen Rentenbezieher wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit die gehobene Sozialrentnerfürsorge zu gewähren ist. Sie wären an sich genötigt, selbst zu prüfen, ob und wann eine derartige Ver-

änderung in dem körperlichen Zustande des Rentenbeziehers eingetreten ist.

Um diese Schwierigkeiten zu beheben, die entsprechend auch bei den nicht dauernd berufsunfähigen Beziehern einer Invalidenpension nach § 34 Nr. 2 Reichsknappschaftsgesetz (= § 35 Nr. 2 a. F.) und den nicht dauernd berufsunfähigen Beziehern von Ruhegeld nach § 26 Nr. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (= § 30 Abs. 2 a. F.) oder nach § 36 Abs. 1 Reichsknappschaftsgesetz (= § 57 Abs. 2 a. F.) bestehen, ergänzen wir die Erläuterungen zu § 16 der Reichsgrundsätze durch folgenden Absatz 3:

„Die in Abs. 2 Satz 1 erwähnten Bezieher von Invalidenrente, Invalidenpension oder Ruhegeld sind dann als dauernd erwerbsunfähig anzusehen, und demgemäß als Sozialrentner zu behandeln, wenn sie die Rente, die Pension oder das Ruhegeld mindestens drei Jahre hindurch oder, sofern sie bereits das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen bezogen haben. Die Sozialrentnereigenschaft ist dem Rentenbezieher ferner stets zuzubilligen, sobald er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet oder durch ein ärztliches Gutachten des Vertrauensarztes des zuständigen Versicherungsträgers seine dauernde Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen hat."

Wir ersuchen, das Weitere veranlassen zu wollen.

Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers an die Sozialministerien der Länder vom 10. Oktober 1934 — IIb Nr. 7915/34 —:

Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge soll bei einer Witwe in der Regel die Rentenerhöhung außer Betracht bleiben, die sie erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder das 50. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 37 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes). Durch Art. 3 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 541) ist die Witwenrente mit Wirkung vom 1. Juli 1934 allgemein auf 60 v. H. der Vollrente des Verstorbenen festgesetzt worden, so daß es eine „Rentenerhöhung" im Sinne der obigen Vorschrift seitdem nicht mehr gibt. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob die fragliche Vergünstigung noch fortbesteht.

Für die Vorschrift des § 23 Abs. 4 Satz 2 a.a.O. ist nach der Vereinheitlichung der Witwenrente an und für sich kein Raum mehr. Es wäre jedoch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vom 3. 7. 1934 nicht vereinbar, wenn Kriegerwitwen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1934) in öffentlicher Fürsorge standen, die Vergünstigung, die ihnen durch die Nichtanrechung der Rentenerhöhung seither zustand, nachträglich einbüßen würden. Diesen Kriegerwitwen ist daher die Vergünstigung solange zu belassen, als sie über den 30. Juni 1934 hinaus von der öffentlichen Fürsorge ununterbrochen unterstützt werden.

Anrechnung einmaliger Unterstützungen der Versorgungsämter in der öffentlichen Fürsorge.

Erlaß des Reichsarbeitsministers an die Sozialministerien der Länder vom 9. 3. 1934 — IIb 1610/34. — (RABl. S. V 29):

Durch Erlaß vom 21. Oktober 1932 — Ia 5981/32 (Reichsversorgungsbl. 1932 Nr. 12 S. V 91/92) Ziff. 7 Ia habe ich die Versorgungsämter ermächtigt, bedürftigen Eltern, die keine Elternversorgung erhalten, obwohl die Voraussetzungen der §§ 43 und 44 Reichsversorgungsgesetz erfüllt sind, einmalige Unterstützungen zu gewähren. Mit dieser Maßnahme soll den Eltern, die dem Vaterlande schwere Opfer gebracht haben, die wirtschaftliche Lage erleichtert werden. Wie mir berichtet worden ist, rechnen einzelne Fürsorgeverbände die den Eltern bewilligten einmaligen Unterstützungen auf die Fürsorgeunterstützungen der Eltern an. Dadurch wird der mit der Bewilligung der Unterstützungen verfolgte Zweck vereitelt. Die Unterstützungen sollen den Eltern über die der öffentlichen Fürsorge gezogenen Grenzen hinaus Erleichterung verschaffen; sie sind nicht zur finanziellen Entlastung der Fürsorgeverbände bestimmt. Falls diese Unterstützungen trotzdem von den Fürsorgeverbänden angerechnet werden, wäre damit zu rechnen, daß die Versorgungsämter die Unterstützungen nicht mehr bewilligen, was von den Eltern als Härte empfunden werden würde. Die Anrechnung auf die Fürsorgeleistungen widerspricht auch dem Wesen einmaliger Unterstützungen insofern, als bei der Bewilligung und Bemessung dieser Unterstützungen bereits auf die Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge Rücksicht genommen wird.

Ich bitte daher, die Fürsorgeverbände entsprechend zu verständigen und ihnen nahezulegen, von der Anrechnung der einmaligen Unterstützungen auf die Fürsorgeleistungen Abstand zu nehmen, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist.

Blindenarbeit.

Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. 10. 1934 (RGBl. I S. 868):

Auf Grund des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

1. Blindenwaren im Sinne des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung sind nur solche Waren, bei denen Blinde (auch praktisch Blinde) die das Erzeugnis in seinen wesentlichen Merkmalen bestimmenden Arbeiten (Hauptarbeiten) verrichtet haben. Eine Blindenware liegt nicht vor, wenn sich die Arbeit des Blinden lediglich auf Handgriffe beschränkt, bei denen eine handwerksmäßige Ausbildung nicht zur Geltung kommt.

2. Eine Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden liegt auch dann vor, wenn eine auf die Blindheit hinweisende Firmenbezeichnung geführt wird.

3. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren nur zusätzlich geführt werden; sie müssen jedoch deutlich als Nichtblindenwaren kenntlich sein. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren derselben Art nicht geführt werden.

4. Das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen ist das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin — § 55 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) —, das unter Nr. 373 930 als Warenzeichen in die beim Patentamt geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Die Genehmigung zur Führung dieses Warenzeichens erteilt der Reichsverband des Blindenhandwerks, bis zu seiner Errichtung die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung. Für die Erteilung des Warenzeichens kann eine Gebühr erhoben werden.

5. Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß vom 1. Januar 1935 ab mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist. Diese Ausweise werden von der Stelle ausgestellt, die die Führung des Blindenwarenzeichens genehmigt. Soweit bei der Ursprungsbezeichnung Abkürzungen, Zahlen oder Zeichen verwendet werden, muß derjenige, der die Waren anbietet oder Bestellungen auf sie aufsucht, in der Lage sein, die Bedeutung dieser Ursprungsbezeichnung einwandfrei nachzuweisen.

Beteiligung der Fürsorgeempfänger an den Arzt- und Arzneikosten.

Erl. des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern an die Sozialministerien der Länder vom 7. Sept. 1934 — II b Nr. 5039 34, III 3336/1357 — (RABl. 1934 S. I 230):

Um den Fürsorgeaufwand an Arzt- und Arzneikosten auf das wirkliche Bedürfnis der Fürsorgeempfänger zu beschränken, ist eine Reihe von Fürsorgeverbänden dazu übergegangen, die Fürsorgeempfänger in ähnlicher Weise, wie es in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, an den Arzt- und Arzneikosten zu beteiligen. Durch diese Maßnahme sollen die Fürsorgeempfänger veranlaßt werden, den Arzt und Arzneimittel nicht ohne sachlichen Grund in Anspruch zu nehmen. Wenn es auch im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten ist, jeder mißbräuchlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge vorzubeugen, so erscheint doch die schematische Durchführung der erwähnten Maßnahme nicht unbedenklich. Die Fürsorgerichtsätze berücksichtigen in der Regel keine besonderen Ausgaben in Krankheitsfällen und enthalten daher meist keine Ansätze, aus denen die Kostenbeiträge bestritten werden könnten. Die Kostenbeteiligung kann daher bei wirklich erkrankten Fürsorgeempfängern, die besonderer Hilfe bedürfen, und namentlich auch bei kinderreichen Familien eine Härte bedeuten. Im übrigen ist zu beachten, daß nach dem Recht der öffentlichen Fürsorge im Gegensatz zu dem Rechte der Krankenversicherung der Empfänger von Krankenhilfe (Arzt- und Arzneikosten) verpflichtet ist, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverbande zurückzuerstatten. Schon dieser Umstand ist geeignet, einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Krankenhilfe entgegenzuwirken.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Fürsorge wird also jeder Fürsorgeverband zunächst einmal eingehend prüfen müssen, ob sich der angestrebte Erfolg nicht auch auf andere Weise erreichen läßt. Glaubt aber ein Fürsorgeverband trotz Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten auf die Kostenbeteiligung nach eingehender Prüfung nicht verzichten zu können, so wird schon eine gering bemessene Kostenbeteiligung genügen, um die Fürsorgeempfänger von einer unberechtigten Inanspruchnahme der Fürsorge zurückzuhalten. Darüber hinaus wird es notwendig sein, durch ein bewegliches Verfahren (Stundung der Gebühr und Niederschlagung der Gebühr bei Uneinbringlichkeit) Vorsorge zu treffen, daß Härten aus der Maßnahme von den Fürsorgeempfängern in jedem Falle ferngehalten werden.

Öffentliche Fürsorge und Sterbegeldversicherungen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. 8. 1934 — II b 3344/34. — (Preuß.MBliV. Sp. 1124):

1. Zum Zwecke des Ersatzes der Fürsorgekosten greifen vielfach Fürsorgeverbände auf die von den Hilfsbedürftigen eingegangenen Sterbegeld- oder Bestattungsversicherungen zurück, auch wenn es sich dabei nur um verhältnismäßig geringe Versicherungssummen handelt, die lediglich zur Bestreitung der Bestattungskosten dienen sollten. Die Beteiligten empfinden diese Maßnahmen oft als besondere Härte. Es ist zu berücksichtigen, daß viele Hilfsbedürftige die Versicherungsbeiträge unter Entbehrungen und nur deshalb aufbringen, weil sie selbst für ihre Bestattung Vorsorge treffen wollen. Dieses durchaus anzuerkennende

Bestreben sollte nicht dadurch gehemmt werden, daß die Versicherungssumme ohne weiteres zur Deckung früherer Fürsorgekosten herangezogen wird. Es entspricht vielmehr der Billigkeit, daß die Fürsorgeverbände von der Inanspruchnahme solcher Versicherungsgelder mindestens insoweit absehen, als diese zur Deckung der Bestattungskosten und der den Hinterbliebenen infolge des Todesfalls etwa entstehenden Mehraufwendungen unmittelbar benötigt werden. Ich halte es daher auch nicht für angebracht, daß einzelne Fürsorgeverbände sich von den Hilfsbedürftigen schon im voraus zur Sicherstellung des Ersatzes der Fürsorgekosten die Rechte aus kleinen Sterbegeld- oder Bestattungsversicherungen, die nicht als Kapitalversicherungen angesehen werden können, abtreten lassen oder die Hinterlegung des Versicherungsscheins verlangen. Dieses Verfahren würde in vielen Fällen auch nur dazu führen, daß der Hilfsbedürftige das Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Versicherung verliert und der Fürsorgeverband schließlich für die Bestattungskosten selbst aufkommen muß.

2. Ferner sind mir Klagen darüber zugegangen, daß Sterbegelder, die einzelne Verbände den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder ohne rechtliche Verpflichtung in geringer Höhe von z. B. 40 bis 70 RM gewähren, von den Fürsorgeverbänden ebenfalls zum Ersatz der Fürsorgekosten voll in Anspruch genommen werden. Auch hier halte ich eine entgegenkommende Regelung im einzelnen Fall schon deshalb für geboten, um die Weitergewährung solcher freiwilligen Beihilfen nicht in Frage zu stellen. Selbst wenn der Fürsorgeverband in diesen Fällen die Bestattungskosten selbst getragen haben sollte, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen sein, ob das Sterbegeld den Hinterbliebenen nicht ganz oder teilweise zur Bestreitung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Mehraufwendungen zu belassen ist.

3. Ich bitte, die Fürsorgeverbände entsprechend zu verständigen.

Verweigerung landwirtschaftlicher Arbeit durch Wohlfahrtserwerbslose.

Erl. des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern an die Sozialministerien der Länder vom 24. August 1934 — II b Nr. 6148/34, III 3055/1460 — (PreuB.MBliV. 1934 Nr. 36 Sp. 1112):

Die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Auch gegenwärtig besteht noch in verschiedenen Teilen des Reichs Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Im Sinne der von der Reichsregierung in dieser Hinsicht schon getroffenen Maßnahmen liegt es, wenn auch bei der Durchführung der öffentlichen Fürsorge nach Möglichkeit auf die Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit hingewirkt wird. Verschiedentlich sind Fälle bekannt geworden, in denen Wohlfahrtserwerbslose die Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeit ohne zwingenden Grund ablehnten, obgleich sie ihnen nach ihrer körperlichen und sonstigen Eignung zugemutet werden konnte. Das Interesse der Allgemeinheit wie auch der Wohlfahrtserwerbslosen selbst, denen Gelegenheit zu nutzbringender und gesunder Arbeit geboten wird, verlangt, daß in solchen Fällen bei der Gewährung von Fürsorge die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit besonders streng geprüft werden. Die §§ 5, 7 und 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ermöglichen und erfordern gegebenenfalls eine weitgehende Beschränkung in der Gewährung von Fürsorgeleistungen. Die Prüfung erscheint namentlich bei ledigen, jüngeren Erwerbslosen geboten. Wird die Annahme landwirtschaftlicher Arbeit mit der Begründung verweigert, daß sie dem Hilfsbedürftigen angesichts seiner Vorbildung und seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, so wird dies in der Regel nur dann als berechtigt anzuerkennen sein, wenn die Verrichtung der Arbeit erhebliche Nachteile für das spätere Fortkommen des Erwerbslosen zur Folge haben würde.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bitten wir, die Fürsorgeverbände entsprechend zu verständigen.

Wettunwesen der Fürsorgeunterstützungsempfänger.

Erlaß des Reichsarbeitsministers an die Sozialministerien der Länder vom 9. 9. 1934. — II b 6852/34. — (RABl. S. I 236):

Es ist vielfach beobachtet worden, daß Fürsorgeunterstützungsempfänger in Wettannahmestellen ihre Unterstützungsgelder verwetten und sich und ihre Angehörigen dadurch in Not bringen. Ich bitte, die Fürsorgeverbände, in deren Bezirk sich Wettannahmestellen befinden, auf diesen Übelstand hinzuweisen, damit sie ihm, wenn er auch in ihrem Bezirk hervorgetreten ist, mit allen geeigneten Mitteln entgegenwirken. Insbesondere wird es sich empfehlen, daß die Fürsorgeverbände in den Wettannahmestellen in gewissen Zeitabständen durch Beamte, die die Fürsorgeunterstützungsempfänger aus ihrer dienstlichen Tätigkeit kennen, Kontrollgänge ausführen lassen. Die Kontrollgänge werden von den Beamten zweckmäßigerweise in Zivilkleidung vorzunehmen sein, um unliebsame Störungen zu vermeiden.

Wenn feststeht, daß ein Unterstützungsempfäger Wettannahmestellen in Anspruch nimmt, wird er außerhalb des Wettbüros auf sein unwirtschaftliches Verhalten hinzuweisen und zu verwarnen sein. Erweist sich die Verwarnung als fruchtlos, so erübrigt nur, auf Grund des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge die Leistungen auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken und die

Unterstützung in geeigneten Fällen nur in Sachleistungen zu gewähren oder an die Angehörigen des Unterstützungsempfängers auszuzahlen.

Wanderarbeitsstätten.

Erlaß des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen vom 6. Oktober 1934 — III 5785/1440:

Ich beabsichtige, möglichst noch im Laufe dieses Jahres das Wandererwesen einer reichsgesetzlichen Regelung zuzuführen. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsgemäß auch bei günstiger Lage des Arbeitsmarktes mit einer gewissen Zahl mittelloser Wanderer gerechnet werden muß, steht zu erwarten, daß die kommende reichsgesetzliche Regelung des Wandererwesens dieser Erfahrung Rechnung tragen und daher ein vertretbares Maß von Fürsorge für mittellose Wanderer vorsehen wird. Diese Fürsorge wird entsprechend den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates so zu gestalten sein, daß ein mittelloser Wanderer Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung erhalten darf, und daß somit eine Unterstützung ohne Arbeitsleistung künftig verboten sein wird. Die Durchführung einer solchen Regelung setzt das Vorhandensein von Fürsorgeeinrichtungen mit Arbeitsgelegenheit voraus. Zu den Einrichtungen dieser Art gehören die in einigen Teilen des Reiches eingerichteten Wanderarbeitsstätten. Mit Rücksicht auf die kommende reichsgesetzliche Regelung des Wandererwesens erscheint es daher geboten, diese Wanderarbeitsstätten beizubehalten. Aus Anlaß eines mir vorliegenden Berichtes über die Schließung von drei Wanderarbeitsstätten[1]) ersuche ich ergebenst, baldigst Vorsorge zu treffen, daß die Schließung weiterer Wanderarbeitsstätten unterbleibt.

Fürsorgerechtliche Beziehungen zum Saargebiet.

Württembergische Ortsfürsorgebehörde Waiblinden an das Württembergische Innenministerium vom 1. September 1934:

Die am 18. Januar 1879 in Neunkirchen geborene E. T. geb. F. ist am 30. Juni 1933 nach Waiblingen zugezogen. Seit 12. Juli 1933 bezieht sie vom städtischen Wohlfahrtsamt öffentliche Fürsorge. Sie erhält eine wöchentliche Unterstützung von 5 RM, wozu mit Wirkung vom 5. Oktober 1933 ab noch ein Mietzinszuschuß von monatlich 10 RM hinzukommt.

Der Aufenthalt der T. im Ausland vor ihrer Rückkehr nach Deutschland erstreckte sich auf länger als 1 Jahr. Gemäß § 12 Abs. 2 der Reichsfürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 in der Fassung vom 13. März 1934 ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Demnach wäre der Landarmenverband des Saargebiets in Saarlouis zum Ersatz verpflichtet. Dieser hat aber mitgeteilt, daß die Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 auf das Saargebiet nicht übernommen worden sei.

Der Vater der Hilfsbedürftigen ist ebenfalls im Saargebiet geboren, während die Mutter in Spesbach bei Landstuhl i. d. Pfalz geboren ist. Der hilfsweise fürsorgepflichtige Landesfürsorgeverband Pfalz in Speyer lehnt die Übernahme der Kosten mit der Begründung ab, daß der Geburtsort der Hilfsbedürftigen im Reichsgebiet liege. Diese Begründung ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Friedensvertrags über das Saargebiet nicht zu widerlegen. Es liegt nun der Fall vor, daß sowohl der Geburtsort der Hilfsbedürftigen, wie ihres Vaters im Inland liegt, daß der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband aber die Verordnung vom 13. März 1934 nicht übernommen hat.

Ich bitte, beim Reichsinnenministerium Antrag auf Bestimmung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu stellen.

Der Reichsminister des Innern an das Württembergische Innenministerium vom 2. Oktober 1934 — Nr. III 5607/1303 a:

Da die Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I, S. 195) in der Abrede der Reichsregierung mit der Regierungskommission des Saargebiets über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet vom 8. Dezember 1925/27. März 1926 (RGBl. 1926, S. 414) nicht ausdrücklich erwähnt ist,

[1]) Es handelt sich um die Arbeitsstätten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel in Bebra, Hanau und Marburg. Der Oberpräsident hatte sich zu diesem Schritt entschlossen, weil die Wanderarbeitsstätten im Regierungsbezirk Kassel in den 10 Jahren von 1924—1933 weit über 1 Million RM verlorene Zuschüsse erfordert hatten.

gilt sie nicht für die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden des Saargebiets und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets (vgl. Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 74 S. 75, Bd. 79 S. 162 und Bd. 81 S. 64). Mit Rücksicht auf die bevorstehende Rückkehr des Saargebiets zum Reich ist eine entsprechende Ergänzung der vorgenannten Abrede nicht in Aussicht genommen. Bei dieser Rechtslage kann auf einen Geburtsort im Saargebiet das außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegt, zur Ermittlung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes nicht zurück gegriffen werden. Im vorliegenden Falle ist daher der Bayerische Landesfürsorgeverband Pfalz endgültig fürsorgepflichtig, in dessen Bezirk die Mutter der Hilfsbedürftigen geboren ist.

Begriff des Arbeitslosen im § 14 des Gesetzes vom 7. 12. 33.

Erl. des Reichsarbeitsministers an den Deutschen Gemeindetag v. 14. 8. 1934 — II a 6313/34 — (RABl. S. IV 363):

Das Reichsversicherungsamt hat sich über die Auslegung des Begriffes „Arbeitsloser" in § 14 des Gesetzes vom 7. 12. 1933, jetzt § 1266 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 34 Abs. 1 Nr. 2 AVG, § 44 Abs. 1 RKG, wie folgt geäußert:

„Das Reichsversicherungsamt ist — vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszug — der Auffassung, daß bei der Auslegung des Begriffs „Arbeitsloser" in den bisherigen § 14 des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. 12. 1933 (RGBl. 1933 I S. 1039) — vgl. § 1266 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) — die Grundsätze zu übernehmen sind, die der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung zum Begriff der Arbeitslosigkeit i. S. des § 89 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgestellt hat (vergl. die Zusammenstellung der Entscheidungen in der Handausgabe des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, herausgegeben von Berndt-Lehfeldt — Weigert — Ehlert — Syrup, zu § 89 a), und von denen auch der Spruchsenat für die Angestelltenversicherung bei der Auslegung des Begriffs der Arbeitslosigkeit in § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht abgewichen ist (vgl. E. 3806 AN. 1930 S. IV 340 = EuM. Bd. 27 S. 542 Nr. 209, — E. 3807 AN. 1930 S. IV 341 = EuM. Bd. 27 S. 544 Nr. 210, E. 3808 AN. 1930 S. IV 341 = EuM. Bd. 27 S. 544 Nr. 211, ferner EuM. Bd. 28 S. 341 ff. Nr. 129). Demnach kommt der Schutz des § 14 a. a. O. (bzw. des § 1266 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes neuer Fassung) nur solchen Empfängern von öffentlicher Fürsorgeunterstützung zugute, die zum Kreis der arbeitswilligen und arbeitsfähigen (zu vgl. § 88 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) Arbeitnehmer gehören und i. S. der genannten Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes noch „dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen". Andererseits ist der Begriff des Arbeitslosen im § 14 a. a. O. (§ 1266 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes neuer Fassung) nicht schlechthin gleichzusetzen dem Begriff des „Wohlfahrtserwerbslosen" i. S. des Art. 2 § 5 der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. 6. 1932 (RGBl. 1932 I S. 273, 278) und der dazu von den Herren Reichsminister der Finanzen und Reichsarbeitsminister ergangenen Durchführungsbestimmungen (vgl. insbes. Beilagen zum Reichsarbeitsmarktanzeiger Nr. 15 v. 9. August 1932, Nr. 23 vom 8. Dezember 1932 und Nr. 18 vom 22. September 1933); es kann also auch solchen Unterstützungsempfängern der Schutz des § 14 a. a. O. (§ 1266 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes neuer Fassung) zuteil werden, die — etwa wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres — zwar nach den bei den Arbeitsämtern geltenden „Grundsätzen für die Zählung der Wohlfahrts) erwerbslosen" (vgl. Beilage zum Reichsarbeitsmarktanzeiger Nr. 15 vom 9. August 1932- nicht bei einem Arbeitsamt als Wohlfahrtserwerbslose geführt werden, die aber doch als arbeitslos i. S. des § 89 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzusehen wären. Die Anerkennung als „Wohlfahrtserwerbsloser" bei einem Arbeitsamt wird jedoch immer einen wichtigen Anhaltspunkt dafür darstellen, daß der betreffende Unterstützungsempfänger als „Arbeitsloser" i. S. des § 14 a. a. O. (§ 1266 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes neuer Fassung) zu gelten hat".

Dieser Stellung des Reichsversicherungsamtes trete ich bei. Zeiten des Bezuges von Unterstützung eines Arbeitslosen sind nach Art. IV § 7 Abs. 2 meiner Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419, 444) durch die Unterstützungsstellen nachzuweisen. Für die Wohlfahrtserwerbslosen ist der Nachweis der Unterstützung durch eine Bescheinigung der Fürsorgebehörde und der Nachweis, daß sie als arbeitslos dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, grundsätzlich durch die Meldekarte des Arbeitslosen zu erbringen (vgl. Reichsarb.Bl. 1934 I S. 132).

Verbot der Errichtung neuer Krankenkassen.

Siebente Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 10. 10. 1934 (RGBl. I S. 976).

Nach dem Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 können Vorschriften über die Errichtung von Versicherungsträgern erlassen werden. Um eine geordnete Regelung nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen, wird auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (RGBl. I S. 97) Artikel 2 § 2 folgendes verordnet:

§ 1.

Neue Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) dürfen bis auf weiteres nicht errichtet werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt auch in Fällen, in denen die Errichtung noch nicht genehmigt (§ 253 der Reichsversicherungsordnung) oder gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts Beschwerde eingelegt und über sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Preußen.

Zahlung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche in Rußland.

Runderlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 28. September 1934 — IV W 3 b/Ma 218 — (MBliV. S. 1187):

1. Wie das AA. mitteilt, können Zahlungen von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche nach Rußland in Rubel oder Reichsmark erfolgen. Rubelüberweisungen sind gebührenfrei, während für Reichsmarkzahlungen bis zum Gegenwert von $ 100 eine Gebühr von ½ v. H., mindestens 1 RM, bei höheren Summen ³/₈ v. H., mindestens 2 RM, erhoben wird. Von einer Auszahlung der Unterstützungsbeträge in Rubeln ist jedoch abzusehen. Die Unterstützungs- und Rentenempfänger sind in Rußland als nicht arbeitende Elemente in ihrem Lebensmittelbezug auf die Torgsingeschäfte oder auf den freien Markt angewiesen.

2. Überweisungen an eine Torgsin-Verkaufsstelle sind stets gebührenfrei. Den Empfängern wird in diesem Falle statt des Bargeldes dessen Gegenwert in Waren ausgehändigt.

3. Für die Zahlung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche in Rußland wird besonders auf die bankmäßige Einzahlung auf den Torgsin hingewiesen.

Reichswohlfahrtshilfe und Kostenersatz der Fürsorgeverbände.

Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 24. 10. 1934 — IV W 3010/14. 9. — (MBliV Sp. 1352):

1. Die Reichswohlfahrtshilfe (VO. des Reichspräs. v. 14. Juni 1932, 2. Teil, Kap. I, RGBl. I. S. 273) bleibt bei Ermittlung des von einem Fürsorgeverband an einen anderen Fürsorgeverband zu erstattenden Fürsorgekostenbetrages unberücksichtigt. Dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband steht also nicht das Recht zu, von seinem an den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband zu leistenden Erstattungsbetrag den Anteil an der Reichswohlfahrtshilfe abzuziehen, der, auf den Einzelfall berechnet, dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband zugeflossen ist.

2. Für diese Auffassung, die von dem RMdJ. und dem RAM. geteilt wird und mit der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen (Entsch. v. 28. August 1934 in Sachen des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt Frankfurt a. M. gegen den Bezirksfürsorgeverband der Stadt Wiesbaden, Ber. L. Nr. 455.34) in dem gleich gelagerten Fall der Anrechnung der Reichszuschüsse bei der Kleinrentnerfürsorge übereinstimmt, sprechen nicht nur Zweckmäßigkeitsgründe, sondern auch rechtliche Erwägungen.

3. Die Reichswohlfahrtshilfe stellt nicht einen Anteil des Staates an den Kosten des einzelnen Fürsorgefalles dar. Sie ist vielmehr als ein Pauschalzuschuß an die Fürsorgeverbände zur „Erleichterung" ihrer allgemeinen „Wohlfahrtslasten" zu betrachten. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt deshalb nicht nach dem tatsächlichen Fürsorgeaufwand, sondern nach anderen Gesichtspunkten, so u. a. nach der Leistungsfähigkeit des Fürsorgeverbandes und der Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen.

Beschlußverfahren bei Heranziehung von Unterhalts- und Ersatzpflichtigen in Preußen.

RdErl. d. MdI. v. 21. 8. 1934 — IV W 3010 30. 7. — (MBliV. Sp. 1102):

1. Es sind Zweifel aufgetreten, ob der im § 30 der Pr.Ausf.VO. zur Fürsorgepflicht-VO. vom 30. 5. 1932 (GS. S. 207) vorgesehene Rechtsgang bei dem Beschluß auf Heranziehung von Unterhalts- und Ersatzpflichtigen durch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Ges. über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. 12. 1933 (GS. S. 479) in der Weise berührt worden ist, daß vor Anhängigwerden der Sache bei den ordentlichen Gerichten (vgl. § 30 Abs. 2 letzter Satz Pr.AV.) zunächst ein Beschwerdeentscheid des Reg.Präs. stattzufinden hat.

2. Bei dem Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 der Fürsorgepflicht-VO. und § 30 der Pr.Ausf.VO. handelt es sich nur um ein auf Antrag des Fürsorgeverbandes bei der Verwaltungsbehörde eingeleitetes Vorverfahren. Grundsätzlich ist für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Unterhalts- bzw. Ersatzpflicht der ordentliche Rechtsweg zuständig. Zur Beschleunigung des Verfahrens „kann" (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Pr.Ausf.VO.) von dem Vorverfahren bei der Verwaltungsbehörde und dem sich aus ihm ergebenden vorläufig vollstreckbaren Beschluß Gebrauch gemacht werden.

3. Hieraus folgt, daß die Entscheidung des Landrats, Oberbürgermeisters bzw. Bürgermeisters im Verwaltungsverfahren nicht Voraussetzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Anpassungsges. für den ordentlichen Rechtsweg ist. Der ordentliche Rechtsweg könnte auch unmittelbar ohne Einschaltung des Vorverfahrens bei der Verwaltungsbehörde beschritten werden. Eine Anwendung der Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 2 auf die Fälle des § 30 der Pr.Ausf.VO. kommt also nicht in Frage.

4. Sollten sich bei der Durchführung etwa durch gegenteilige Auffassung der Zivilgerichte Schwierigkeiten ergeben, ersuche ich, diese auf dem zivilrechtlichen Instanzenwege auszuräumen und mir nötigenfalls im Aufsichtswege zu berichten.

Bekämpfung des öffentlichen Bettelns.

RdErl d. Preuß.MdI. v. 3. 10. 1934 — II D 1067 — (MBliV. Sp. 1210):

Trotz der RdErl. über Bekämpfung des öffentlichen Bettelns vom 1. 6. 1933 — II D 1068 (MBliV. I S. 656) und vom 2. 9. 1933 — II D 1094 (MBliV. I S. 1033) ist neuerdings wieder über eine erhebliche Zunahme des Bettelns zu klagen. Das ist umso mehr zu bedauern, als wie im Vorjahr das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes nur dann zu einem vollen Erfolge führen kann, wenn die zur Linderung der Notlage deutscher Volksgenossen freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel nach einheitlichen Gesichtspunkten zur Verwendung kommen. Die strenge Durchführung der erwähnten RdErl. mache ich daher hiermit allen Polizeibehörden für das kommende Winterhalbjahr erneut zur besonderen Pflicht.

Gefährdung von Landhelfern durch Dauerausscheider von Krankheitserregern.

RdErl. d. Preuß. Min. d. Inn. an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin vom 17. 10. 1934 — III a III 1724/34 — (MBliV. S. 1336).

In dem RdErl. des MfV. v. 19. 7. 1929 — I M III 368 II — (VMBl. S. 856) ist im Einvernehmen mit dem RAM. angeordnet worden, daß in allen Fällen, in denen Dauerausscheider von Typhus-, Paratyphus- und Ruhrbazillen sowie von Erregern der bakteriellen Lebensmittelvergiftung einen Beruf ausüben, durch den sie andere Personen unmittelbar gefährden und deshalb einem anderen Beruf zugeführt werden sollen, die Vermittlung des zuständigen Arbeitsamts in Anspruch zu nehmen ist. Wie mir berichtet wird, sind in letzter Zeit Landhelfer auch solchen Familien zugeteilt worden, in denen sich Dauerausscheider von Krankheitserregern befinden. Dadurch sind Kontaktinfektionen der Landhelfer hervorgerufen worden. Um künftig eine Gefährdung von Landhelfern durch Übertragung ansteckender Krankheiten durch Dauerausscheider zu verhüten, ersuche ich, die zuständigen Arbeitsämter unter Hinweis auf das Schreiben des RAM. vom 8. 2. 1929 — IVa (IV) 9/29[1]) — und des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. 3. 1929 — II (W) 38[2]) — zu bitten, die Zuteilung von Landhelfern in solche Familien, in denen sich Dauerausscheider von Typhus-, Paratyphus- und Ruhrbazillen sowie der Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung befinden, zu verhindern.

Aufbewahrung von Röntgenfilmen.

Polizeiverordnung des Preuß. Ministers des Innern zur Änderung der Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vom 20. Oktober 1931. Vom 28. August 1934 (G.S. S. 379; Reichsgesundheitsblatt S. 855):

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

Art. I. Die Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vom 20. Oktober 1931 (G.S. S. 231) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 3 Buchst. g erhält folgende Fassung:

g) In unmittelbarer Nähe jedes Lagers, das mehr als 5 kg Film umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- und Schaumlöscher anzubringen. Als brauchbar anerkannt gelten Handfeuerlöscher, für die ein Zeugnis des Feuerwehrbeirats (§ 11 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 — G.S. S. 484 —) vorliegt, in dem die Geeignetheit als Normalfeuerlöscher ausgesprochen ist.

2. Die Anlage 4 fällt fort.

Art. II. Die Polizeiverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

---

[1]) Vgl. RABl. 1929 I S. 39.
[2]) Vgl. RABl. 1929 I S. 85.

Programm des IV. intern. Krankenhauskongresses in Rom. Vom 5.-12. Mai 1935.

Sonntag, den 5. Mai 1935: Eröffnung des Kongresses. Referenten: 1. Ein Vertreter der italienischen Regierung. 2. Ein Vertreter der nationalen Krankenhausgesellschaften. 3. Eine Vertreterin des Weltbundes für Krankenpflegerinnen. 4. Ein Vertreter der übrigen Kursteilnehmer. 5. Der Präsident der internationalen Krankenhausgesellschaft.

Montag, den 6. Mai 1935: Sitzungen der Studienausschüsse und Unterausschüsse.

Dienstag, den 7. Mai 1935: *1. Hauptversammlung.* Thema: *Die Rollen des Krankenhauses im öffentlichen Gesundheitsdienste.* 1. Vom Standpunkt der allgemeinen Hygiene. Referent: ein Italiener. 2. Vom Standpunkt der sozialen Hygiene und Ökonomie. Referent: ein Engländer. 3. Das eugenische Problem. Referent: ein *Deutscher.* 4. Das administrative Problem. Referent: ein Franzose.

Mittwoch, den 8. Mai 1935: *2. Hauptversammlung.* Thema: *Die Einrichtung des Krankenhauses.* 1. Die Forderung der Leistung an die Einrichtung. Referent: ein Amerikaner. 2. Das ökonomische Prinzip in der Einrichtung. Referent: ein Pole. 3. Möglichkeit und Grenzen der Elektrifizierung im Krankenhaus. Referent: ein Schweizer. 4. Das Einheitsschema zur Buchführung im Krankenhause. Referent: ein Däne.

Donnerstag, den 9. Mai 1935: *3. Hauptversammlung.* Thema: *Leistung und Schutz des Krankenhauses bei Katastrophen.* 1. Die Versorgung einer Katastrophenfront aus entfernt gelegenen Krankenhäusern. Referent: ein Chinese. 2. Die behelfsmäßige Entwicklung von Krankenhäusern bei Katastrophen. Referent: ein Kanadier. 3. Der Schutz des Krankenhauses im Kriege. Referent: ein Italiener. 4. Die technischen Möglichkeiten zu einem Schutz des Krankenhauses gegen Luftangriffe. Referent: ein Japaner.

Freitag, den 10. Mai 1935: Sitzung der Studienausschüsse und Unterausschüsse.

Samstag, den 11. Mai 1935: *4. Hauptversammlung.* Thema: *Die Bedeutung der Krankenhaus-Personalgruppen für die Beziehungen des Krankenhauses zur Umwelt.* 1. Der Krankenhausarzt. Referent: ein Russe. 2. Die Beziehungen der Krankenpflege im Krankenhaus zur Umwelt. Referent: ein Tschechoslowake. 3. Die Administration. Referent: ein Australier. 4. Der Fürsorgedienst. Referent: eine Italienerin.

Dauer der Vorträge 25 Minuten. Nach dem 2. und 4. Vortrag ist eine Pause von 10 Minuten festgesetzt. Nach der zweiten Pause wird eine allgemeine Diskussion über die vier Vorträge stattfinden.

Das ausführliche Programm über die Vorträge und Besichtigungen wird noch publiziert werden.

Dem Kongreß wird eine Studienreise durch Norditalien vorausgehen und eine Studien- oder Vergnügungsreise durch Süditalien folgen (Sizilien und Tripolis). Ein detailliertes Programm hiervon wird veröffentlicht werden.

Verwaltungs-Akademie in Düsseldorf.

Das Wintersemester der Verwaltungs-Akademie in Düsseldorf ist am 29. Oktober feierlich eröffnet worden. Die Festrede hielt der Leiter des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Regierungsrat Neef, über das Thema „Die Aufgaben des Beamten im Dritten Reich".

Neben 24 Semestervorlesungen finden im Laufe des Semesters 10 Sonderveranstaltungen statt. Darunter werden besonders interessieren die Vortragsreihe über „Aktuelle Fragen nationalsozialistischer Sozialpolitik" und die Kommunalwissenschaftliche Vortragsreihe. Es sprechen am 21. Januar 1935 Stadtrat Dr. Schappacher-Düsseldorf über „Der neue Geist in der Volkswohlfahrtspflege", am 28. Januar Gauwalter der NSV. Dr. Friedrich-Düsseldorf über „Aufbau und Tätigkeit der NSV." und am 4. Februar Direktor Lünendonk, Allgemeine Ortskrankenkasse, Solingen, über „Die Neugestaltung der Sozialversicherung". In der Kommunalwissenschaftlichen Vortragsreihe, die gleichfalls im Januar/Februar 1935 stattfindet, sind als Redner vorgesehen: Oberbürgermeister Fiehler-München, Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages, Oberbürgermeister Dr.

Weidemann-Halle, Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages, Dr. Jeserich-Berlin, Geschäftsführender Präsident des Deutschen Gemeindetages, Verwaltungsdezernent Ebel, Gauamtsleiter für Kommunalpolitik.

Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes.

In einem Erlaß vom 27. September 1934 — II b Nr. 7927/34 — hat sich der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister auf den Standpunkt gestellt, daß die Verpflichtung der Unternehmer zur Auskunftserteilung an die Hauptfürsorgestellen gem. § 10 des Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter[1]) durch die VO. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 10. 8. 1934 (RGBl. I S. 786) nicht beseitigt ist.

Arbeitsbeschaffung für Schwerbeschädigte.

Die Jahresmeldungen der Hauptfürsorgestellen an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zeigen einen erfreulichen Rückgang der Arbeitslosigkeit unter den Schwerbeschädigten gegenüber den Vorjahren. Bei der Jahreserhebung am 31. 3. 34, die sich auf alle in den Listen der Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte geführten Personen erstreckte, wurden insgesamt 395 303 Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte gezählt. Davon waren 332 013 schwerbeschädigte Versorgungsberechtigte (insbesondere Schwerkriegsbeschädigte) und 39 201 Schwer-Unfallbeschädigte. Den Schwerbeschädigten waren gleichgestellt 10 408 Friedensblinde und sonstige Schwererwerbsbeschränkte ohne Anspruch auf eine Versorgungs- oder Unfallrente, sowie 13 681 Kriegs- und Unfallbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 bis 50 v. H. Von den bei der Zählung erfaßten Personen waren 30 797 arbeitsfähige Schwerbeschädigte und Gleichgestellte arbeitslos gegenüber 46 780 am 31. 3. 33. Diese Zahlen bringen aber den Rückgang der tatsächlichen Arbeitslosigkeit unter den Schwerbeschädigten nicht voll zum Ausdruck. In den Krisenjahren ist nämlich in verschiedenen Bezirken eine Anzahl von arbeitslosen Schwerbeschädigten den Vermittlungsstellen ferngeblieben, weil sie die Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung für aussichtslos hielt. Diese Schwerbeschädigten, die in den Vorjahren in der Statistik nicht als arbeitslos gezählt worden sind, sind 1933 wieder in die Arbeitsvermittlung der Fürsorgebehörden aufgenommen worden. Die erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den Schwerbeschädigten wurde durch die Wirtschaftsbelebung ermöglicht, die 1933 infolge der Maßnahmen der Reichsregierung eintrat. Die Fürsorgebehörden haben sich in Zusammenarbeit mit der NS-Kriegsopferversorgung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bemüht, die Schwerbeschädigten im Zuge der Arbeitsschlacht soweit als irgend möglich unterzubringen. Der nationalsozialistische Staat hat damit bereits im ersten Jahr seines Bestehens eine durchgreifende Besserung in der beruflichen Versorgung der Schwerkriegs- und Schwerunfallbeschädigten erreicht. Die Fürsorgebehörden sind in Zusammenarbeit mit der NS.-Kriegsopferversorgung bestrebt, auch den Schwerbeschädigten, die bisher noch nicht untergebracht werden konnten, zu einer Arbeitsstelle zu verhelfen.

Arbeitsbeschaffung für Kriegsopfer.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen (Verwaltung des Provinzialverbandes) hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland in einem Runderlaß an die Bezirksfürsorgeverbände und an die Bezirksstellen für Schwerbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen auf die Möglichkeiten der Unterbringung von Kriegsbeschädigten hingewiesen, die sich bei den Austauschmaßnahmen auf Grund der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. August 1934 ergeben.

Auf Grund dieser Anordnung, so heißt es in der Rundverfügung, müsse es möglich sein, in erster Linie stellungslose Schwerbeschädigte und Leichtkriegsbeschädigte unterzubringen. Die Bezirksstellen für Schwerbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen haben nach der Verfügung des Oberpräsidenten sofort alle diejenigen Kriegsbeschädigten sorgsam auszuwählen, die für die Besetzung der auf Grund der Anordnung über die Ver-

[1]) Vgl. RGBl. 1923 I S. 57.

teilung von Arbeitskräften frei gewordenen und frei werdenden Stellen Berücksichtigung finden können. Diese ausgewählten Schwerbeschädigten und Leichtkriegsbeschädigten sind den örtlich zuständigen Arbeitsämtern zu benennen, damit sie die Arbeitsämter bei der Unterbringung bevorzugen können. Durch die Zusammenarbeit des Leiters der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge der Provinz Sachsen und dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland wird erreicht werden, daß Kriegsbeschädigten bei dieser Austauschaktion in zahlreichen Fällen ein Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

Bei den bisherigen Maßnahmen ist es durch die ersprießliche Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen (Hauptfürsorgestelle, Landesarbeitsamt, Bezirksstellen für Schwerbeschädigtenfürsorge, Bezirksfürsorgeverbände, Arbeitsämter und Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung) gelungen, einen großen Teil der Kriegsbeschädigten geeignet unterzubringen. Lobend wird in dem Erlaß hervorgehoben, daß viele Arbeitgeber der Bitte der Bezirksfürsorgeverbände und der Bezirksstellen für Schwerbeschädigtenfürsorge, Schwerbeschädigte oder an Stelle eines nicht einstellbaren Schwerbeschädigten zwei Leichtkriegsbeschädigte über die Pflichtzahl unterzubringen, nachgekommen sind. Leider, wenn auch nur vereinzelt, hätten Arbeitgeber für die Einstellungsbemühungen der an der Unterbringung von Kriegsbeschädigten beteiligten Stellen nicht das nötige Verständnis gezeigt. An solche Arbeitgeber müsse erneut der dringende Appell gerichtet werden, Schwerbeschädigte oder Leichtkriegsbeschädigte über die Pflichtzahl hinaus unterzubringen.

Einmalige Sonderbeihilfe für Kriegerwaisen.

Der Reichsarbeitsminister hat die Versorgungsämter ermächtigt, begabten und fleißigen Kriegerwaisen, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres und dem Wegfall der Waisenrente im Wintersemester 1934/35 noch eine Hoch- oder Fachschule besuchen, im Falle des Bedürfnisses eine einmalige Unterstützung bis zur Höhe von 100 RM zu gewähren. Waisen, die am 1. Oktober 1934 das 24. Lebensjahr vollendet haben, können nicht berücksichtigt werden. Ferner werden die Fürsorgestellen ermächtigt, denjenigen Kriegerwitwen, die bis zum 30. September 1934 die erhöhte Zusatzrente von 37,50 RM bezogen haben und bei denen zur Zeit die Voraussetzungen für die Gewährung noch vorliegen, als Ausgleich eine einmalige Sonderbeihilfe von 20 RM zu zahlen.

Fürsorge für Späterblindete.

Der Reichsdeutsche Blindenverband weist darauf hin, daß Blinde, die nach dem Jugendalter durch Unfall, Krankheit und andere Ursachen ihr Augenlicht verloren haben, in dem Berufs-Ausbildungsheim des Reichsdeutschen Blindenverbandes für Späterblindete in Wernigerode a. H. umgeschult und in einem neuen Berufe ausgebildet werden. Die Ausbildungskurse, die sich gewöhnlich auf ein Jahr erstrecken und im November beginnen, befassen sich mit der Erlernung der Punktschrift und zwar Voll- und Kurzschrift, der Handhabung der Schreibmaschine, dem Bürstenmachen und dem Stuhl- und Korbflechten. Außerdem bietet der Aufenthalt im Heim dem Erblindeten die Möglichkeit, die ersten Versuche des Alleingehens zu wagen und in frischer Gebirgsluft die Nerven zu stärken, um sich dadurch um so eher mit seinem schweren Schicksal abfinden zu können.

Nähere Auskunft erteilt der Reichsdeutsche Blindenverband, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33, sowie die Leitung des Berufsausbildungsheimes in Wernigerode a. H., Amelungsweg 6—8.

Beurlaubung von weibl. Angestellten zum Besuch einer Haushalts- usw. Schule.

Nach § 57 des Reichsangestelltentarifvertrages (RAT.) kann den Angestellten ohne Gewährung einer Vergütung Urlaub bis zu einem Jahr bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt auch Fortbildung. Im Hinblick auf diese Bestimmung hat der Reichsminister der Finanzen hinsichtlich des Besuches von Haushalts- usw. Schulen durch weibliche Angestellte unter dem 2. Oktober 1934 — P 2160 — 7429 I B — folgendes angeordnet:

„Weibliche Angestellte, die sich auf dem Gebiete der Hauswirtschaft vervollkommnen wollen, können auf Antrag zum Besuch einer Haushalts- usw. Schule ohne Bezüge bis zur Dauer von einem Jahr beurlaubt werden — vgl. § 57 RAT. —.

Die Zeit der Beurlaubung rechnet hinsichtlich der Bemessung der Vergütung nicht als Dienstzeit; die Angestellte rückt entsprechend der Urlaubsdauer später in ihrer Grundvergütung auf. In die Bewilligungsverfügung ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen."

Der Deutsche Gemeindetag hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, entsprechend zu verfahren, auch soweit der RAT. bei ihnen nicht zur Anwendung gelangt.

Fürsorgeerziehung und Hitlerjugend.

Über die Aufnahme von Fürsorgezöglingen in dieH J. hat die Reichsjugendführung Richtlinien aufgestellt, die grundsätzlich die Eingliederung der in den Erziehungsheimen untergebrachten Zöglinge in die HJ. und den BdM. ermöglichen. Danach sollen in den Heimen geschlossene Scharen unter einem innerhalb des Heims gestellten Scharführer (Mädelscharführerin) zusammengestellt werden. Die Zulassung hängt von der zuständigen Bannführung der HJ. (Untergauführung des BdM.) ab. Die Zugehörigkeit zu diesen Scharen soll von den Zöglingen des Erziehungsheims als eine hohe Auszeichnung angesehen werden und daher von diesen erst durch gute Führung und Opferwilligkeit verdient werden können.

Krankenhilfe für uneheliche Kinder.

Nach § 23 des Reichsknappschaftsgesetzes wurde für uneheliche Kinder Krankenhilfe nur dann gewährt, wenn sie mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Einschränkung ab 1. 1. 34 nicht mehr besteht, da nach § 29 des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. 12. 33 (RGBl. I S. 1039) in der knappschaftlichen Krankenversicherung für die Familienhilfe § 205 RVO. entsprechend gilt.

Krankenanstalten zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Ein Verzeichnis der Krankenanstalten usw., die in Preußen gemäß § 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) und gemäß Art. 5 der Ausf.-V.O. vom 5. 12. 1933 (RGBl. 1933 I S. 1021, 1934 I S. 20) zur Ausführung der Unfruchtbarmachung ermächtigt worden sind, ist im MBliV. S. 1329 veröffentlicht.

In Hessen sind zur Ausführung des chirurgischen Eingriffs zur Unfruchtbarmachung von Frauen auf Grund des Gesetzes bis auf weiteres lediglich die Universitätsfrauenkliniken in Giessen und die Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Mainz berechtigt. Für die Ausführung des chirurgischen Eingriffs bei Männern werden die Städtischen Krankenhäuser in Darmstadt, Offenbach, Mainz und Worms und die chirurgische Universitätsklinik in Giessen bestimmt. Die Operation darf in den vorgenannten Anstalten nur von den Direktoren der Kliniken bzw. von den Chefärzten der chirurgischen Abteilungen ausgeführt werden, in deren Verhinderung von den Oberärzten der betreffenden Kliniken und chirurgischen Abteilungen.

Aus Zeitschriften und Büchern

25 Jahre Wanderarbeitstätten in Württemberg.

Unter diesem Titel hat der Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Wanderarbeitstätten in Württemberg, Oberregierungsrat Mailänder (Stuttgart), einen erweiterten Jahresbericht über das letzte Betriebsjahr (1.4.1933—31.3.1934) der Wanderarbeitstätten herausgegeben. Den Anlaß dazu gab das 25jährige Bestehen der Wanderarbeitstätten und des oben genannten Vereins. Die kleine Schrift ist mehr, als man vermutet. Sie zeigt, wie die schwierige Aufgabe der Wandererfürsorge gelöst werden kann, wenn öffentliche und private Fürsorge vertrauensvoll zusammenarbeiten, wenn die staatliche Gesetzgebung sich die Erfahrungen des praktischen Dienstes zunutze macht. Das Heft begnügt sich nicht mit einem Rückblick auf die 25jährige Geschichte, sondern zieht in

einem letzten Abschnitt alle die wertvollen Erfahrungen aus der Arbeit der 25 Jahre, die auf keinen Fall übersehen oder gar verlorengehen dürfen, wenn jetzt das Dritte Reich die seit Jahrzehnten sehnsüchtig erwartete und durch eingehendste Vorarbeiten vorbereitete reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge in seinem Sinne zum Abschluß bringt. — Die beigefügten 5 Anlagen sind wertvolles Anschauungsmaterial über die Lage der Wanderarbeitstätten, ihr Gründungsjahr, ihre Träger und Eigentümer, ihre Bettenzahl, den Lauf der Wanderstraßen und den Verkehr in den Wanderarbeitstätten. Das Württembergische Gesetz, betreffend die Wanderarbeitstätten vom 27. 12. 1923, das noch heute gilt, wegen seiner Dringlichkeit auf den 1. 4. 1923 zurückdatiert wurde und die Wanderarbeitstätten vor der Vernichtung bewahrt hat, ist gleichfalls abgedruckt. Es regelt die Kostenfrage in der Weise, daß 30% des Aufwandes vom Staat getragen werden, die restlichen 70% werden von den Amtskörperschaften getragen; auch die, die keine Wanderarbeitstätte haben, werden anteilig zur Tragung der Kosten mit herangezogen.

Ein geschichtlicher Überblick. Wie andere Länder und Provinzen ist auch Württemberg mit seinen vom Jahre 1880 ab errichteten Verpflegungsstationen, die die private Geld- oder Sachspende durch organisierte Gemeindeunterstützung — und zwar Sachunterstützung — abzulösen versuchten, gescheitert. Schuld daran ist nicht der Dekan Kemmler, auf dessen Vorschlag die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins am 24. 11. 1880 zur Bekämpfung des Bettels und des Vagantentums in Cannstatt zusammenrief. Die dort angenommenen Thesen, daß unmittelbar gegebene Geldspenden aufhören müßten, vielmehr die Gemeinde oder an ihrer Stelle Ortsvereine mittellose Durchreisende zu unterstützen hätten, und zwar gegen Leistung von Arbeit, waren richtig und sind noch heute nicht anders,nur wurde die Arbeitsverpflichtung nicht ernst genommen. Die ursprünglich 56 bzw. 63 Ortsvereine mußten die Lust an der Arbeit verlieren, weil das erstrebte Ziel, die Bekämpfung des Bettels, auf diesem Wege nicht erreichbar war. Die Verpflegungsstation wurde von den Wanderern benützt, gebettelt wurde aber doch. Nach 23 Jahren bestanden nur noch 13 Ortsvereine. Inzwischen hatte Pastor von Bodelschwingh in Westfalen durch seine emsige Arbeit die Errichtung von Arbeiterkolonien und Wanderarbeitstätten durchgesetzt. Sie wurden von Dr. Haußmann, dem späteren Schriftführer des Vereins zur Förderung der Wanderarbeitstätten, eingehend studiert und dies westfälische System auf Württemberg übernommen. Vor allem wurde mit dem Arbeitsgedanken: Arbeit statt Almosen, Ernst gemacht. Das Württembergische Ministerium des Innern gibt am 3. 5. 1906 einen Erlaß heraus, der wegen seiner klaren grundsätzlichen Forderungen für eine systematische Wandererfürsorge von Mailänder im Wortlaut abgedruckt ist. Dieser Erlaß hat zur Errichtung der heutigen Wanderarbeitstätten und des Wanderstraßennetzes geführt. Er führt folgendes aus:

1. Die Bekämpfung des Bettels ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden;
2. die Einrichtung eines sich über das ganze Land hinziehenden Netzes von Wanderarbeitstätten ist, weil allein erfolgversprechend, erforderlich;
3. die Wanderarbeitstätten gewähren gegen ein gewisses Maß von Arbeit Obdach und Verpflegung und verpflichten den sie benutzenden Wanderer zur Innehaltung einer Wanderordnung und eines festgelegten Wanderweges (Wanderschein).

Durch diesen Erlaß soll erreicht werden:

1. die Beseitigung des regel- und zwecklosen Wanderns, das durch die reine Verpflegungsstation ohne Arbeit eher gefördert als unterbunden wurde;
2. die Beseitigung des Zwanges zum Betteln;
3. die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit, des Selbstvertrauens beim Wanderer, die Erleichterung der Arbeitsvermittlung (die Wanderarbeitstätte ist zugleich Arbeitsnachweis);
4. die Reinigung des Wandererstroms durch Ausscheidung der Stromer und Bestraften. Diese unterliegen polizeilicher Behandlung;
5. die Scheidung der Arbeitsscheuen von den Arbeitswilligen;

6. Erziehung der Bevölkerung zur Abkehr vom planlosen Geben, das für den Wanderer keine wirkliche Hilfe bedeutet.

Obwohl dieser Erlaß keinen Beifall fand — von 63 Amtskörperschaften stimmten nur 18 unbedingt zu, weitere 6 bedingungsweise, 19 lehnten ab, die übrigen schwiegen —, hielt die Regierung an ihrem Plan fest. Am 26. 6. 1907 erfolgte die Zustimmung der Ersten Kammer, für die Jahre 1907—1908 wurden 40 000 M. zur Einrichtung und Förderung von Wanderarbeitstätten ausgeworfen, am 2. 12. 1908 bildete sich der Verein zur Förderung der Wanderarbeitstätten. Vorsitzender wird Generalmajor von Grolmann, Stellvertreter Präsident von Nestle, Schriftführer Dr. Haußmann, der das westfälische Wanderarbeitstättensystem eingehend studiert hatte. Am 1. 10. 1907 wurden die ersten 27 Wanderarbeitstätten eröffnet, am 1. 11. 1910 kamen 10 weitere hinzu, 1913 noch 3, nach dem Kriege weitere 3. In diesen Wanderarbeitstätten haben im Jahre 1933/34 345 124 Gäste Unterkunft gefunden, die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf 390 610,36 RM., die Eisenbahnfahrkosten auf 24 558,80 RM. Das Wanderstraßennetz ist also noch nicht ganz geschlossen, es müssen wegen der zu weiten Entfernung gewisse Strecken mit der Bahn zurückgelegt werden.

Im Rechenschaftsbericht 1933/34 interessiert besonders die Frage, wie sich der scharfe Erlaß gegen das Betteln ausgewirkt hat. Vom 18. bis 23. 9. 1933 wurden die Landstraßen polizeilich scharf überwacht. 4818 Personen wurden zwangsgestellt, 2327 bestraft, 878 dem Staatsanwalt übergeben, davon etwa 500 in das Arbeitshaus eingewiesen. Die Landstraßen waren gesäubert. Die Jahresstatistik zeigt, daß die Zahl der Gäste sich vom September 1933 zum Oktober fast verdoppelt hat. Aus ungeordneten Wanderern wurden geordnete. Ebenso einschneidend wie der Bettelerlaß wirkten sich der Arbeitsdienst, die Landhilfe und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus. Die Statistik über das Alter der Wanderer gibt davon ein gutes Bild: Die Zahl der Wanderer zwischen 16 und 17 Jahren beträgt nur noch den vierten Teil von der des Vorjahres, 133 statt 451, die Zahl der 18—19-Jährigen etwas über die Hälfte, 1615 statt 2779. Die Zahl der 30—70-Jährigen hat überall zugenommen, am wenigsten bei den 20—30-Jährigen, nur um 400, am stärksten bei den 30—40-Jährigen und 50—60-Jährigen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die immer noch scharfe Überwachung der Landstraßen die früher nicht von der Statistik erfaßten ungeordneten Wanderer in die Wanderarbeitstätten drückt, wo sie jetzt erfaßt werden. Die Zahl der ungeordneten Wanderer in den Obdachlosenheimen ist auf über die Hälfte gesunken, die in Wirtschaften auf den sechsten Teil. Mailänder meint, daß die kleineren Obdachlosenheime bald verschwinden könnten, und hofft, daß noch weitere Wanderer in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können. Auf jeden Fall aber werden Wanderarbeitstätten auch für die Zukunft erforderlich bleiben, weil jede wirtschaftliche Krise Arbeitslose ins Wandern bringt, die dann versorgt werden müssen. Ob es, wie Obersturmbannführer Seidler in München in seiner Denkschrift „Der Wanderdienst" zum Ausdruck bringt, zu einer Belebung des berufsständischen Wanderns kommen wird, ist unsicher, sicher aber, daß es immer wieder mittellose Wanderer geben wird, deren Wandern zwecks Arbeitsuche, zwecks beruflicher Fortbildung, zwecks Erweiterung ihres Gesichtskreises über Volk und Vaterland einen guten Sinn hat. — Die Statistik, die sich allerdings für die kommenden Jahre nicht mehr aufstellen läßt, ergibt ferner, daß sich in den württembergischen Wanderarbeitstätten mehr außerwürttembergische Staatsangehörige aufhalten als württembergische. — Die Tatsache, daß von insgesamt 6657 ausgestellten Wanderscheinen nur 107 wegen Vergehens gegen die Wanderordnung abgenommen zu werden brauchten, zeigt, daß die Wandermoral gut ist. — Die Haftvollstreckungskosten haben sich um rund 10 000 RM. auf 66 000 RM. erhöht, ebenso die Gefangenentransportkosten fast um das Doppelte auf 19 587 RM. Beides ist wohl die Folge des Bettelerlasses. — Der Betriebsaufwand betrug 510 099 RM., davon trug der Staat 153 029 RM. Einzelne Kreisverbände haben — eine nach den Berichten bewährte (aber gefährliche!) Maßnahme — den Regiebetrieb eingeführt; es soll — bezeichnend! — womöglich ein Vesperbrot mit auf den Weg gegeben werden. — Auf Veranlassung der Reichsführung des

Winterhilfswerks wurden Schuhe und Kleidungsstücke an die Wanderer ausgegeben, auf Veranlassung der Landesführung 4300 Paar Socken. — Der am ersten Donnerstag des Monats eingeführte Rasttag hat sich bewährt. — Die 1933 neu entstandenen Wanderarbeitstätten Riedlingen und Ebingen sollen durch Errichtung von weiteren in Hohenzollern, vorerst in Sigmaringen, dem Netz besser angegliedert werden. —

Im ganzen ist der Betrieb in den Wanderarbeitstätten durch Ausmerzung der unlauteren Elemente leichter geworden, die Verhetzung hat aufgehört, und die Einstellung der Wanderer ist eine andere als früher. Die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und der Vereinsführung ist nach wie vor eng und deswegen fruchtbar.

In den Ausschuß des Vereins sind die Gauamtsleiter der NS-Volkswohlfahrt Adolf Kling, Direktor Schmid vom Gemeindetag und die Landräte Dr. Fuchs-Heilbronn und Dr. Heckel-Backnang neu eingetreten.

Welche Forderungen sind an eine volksgesunde Wandererfürsorge zu stellen?

Die Vorfrage, ob in Zukunft überhaupt noch Wanderarbeitstätten nötig sein werden, wenn die Landhilfe, der Freiwillige Arbeitsdienst, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Siedlungsmaßnahmen sich auswirken, beantwortet Mailänder mit Recht mit einem „Ja". Selbst wenn die wirtschaftlich glänzende Lage der Vorkriegszeit wieder erreicht wird, bleiben Wanderarbeitstätten erforderlich. Es sind doch alle Einrichtungen der gesamten Wandererfürsorge, also auch der Herbergen und Kolonien, in der Hauptsache vor dem Kriege entstanden, die Nachkriegseinrichtungen sind nur ein kleiner Teil. Es gibt außerdem so viele Gründe persönlicher, ideeller Art, die zum Wandern führen, ganz abgesehen von den krankhaften Grenzfällen, daß man es nicht einfach verbieten kann. Allerdings darf Wandern kein Beruf werden, undiszipliniertes Wandern darf keinen Raum haben, das ist Mißbrauch des Rechtes auf Freizügigkeit. Von diesem grundsätzlichen Standpunkt aus werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. Die Wandererfürsorge ist im Reich einheitlich zu regeln.
2. Durch Gesetz sind nur große Richtlinien zu geben, damit die bereits bestehenden Einrichtungen und Erfahrungen verwertet werden können. Vor allem soll die freie Wohlfahrtspflege, die Pionierarbeit geleistet hat, herangezogen werden.
3. Der Kreis der Wanderberechtigten ist zu bestimmen. Die Wandererlaubnis wird in einem mitzuführenden Wanderbuch (mitwandernde Fürsorgeakte) bescheinigt. Alte, gebrechliche, geistes- und willensschwache Menschen sind auszuscheiden, für deren Unterbringung fehlt noch ein Bewahrungsgesetz. Verbrecherische Elemente fallen unter das Strafgesetz.
4. Grundsätzlich darf es keine Einrichtung der Wandererfürsorge mehr ohne Arbeitsgelegenheit geben, Land- und Gartenarbeit ist auch in den Wanderarbeitstätten zu beschaffen.
5. Wanderarbeitstättennetze müssen über Länder- und Provinzgrenzen hinweg über ganz Deutschland gelegt werden, die immer wieder an Mittelpunkte der Arbeit heranführen. Das Wandertempo ist zu verlangsamen, gegebenenfalls ist ein Wanderheim in das Netz einzuschalten, in dem der Wanderer sich längere Zeit aufhalten kann, um seine Sachen instandzuhalten und um selbst kontrolliert bzw. in Arbeit gebracht zu werden.
6. Die Verbindung mit dem Arbeitsamt zwecks Arbeitsvermittlung und mit der Arbeiterkolonie zwecks Wiedergewöhnung an ein geregeltes Leben und geregelte Arbeit ist sicherzustellen.
7. Die Wanderarbeitstätten sollen einfach, schlicht und so sauber (Schlafräume, Betten, Toiletten) sein, daß jeder andere Volksgenosse sich gern darin aufhalten würde. Ärztliche Überwachung und ausreichende Verpflegung sind sehr wichtig.

Diese Forderungen sind seit mehr als 2 Jahrzehnten von den 3 Wandererfürsorgeverbänden aufgestellt. Der Deutsche Gemeindetag hat sich diesen Forderungen angeschlossen. Brauchbare Entwürfe liegen vor. Es ist zu hoffen, daß der neue Staat

trotz der Schwierigkeit der Frage zu der Tat schreitet, die die Lage der Wanderer um des Volkes willen erfordert.

Pastor E. Senf-Lobetal.

Helene Wessel, Bewahrung, nicht Verwahrlosung. 1934. Verlag van Gils G.m.b.H., Geilenkirchen. 96 S. 1,50 RM.

Die Verfasserin, die in ihrer 1931 erschienenen Schrift „Lebenshaltung aus Fürsorge und Erwerbstätigkeit" mit einer für die damalige Zeit bemerkenswerten Offenheit sich gegen jede Verweichlichung der sozialen Fürsorge gewandt und unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Erhaltung der gesunden Familie eine Einschränkung des übertriebenen Aufwandes in der Wohlfahrtspflege gefordert hat, zeigt auch in ihrem neuen Werke, daß es ihr in erster Linie darauf ankommt, das Gesunde und heilbar Kranke zu scheiden von dem, was einer über die Asylierung hinausgehenden Fürsorge nicht wert ist. Unter weitgehender Berücksichtigung des bisher erschienenen Schrifttums weist sie die Notwendigkeit der Bewahrung aus eugenischen und fürsorgerischen Gesichtspunkten nach und liefert damit wertvolle Vorarbeit für die Begründung des zukünftigen Bewahrungsgesetzes, dessen Dringlichkeit sie dadurch wie durch die zahlreichen statistischen Unterlagen ihrer Arbeit und das in ihr zum Abdruck gebrachten Aktenmaterial ganz besonders anschaulich macht. In ihrem Bestreben, zu einer möglichst weitgehenden Entlastung der Fürsorge, zur Erhöhung ihrer Erfolgsaussichten und zu starker Erfassung aller erbkranken Elemente zu gelangen, geht die Verfasserin in der Umgrenzung des Kreises der Bewahrungsbedürftigen über die bisherigen Forderungen hinaus und tritt dadurch mutig für eine starke Einschränkung der Freiheit des Einzelnen zum Besten der Allgemeinheit ein. Auch die Ausführungen über die Feststellung der Bewahrungsbedürftigkeit sind getragen von der Absicht, durch ein stark vereinfachtes, aber trotzdem der erforderlichen Sicherung nicht entbehrendes Verfahren jede unnötige Verzögerung zu vermeiden und die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten. Besondere Beachtung verdient das letzte Kapitel der Schrift, in dem die Verfasserin auf die Art und Arbeit der Bewahrungsanstalten selbst eingeht. Wenn dadurch vielleicht auch manchmal der Eindruck entsteht, daß noch zuviel Wert auf die Erziehung gelegt und damit die Grenze zu anderen Anstalten etwas verwischt wird, so liegt es daran, daß die Verfasserin den Kreis der zu erfassenden Personen weiter gespannt hat, um dadurch gleichzeitig die übrigen Anstalten in noch stärkerem Maße zu entlasten. Wenn dadurch naturgemäß die Kosten der Bewahrung sich auch etwas erhöhen werden, so dürfte doch die Verfasserin mit ihrer Ansicht Recht behalten, daß die Gesamtkosten der Fürsorge auf diese Weise erheblich gesenkt werden können. Das Buch stellt einen wichtigen Beitrag zur Frage der Bewahrung dar und hat darüber hinaus auf Grund des in ihm mit Geschick und Findigkeit verarbeiteten nachhaltigen Materials einen bleibenden Wert für jeden, der sich mit den grundsätzlichen Fragen der Fürsorge beschäftigt.

Zengerling.

Arbeitsvermittlung von Müttern.

In der „Sozialen Berufsarbeit" weist Dr. Käthe Gaebel auf die Schwierigkeiten dieses Problems hin. Das erstrebenswerte Ziel muß fraglos sein, den eigentlichen Ernährer in Arbeit zu bringen. Ist dies nicht möglich, so stehen sich die wohlfahrtspflegerischen Gesichtspunkte, die ein Zusammenleben von Mutter und Kind verlangen, und die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, die meist eine Trennung erfordern, gegenüber. Es sei daher eine enge Zusammenarbeit von Wohlfahrtsamt und Arbeitsamt erforderlich.

Neuordnung des Unehelichenrechts.

In der Zeitschrift „Deutsches Recht" IV, Nr. 17, veröffentlicht das Amt für Rechtspolitik in der Reichsleitung der NSDAP einen Entwurf zur Neuordnung des Rechts der unehelichen Kinder. Es sei daraus hervorgehoben, daß das uneheliche Kind, dessen Vater festgestellt ist, auch zum Vater und zu dessen Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erhält und den Familiennamen des Vaters tragen soll. Dem festgestellten Vater soll auch die elterliche Gewalt übertragen werden. Ebenso wird auch die Unterhaltspflicht entsprechend den Bestimmungen des BGB. über Unterhaltspflicht zwischen Verwandten geregelt. Bei Verzug besteht jedoch Nachzahlungspflicht.

Haben der Mutter während der Empfängniszeit mehrere Männer beigewohnt und kann nicht festgestellt werden, wer der Erzeuger ist, so hat das Gericht die Beihälter festzustellen. Jeder festgestellte Beihälter hat an den zuständigen Fürsorgeverband den Betrag zu entrichten, der für den notdürftigen Unterhalt des Kindes notwendig ist. Der Fürsorgeverband leistet aus diesem Betrage dem Kind den notdürftigen Lebensunterhalt, unbeschadet der Unterhaltspflicht der Mutter und ihrer Verwandten. Die übrigen Beiträge der Beihälter sind für unversorgte Kinder oder als Zuschüsse für kinderreiche Familien zu verwenden.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für September 1934 vom Archiv für Wohlfahrtspflege.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Archiv f. Wohlfahrtspflege i. Jahre 1933, Götze, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 6.
Volkspflege, Boehm, D. Schulungsbrief, 7.
Wohlfahrtspfl. im neuen Staat, Ettwein, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 6.

R. F. V.

D. Tatbestand d. Abschiebung nach d. neueren Rechtsprechung, NDV., 3.
D. Frage d. Neuordnung d. Dt. Fürsorgerechts, Ettwein, D. nationalsoz. Gemeinde, 17.
Fürsorge u. Nachzahlung, Budzinski, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 25.
Heimschaffung hilfsbedürftiger Ausländer, Pursch, D. Rheinprovinz, 9.
Hypothekenbestell. z. Sicherung d. fürsorgerechtl. Ersatzanspruchs, Wohlfahrtspfl. d. Freien Hansestadt Bremen, 5.
Muß ein gemeingefährlicher, in einer Anstalt untergebrachter Geisteskranker v. d. Polizei oder d. Fürsorge unterhalten werden? Geiger, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 26.
Z. Gutachten d. Gemeindetages über d. Verhältn. d. § 12 RFV. z. Wiesbadener Vereinbarung, NDV., 8.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. Gutachten d. Reichssparkommissars über d. Verwaltung d. Stadt Halle, NDV., 9.
D. gemeindl. Arbeit d. Nationalsozialisten i. d. Landgemeinden u. Landkreisen, Williger, D. nationalsoz. Gemeinde, 18.
D. Gemeinde im dt. Volksleben, Weidemann, D. Thür. Gemeindetag, 9/Berl. Komm. Mitteil., 18/D. nationalsoz. Gemeinde, 18/Der Gemeindetag, 18.
Gedanken zur dt. Gemeindeordnung, Fiehler, D. nationalsoz. Gemeinde, 18.
Gedanken zur Reichsgemeindeordnung, Fiehler, Berl. Komm. Mitteilungen, 18/D. Gemeindetag, 18.
Gemeinde u. Staatsidee, Frick, D. Gemeindetag, 18.
Gemeindeverwaltung u. Fürsorge, NDV., 8.
Gutachten d. Reichssparkommissars (Stuttgart, Mannheim u. Halle), Wohlfahrtswoche, 39.
Selbstverwaltung im neuen Staat, D. Gemeindetag, 17.

Kleinrentnerfürsorge

D. Gesetz über Kleinrentnerhilfe im Spiegel d. amtl. Begründung, Spohr, Bl. f. öff. Fürsorge, 17.
D. Reichsgesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934, Baumann, Dt. Verwaltungsbl., 15/16.
D. Berechnung d. Kleinrentnerhilfe, NDV., 9.
D. Durchführung d. Kleinrentnerhilfegesetzes, Wohlfahrtswoche, 35.
Kleinrentnerhilfe, Bl. f. öff. Fürsorge, 17.
Z. Gesetz über Kleinrentnerhilfe, NDV., 8.
Z. Gesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934, Wohlfahrtsbl. d. Freien Hansestadt Bremen, 6.
Zur Durchführung d. Gesetzes über d. Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934, Brachmann, D. Sächs. Gemeindetag, 9.

Ausland

D. neue italien. Gemeinde- u. Provinzgesetz, v. Dungern, D. Gemeindetag, 17.
Sozialreform in Dänemark, Reichsarbeitsbl.,27.

Fürsorgestatistik

D. öffentliche Fürsorge im 1. Kalendervierteljahr 1934, D. Gemeindetag, 18.
D. Reichsfürsorgestatistik f. d. Rechnungsjahr 1932/33 mit einigen Zahlen f. 1933/34, NDV., 8.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Zusammenarbeit d. NS.-Volkswohlfahrt mit d. amtl. Fürsorge, Ein prakt. Arbeitsbeispiel in einer 14 000 Einwohner umfassenden Glasindustriegemeinde in der Lausitz, Pfeiffer, D. nationalsoz. Gemeinde, 17.

Gegenwartsfragen unserer ev. Kranken- u. Pflegeanstalten, Harmsen, D. Innere Mission, 9.
Neuordnung d. Inneren Mission, Rohkohl, Die Innere Mission, 9.
Rotkreuz-Frauenarbeit auf d. Lande, Block, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 9.
D. Reichssippenkartei, Gercke, Zeitschrift f. Standesamtswesen, 17.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

D. Selbstmorde im Dt. Reich im Jahre 1933, Reichsgesundheitsbl., 39.
Familienforschung u. -begutachtung, Curtius, Dt. Ärztebl., 37.
Staatsbürgerlisten — Familienregister — Reichssippenkartei — D. Weg v. Standesamt z. Sippenamt, Knost, Ztschr. f. Standesamtswesen, 18.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Deutschland führt in d. Zunahme d. Eheschließungen, Burgdörfer, Berl. Komm. Mitteilungen, 18.
D. berufl. u. soz. Gliederung d. Reichsbevölkerung, Dt. Justiz, 34/35.
D. berufl. u. soz. Gliederung d. württemberg. Bevölkerung nach d. Berufszählung v. 16. Juni 1933, Mitteil. d. Württ. Stat. Landesamtes, 8.
D. Bevölkerungsentwickl. in d. Prov. Oberschlesien, D. Landgemeinde, 18.
Meldepflicht f. Lebend-, Tot- u. Fehlgeburten, Schmitz, D. Mediz. Welt, 39.
Weg u. Ziel d. Altersforsch., Bürger, D. Medizin. Welt, 37.

Eugenik, allg.

D. Rassenpsychologie d. dt. Volkes u. d. Völker Europas, Schultz, D. Rheinprovinz, 9.
Grundlagen rassenhygienischer Bevölkerungspolitik, Loeffler, Zeitschr. f. Standesamtswesen, 17.
Kunst u. Rasse, Schultz, Volk u. Rasse, 9.
Rassen- u. Erbpflege in d. Gesetzgebung d. Dritten Reiches, Ruttke, D. Schulungsbrief, 8.
Über d. Mitarbeit d. psychiatrischen Kliniken u. Anstalten an d. Erbforschung, Schulz, Ztschr. f. psychische Hygiene, 3/4.
Über Erblehre u. Rassenhygiene im völk. Staat, Rüdin, Ziel u. Weg, 19.
V. biologischen Denken in d. Erblehre, Just, D. Medizinische Welt, 36.
V. Vererbung u. Erbgut, Frerks, D. Rheinprovinz, 9.
Wie verhält sich d. Rassenhygiene z. Sozialpolitik? Ungern-Sternberg, Ziel u. Weg, 17.

Sterilisierung

Altes u. Neues z. Sterilisierungsgesetz, Ewald, Ztschr. f. psychische Hygiene, 3/4.
Aufgaben d. Erziehung u. Sterilisationsgesetz, Soeken, Aufgaben u. Ziele, 9.
D. Bewahrungsgesetz als bevölkerungspolitische Notwendigkeit, Wessel, Soz. Praxis, 37.
D. Weg d. Aufartungsarbeit, Jüngling, Dt. Alkoholgegner, 9.
D. Sterilisierung schwachsinniger kongenital Syphilitischer, Krantz, Dt. Justiz, 39.
Psychologische Einwände geg. d. Sterilisationsgesetz u. ihre Beurteil., Jaensch, Ziel u. Weg, 19.
Untersuchungen v. Anstaltszöglingen zwecks Sterilisierung, NDV., 8.

Positive eugenische Fragen

D. Erbhofgesetz, Drewes, Pommersche Wohlfahrtsbl., 9.
D. Ehrenpatenschaften d. Stadt Berlin, Klein, Dt. Ärztebl., 37.
D. Unterstützungsmaßnahme d. Rhein. Provinzialverwaltung zur Erhaltung v. Eigenheimen minderbemittelter kinderreicher Familien, Lüke, D. Rheinprovinz, 9.

Ausland

D. Entwickl. d. ehelichen u. unehelichen Fruchtbarkeit in Schweden in d. Jahre 1751 bis 1931, Reichsgesundheitsbl., 37.

Soziale Frauenfragen

D. hauswirtschaftl. Jahr f. Mädchen, Wohlfahrtswoche, 38/D. junge Dtschl., 9.
D. Bedeut. d. hauswirtschaftl. Lehre f. d. Fürsorge, Lucas, Nachrichtendienst d. Landeskirchenst. f. Innere Mission, 7/9.
D. Weltkrieg als Schicksal dt. Frauen, Meißner, D. Frau, 12.
D. Erziehung unserer Mädchen z. Frau u. Mutter, Keßler, Ev. Jugendhilfe, 9.
Frauenarbeit in d. Textilindustrie, Soz. Praxis, 36.
Frau u. Volksbücherei, Hofmann, NS.-Frauenwarte, 6.
Soziale Frauenarbeit am Werk, Offenberg, D. Christl. Frau, 8/9.

Ausland

D. Frau i. englischen Staatsdienst, Leupold, D. Frau, 12.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Landjahr als politische Erziehungsform, Heinz, Dt. Volkserziehung, 4.
D. Landjahr — Programmatisches u. bisherige Erfahrungen, Jugend u. Beruf, 8.
D. Sinn d. Landjahres, Haupt, Dt. Volkserziehung, 4.
Jugend im Landjahr, D. Junge Deutschl., 10.
Neuordnung d. bad. Jugendwohlfahrtsrechts, Kersten, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 6.

Pädagogische Fragen

D. Schullandheim, Sahrhage, Gesundheit u. Erziehung, 9.
D. pädagogische Aufgabe d. Kindergartens, Hoffmann, Kindergarten, 8/9.
Religiöse Erziehungsweisheit, Borkowski, Jugendwohl, 8/9.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Schicksal d. unehelichen Kinder, NDV., 8.
D. anthroprologisch - erbbiologische Vaterschaftsprobe u. ihre Anwend. in d. Rechtspflege, Harrasser, D. Mediz. Welt, 38.
Z. Zwangsvollstreckung in d. Einkommen d. unehelichen Vaters, Meyer, Jugendwohl, 8/9.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Allgemeine Fürsorgeerziehungstag zu grundsätzl. Fragen d. Fürsorgeerziehung, NDV., 8.
D. Durchführung d. Fürsorgeerziehung nach d. neuen Jahresbericht d. Rhein. Fürsorgeerziehungsbehörde, NDV., 8.
D. Entwickl. d. Kriminalität d. Jugendlichen in d. Jahren 1930—1933, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 4/5.
D. Jugendlichen in d. Reichskriminalstatistik, NDV., 9.
Fürsorgeerziehung u. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Eyrich, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemb., 8.
Ist Fürsorgeerziehung Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit? Ohland, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 4/5.
Statistik d. Fürsorgeerziehung in Preußen 1932, Soz. Praxis, 40.
Statistik über d. Fürsorgeerziehung in Preußen f. d. Rechnungsjahr 1932, Hundinger, D. Innere Mission, 9.

Ausland

D. bernische Jugendstrafrecht, Leuenberger, Pro Juventute, 8/9.
D. Jugendstrafrecht des Kantons Basel-Stadt, Meerwein, Pro Juventute, 8/9.
D. Jugendstrafrecht i. Kanton Thurgau, Haffter, Pro Juventute, 8/9.
D. Jugendstrafrecht u. seine Durchführung im Kanton Zürich, Hauser, Pro Juventute, 8/9.
D. Strafverfahren geg. Jugendl. in Appenzell a. Rh., Rotasch, Pro Juventute, 8/9.
Grundsätzliches z. Jugendstrafrecht, Hafter, Pro Juventute, 8/9.
Nella vita del Minorenti, Maternita ed Infanzia, 9.

Gefährdetenfürsorge

Eugenische Erhebungen bei Hilfsschulkindern, Saller, Ztschr. f. Kinderforsch., 3.
Schwierige Kinder, Grüters-Kühn, Gesundheit u. Erziehung, 9.
Was wird aus männlichen Hilfsschulkindern? Hoffmeister, Ztschr. f. Kinderforsch., 3.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

D. Änderung d. Versorgungsrechts u. d. Verfahrens in Versorgungssachen durch d. Gesetze v. 3. Juli 1934, Soz. Praxis, 34.
D. Neuregelung d. Versorg. d. Kriegsopfer, D. Reichsversicherung, 7.
D. Unterbringung Schwerbeschädigter i. d. Rheinprovinz, Piepgras, D. Rheinprovinz, 9.
Neue Bestimmung. in d. Kriegsopferversorgung, Münsterer, D. Bayr. Bürgermeister, 23/24.
Zahnersatz u. Zahnbehandlungen nach d. Bestimmungen d. Reichsversorgungsgesetzes, Beinert, Zahnärztl. Mitteil., 37.

Lebenshaltung

D. dt. Volkseinkommen 1933, Wirtschaft u. Statistik, 18.
D. Gesamtergebnis d. 3. Lohnerhebung in d. Textilindustrie, Soz. Praxis, 34.
Einkommen d. Angestellten im Berl. Bankgewerbe, Reichsarbeitsbl., 25.

Wohnungswesen

D. Baugenossenschaften im nationalsoz. Staat, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 8.
D. Grunderwerbssteuerfreiheit bei Grundstücksübertragungen zwecks Schaff. v. Kleinwohnungen, Klübber, Ztschr. f. Wohnungswesen, 18.
Einheitsmietvertrag u. öffentl. Verwaltung, Schwandt, Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verwaltungsbl., 38.
Heimstättensiedlung im Dritten Reich, Völk. Wacht, 9.
Sozialetat, Wohnungsbau u. vorstädt. Kleinsiedlung im Jahre 1933, Poerschke, Soz. Praxis, 35.
V. Städtebau z. Landesplanung, Schumacher, D. Gemeindetag, 17.

Ausland

Dt. Siedlungsformen in Kongreßpolen u. Ungarn, Dt. Arbeit, 8.

Wandererfürsorge

Gestaltwandel in d. Wandererfürsorge? Caritas, 8.
Leitsätze z. Regelung d. Wandererfürsorge, NDV., 8.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Änderungen im Preuß. Strafvollstreckungs- u. Gnadenrecht, Stolzenburg, Dt. Justiz, 38.
D. „öffentl. Amt" im heutigen dt. Strafrecht, Herrmann, Reichsverwaltungsbl., 39.
Nationalsoz. Strafrecht, Nachrichtendienst d. Landeskirchenst. f. Innere Mission, 7/9.

Sozialpolitik

Allgemeines

Arbeitsbeschaffung, Wirtschaftsbl. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, 17.
Arbeitslosigkeit u. Beschäftigung im Frühjahr u. Sommer 1934, Soz. Praxis, 35.
Bäuerliche Siedlung u. Wirtschaft, Grosser, Dt. Volkserziehung, 3.
Bereitstellung weiterer Mittel f. Umbauten u. Instandsetzungsarbeiten, Wirtschaftsbl. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, 17.
D. Ermittlungsdienst im Kampf geg. Schwarzarbeit, Neuer, D. Arbeitslosenhilfe, 13.
D. nationalsoz. Einzelhandel u. d. Werkskonsumanstalten, Wirtschaftsbl. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, 18.
D. wirtschaftl. Tiefstand u. seine Ursachen, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 9.
D. Ausgestalt. d. Sorgepflicht d. Unternehmers in d. Tarifordnung., Soz. Praxis, 39.
D. Bedeut. d. Reichsautobahnen f. Arbeit u. Arbeitslosigkeit, Birkenholz, Reichsarbeitsblatt, 27.
D. Beschäftigungssteigerung nach d. Statistik d. Invalidenversicherung, Dt. Wirtschaftszeitung, 36.
D. Frage d. Verkürz. d. Arbeitszeit in d. Welt, Soz. Praxis, 40.
D. gesetzgeberischen Maßnahmen d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenversicherung im Kampfe geg. d. Arbeitslosigkeit, Syrup, Reichsarbeitsbl., 25.
D. steuerpolitischen Maßnahmen in d. kommenden Herbst- u. Winterarbeitsschl., Dt. Steuerztg., 26.
D. Verletz. d. soz. Ehre, Doerner, Dt. Arbeitsrecht, 9.
Lohnregelung u. Lohnschutz im neuen Staat, NS.-Sozialpolitik, 12.
Nationalsoz. Kampf um d. Verminderung d. Arbeitslosigkeit, Dt. Steuerztg., 27.
Öffentl. Arbeitsbeschaffung, Kohlhaase, D. Thür. Gemeindetag, 8.
Preuß. Industrialisierungspolitik, Ostermann, Soz. Praxis, 37.
Strafrechtl. Schutz d. Arbeitskraft u. soz. Ehrengerichtsbarkeit, Herschel, Soz. Praxis, 38.
Student u. Arbeiter, Heyde, NS.-Sozialpolitik, 12.
Zusammentreffen mehrerer Tarifordnungen, Dt. Arbeitsrecht, 9.

Arbeitsplatzaustausch

Anordnung über d. Verteil. v. Arbeitskräften, Wirtschaftsbl. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, 17.
Anordnung über d. Verteilung v. Arbeitskräften v. 28. August 1934, D. Berufsgenossenschaft, 18.
Arbeitsplatzaustausch, v. Funcke, Dt. Arbeitsdienst, 39.
Arbeitsplatzaustausch u. Bevölkerungspolitik, Tornau, Dt. Ärzteblatt, 38.
Austausch jüngerer gegen ältere Arbeitskräfte, Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen d. freien Wohlfahrtspfl., 6.
D. Arbeitsplatzaustausch, Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsbl., 38/D. Junge Dtsch., 10.
D. Anordnung über d. Verteil. v. Arbeitskräften, NDV., 9/D. Arbeitslosenhilfe, 12.
D. sozialpolitische Bedeut. d. Neuverteil. v. Arbeitskräften, Spohr, NS.-Sozialpolitik, 12.
Verteil. v. Arbeitskräften, Wohlfahrtswoche, 38.
Z. Anordnung über d. Verteil. v. Arbeitskräften, D. Arbeitslosenhilfe, 13/Dt. Wirtschaftsztg., 36.

Ausland

D. faschistische Ständestaat u. seine Verwirklichung, Hager, Ständisches Leben, 8.
D. Kollektivarbeitsverträge in Italien im Jahre 1933, Grünig, Reichsarbeitsbl., 27.

Betriebswohlfahrtspflege

Wohnungsfürsorge u. Siedlung in d. Betriebswohlfahrtspflege, NDV., 9.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

D. Scharnhorst-Aufgabe d. Übungsfirmen, Fasold, Jugend u. Beruf, 9.
Zusätzl. Berufsschulung eine politische Aufgabe, Langer, D. Junge Deutschland, 10.

Arbeitsschutz. Arbeitsvermittlung

Änderungen d. Gewerberechts, D. Thür. Gemeindetag, 8/Soz. Praxis, 40.
D. neue dt. Arbeitsrecht, D. Innungskrankenkasse, 230.
D. Arbeitszeitordnung, Soz. Praxis, 37.
D. Bedeut. d. AOG. f. d. Gewerbeaufsicht, Derdack, Dt. Arbeitsrecht, 9.
D. dt. Arbeitsgerichte i. J. 1933, Soz. Praxis, 38.
D. pädagogischen Aufgaben d. Arbeitsvermittlung, Gaebel, Reichsarbeitsbl., 25.
D. Rechtsstell. d. Konkursverwalters im neuen Arbeitsrecht, Franke, NS.-Sozialpolitik, 12.
Gesundheitl. Schädigungen bei d. Betriebsarbeit, Neitzel, Reichsarbeitsbl., 26.
V. Geist d. neuen Arbeitsrechts, Soz. Praxis, 36.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Arbeitsstudie u. Berufsanalyse als Rüstzeug d. Berufsberaters, Bauer, Jugend u. Beruf, 8.
Berufskrankheiten u. Berufswahl, Luce, Jugend u. Beruf, 9.
D. ländl. Mädchen-Fortbildungsschulwesen, Wolff, D. Dt. Berufsschule, 11.
D. psychologischen Eignungsuntersuchungen i. Rahmen d. Gesamtaufgaben d. Berufsberatung, Jugend u. Beruf, 9.

D. Wanderschaft i. Handwerk — ein wichtiger Faktor f. d. Berufserziehung, Thienemann, Jugend u. Beruf, 9.
Feststellung d. Eignung f. akademische Berufe, insbes. f. Juristenberufe, Weber, Jugend u. Beruf, 8.
Hitler-Jugend in d. Berufsberat., D. Junge Deutschl., 9.
Reichsschulpolitik u. Berufsschule, Giese, Soz. Praxis, 34.
Richtlinien z. Lehrlingsausbild. i. Lebensmittelhandel, Bierast, Soz. Praxis, 39.
Über d. Lage u. Erziehung d. beruflichen Nachwuchses, NDV., 9.
Z. Neuausrichtung im bäuerlichen Berufs- u. Fachschulwesen, Herbst, D. Dt. Berufsschule, 11.

Arbeitslosenversicherung

Änderungen in der saarländischen Erwerbslosenfürsorge, Dierkes, Soz. Praxis, 37.
D. Altersgliederung d. Arbeitslosen, Gaebel, Soz. Praxis, 36.
D. Altersgliederung d. Arbeitslosen nach d. Stand v. 15. Juni 1934 unter bes. Berücksichtigung d. Jugendarbeitslosigkeit, NDV., 9.
D. Arbeitslosigk. im August 1934, Reichsarbeitsbl., 27.
D. Zählung d. Arbeitslosen am 16. Juni 1933, NDV., 9.
Erstattungsanspruch d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Spohr, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 18.
Was hat ein arbeitslosenfreies Arbeitsamt zu tun? Wahrburg, D. Arbeitslosenversicherung, 12.

Ausland

Arbeitslosenversicherung in England, Köhler, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 6.
D. Lage d. Arbeitsmarktes u. d. Altersaufbau d. Stellensuchenden, Schwarz, Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.

Arbeitsdienst

Arbeitsdienst — Staat — Organisation, Krüger, Dt. Arbeitsdienst, 36.
D. Arbeitsdienst als Erzieher u. Willensgestalter d. dt. Jugend im Sinne nationalsoz. Weltanschauung, Flintermann, Dt. Arbeitsdienst, 37.
D. Krankenversicherung d. im Freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten, Spohr, Dt. Arbeitsdienst, 39.

Ausland

D. äußere Aufbau d. Freiw. Arbeitsdienstes in d. Schweiz, Zaugg, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.
D. Freiwillige Arbeitsdienst, Rohn, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.
D. Freiwillige Arbeitsdienst — eine gesamtschweiz. Aufgabe, Zaugg, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.
D. Lagerleiter, Maurer, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.
D. Weg v. Arbeitsdienst in d. Praxis, Hufschmidt, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 8.
D. Arbeit im Arbeitsdienst, Meister, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.
D. Freizeit im Arbeitsdienst, Sauser, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.
D. Kosten u. d. Finanzierung d. Arbeitsdienstes, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 8.
Freiwilliger oder obligatorischer Arbeitsdienst? Hafter, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 8.
Neutralität im Arbeitsdienst? Wolfer, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 8.
Trainingszentren u. Arbeitslager in England, Soz. Praxis, 38.

Gesundheitsfürsorge

Arzt u. Volksgesundheit, Bornstein, Gesundheit u. Wohlfahrt, 8.
Ärztl. Standesethik im Dritten Reich, Hamann, Ziel u. Weg, 17.
Biologie u. biologisches Denken in d. Medizin, Meyer, D. Medizin. Welt, 36.
D. Gesundheitswesen im Dritten Reich, Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlf., 9.
D. Aufbau d. öff. Gesundheitswesens u. seine Aufgabenbereiche, Verwaltungspraxis, 18.
D. Facharzt im nationalsoz. Staate, Meder, Ziel u. Weg, 19.
D. Bedeut. tropischer Seuchenherde f. d. Kulturvölker Europas, Sticker, D. Mediz. Welt, 39.
D. Berufsorganisation d. dt. Ärzte, Soz. Zukunft, 7/8.
D. biologischen Grundlagen d. Geistes-(Kultur-) Wissenschaften, Bavink, D. Medizin. Welt, 36.
D. Ernährung d. Kranken, Bückers, Krankendienst, 10.
Einheitliches Gesundheitswesen, Denker, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 9.
Gesundheitsführung als Organisationsgrundlage d. ges. Wohlfahrtspflege, Schappacher, D. nationalsoz. Gemeinde, 17.
Größe, Gewicht u. Brustumfang v. 18- bis 28jährigen Männern, Kunze, Reichsgesundheitsblatt, 33.
Großstädt. Gesundheitswesen, Wohlfahrtswoche, 37.
Kommunale Gesundheitspolitik, Loepelmann, NS.-Sozialpolitik, 12.
Rasse u. Volksgesundheit, Wagner, Dt. Ärzteblatt, 38/Ziel u. Weg, 18/Volksgesundheitswacht, 6.
Tagung f. Gesundheitsführung, Wohlfahrtswoche, 39.
Z. Frage d. Gesundheitskartothek, Janzen, D. Ärztin, 8.

Ausland

D. Ausgaben im Haushaltsplan d. französ. Gesundheitsministeriums f. d. Jahr 1934, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 38.
D. Bedeut. d. Tropenkrankheiten f. Sowjetrußland, Zeiß, D. Medizin. Welt, 39.
D. Seuchenbekämpf. in Deutsch-Ostafrika, Steudel, D. Medizin. Welt, 39.
Römische Hospitäl., Fischer, Krankendienst, 9

Volksernährung

D. Ernährung d. verschiedenen Völker, von Tyszka, D. Medizin. Welt, 35.
D. Mitwirk. d. Ernährung auf d. Gesamtorganismus, Liebe, Zahnärztl. Mitteilung, 38.
D. Vereinheitlichung d. Gesundheitswesens, Soz. Praxis, 39.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Ehestandsdarlehen u. Mütterschulung, Lampert, Kindergarten, 8/9.
Erziehungsprobleme im Säuglings- u. Kleinkindesalter, Mutter- u. Säuglingsfürsorge, 9.
Mutter u. Kind, Hartwich, Ev. Jugendhilfe, 9.
Über Säuglingsfrühsterblichkeit u. deren Verhütung unter Berücksichtig. erbbiologischer Fragen, Neuert, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 8.

Ausland

Als Frauenarzt u. Geburtshelfer in Südchina, Frommolt, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 19.
La Casa della Madre e del Bambino, Maternita ed Infanzia, 9.

Jugendgesundheit

D. Schularztwesen an den Schulen des Reifungsalters, Fürst, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 8/9.
D. Anwendung d. biologischen Persönlichkeitsforschung im Kindesalter, König, Ztschr. f. Kinderforsch., 3.
D. Auswirkung d. Körpererziehung auf Entwickl., Bau u. Tätigkeit d. weibl. Körpers nach d. ärztl. Erfahrung. d. nordischen Länder, v. Lölhöffel, D. Ärztin, 9.
D. erbbiologischen Aufgaben des Schularztes, Fürst, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 8/9.
D. Schularztsprechstunde, Helbig-Hahn, Gesundheit u. Erziehung, 9.
Durchführung des Gesundheitsdienstes an den Volksschulen, v. Hattingberg, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 8/9.
Entwickl. u. Aufgaben d. Schulzahnpflege, Kientopf, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 8.
Ist für den Herbst d. Jahres 1934 eine neue Kinderlähmungsepedemie zu erwarten? Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 35.
Lorinsers Schrift „Zum Schutz d. Gesundheit i. d. Schulen", Fischer, Sozialhygienische Mitteilungen, 3.
Rassehygienischer Lehrplan an den Schulen, Fürst, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 8/9.
Schulgesundheitsdienst, v. Hattingberg, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 8/9.
Urlaub, von d. berufstätigen Jugend aus gesehen, Liebscher, Jugend u. Beruf, 9.
Z. Frage d. Urlaubsregelung f. d. erwerbstätige Jugend, NDV., 8.

Tbc.-Fürsorge

Diabetes u. Tuberkulose, Pollack, D. Tuberkulose, 18.
D. „unbemerkten Tuberkulosen" in ihrer Bedeutung f. d. Bekämpfung d. Tuberkulose, Kattentidt, Reichstuberkuloseblatt, 9.
Ergebnisse u. Erfahrungen bei rd. 3500 Durchleuchtungen von Schülern, Berufsschülern, Arbeitsdienstwilligen u. Reichswehrbewerbern i. d. Amtshauptmannschaft Annaberg-Erzgebirge, Wittstock, Reichstuberkuloseblatt, 9.
Frauenarbeit u. Tuberkulose, Hofbauer, D. Tuberkulose, 17.
25 Jahre Tuberkulosebekämpfung u. Tuberkuloseunterricht in Jena (mit bes. Berücksichtigung d. Zeit hauptamtl. Tuberkulosefürsorge von 1923 bis 1933), Kyser-Petersen, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürsorge, 18.
Hauttuberkulose, Hecker, D. Tuberkulose, 17.
Prakt. Durchführung d. Tuberkulosebekämpf., Tillmetz, Dt. Ärztebl., 36.
Unbemerkte Tuberkulose, NDV., 9.
Tuberkulose eine seltene Berufskrankheit, Blümel, D. Tuberkulose, 17.
Vorträge auf d. Internationalen Tuberkulosetagung in Warschau vom 5. u. 6. September 1934, Karwacki, Reichstuberkuloseblatt, 9.
Z. Frage d. Tuberkulose als Berufskrankheit, Scholz, D. Tuberkulose, 17.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Alkoholfrage u. d. Reform d. Strafrechts, Weymann, D. Alkoholfrage, 5.
D. Bewahrungsgesetz, ein Mittel geg. d. Trunksucht, Caritas, 9.
D. Frage d. Keimschädigung durch Alkoholismus als Forschungsaufgabe einer neuzeitl. Trinkerhilfe, Brunzlow, Dt. Ärztebl., 37.
D. neuen rassenhyg. Gesetze in ihrer Bedeutung f. d. Bekämpfung d. Alkoholismus, Flaig, Bl. f. prakt. Trinkerhilfe, 3.
D. Rassenhygiene u. d. Alkohol, Gonser, D. Alkoholfrage, 5.
D. volkswirtschaftl. Bedeut. d. neuen Früchteverwertung, Rudolf, Forschungen z. Alkoholfrage, 4.
Rassenschädigende Einflüsse d. Alkoholismus, Gaupp, D. Alkoholfrage, 5.
Schädigt väterlicher Alkoholismus d. Nachkommenschaft? Gabriel, Forschungen z. Alkoholfrage, 4.

Trinkerfürsorge u. Psychiatrie, Fischer, Sozialhygienische Mitteilungen, 3.

Wesen u. Bedeutung d. Trinkerfürsorge, Gabriel, Bl. f. prakt. Trinkerhilfe, 3.

Ausland

D. britische Alkohol-Gesetzgebung, Heyer, Forschung. z. Alkoholfrage, 4.

D. dänische Untersuch. über d. Einfluß d. Alkoholism. auf d. Sterblichkeit, Forschung. z. Alkoholfrage, 4.

D. österreich. Gesetzgebung u. d. Alkoholfrage, Neumann, Forschung. z. Alkoholfrage, 4.

Z. Kapitel: D. Alkohol in Afrika, Flaig, Forschung. z. Alkoholfrage, 4.

Rauschgiftbekämpfung

Rauschgiftbekämpfung, Feuerstein, Ärzteblatt f. Berlin, 38.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Bedeutung d. Geschlechtskrankheiten f. d. Rasse, Maerz, D. Rheinprovinz, 9.

D. Vergehen geg. d. Reichsgesetz z. Bekämof. d. Geschlechtskrankheiten im Jahre 1931, Reichsgesundheitsbl., 37.

Geisteskrankenfürsorge

D. Erkennen leichter Schwachsinnsfälle, Hetzer, Fortschritte d. Gesundheitsf., 9.

D. Ausbau d. offenen Fürsorge f. Nerven- u. Gemütskranke als Sparmaßnahme im Haushalt d. öffentl. Gesundheitswesens, Meyer, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 9.

D. Familienpfl. d. Geisteskranken, ihre Entwicklung u. Bedeut. f. d. Kranken selbst u. f. d. Allgemeinheit, Adam, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 9.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Maßnahmen z. Förderung d. Blindenhandwerks, insbes. durch Hebung d. Warenabsatzes u. Bereinigung d. Verkaufsformen, Horbach, D. Blindenfreund, 9.

Sozialversicherung

Allgemeines

Aufrechterhaltung d. Anwartschaft in d. Invaliden-, Angestellten- u. Knappschaftsversicherung während der Arbeitslosigkeit, NDV., 9.

D. Schiedsgericht in d. Sozial- u. Vertragsversicherung, Meister, D. Versicherungsarchiv, 2.

D. Neubau d. dt. Sozialversicherung, Grünewald, Reichsverwaltungsbl., 36.

D. Umbau d. Sozialversicherung, NDV. 8.

D. dt. Sozialversicherung, Birk, Ständisches Leben, 8.

D. Reform d. dt. Sozialversicherung, Dobbernack, D. Versicherungsarchiv, 3.

D. Sozialversicherung im Jahre 1933, Heyn, Zahnärztl. Mitteilung., 38.

D. Sozialversicherung im Umbruch, Bolzau, Caritas, 8.

D. Versicherungspflicht d. geg. Unterhalt beschäftigten Familienangehörigen, Sello, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 17.

Grundsätzl. z. Reform d. Sozialversicherung, Weber, Caritas, 9.

Rechtsprechung z. Strafrecht d. Sozialversicherung, Spohr, D. Ortskrankenk., 18

Z. Ausleg. d. Bestimmung. über d. Feststell. d. Leistung., Schweighäuser, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 17.

Ausland

D. Sozialversicherungsnovelle in d. Tschechoslowakei, Arbeiterschutz, 9.

Z. Reform d. Sozialversicherung in Österreich Nassé, D. Versicherungsarchiv, 2.

Krankenversicherung

Aufgaben d. Abteilung f. Erb- u. Rassenpflege d. Verbandes d. Krankenkassen im Bereich d. Oberversicherungsamtes Berlin, Eberhard, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 9.

Beitragsfreiheit nach § 383 RVO. — D. Bemessung d. Beiträge nach § 385 RVO., Richter, D. Innungskrankenk., 231.

D. Krankengeld, Immand, D. Ortskrankenkasse, 18.

D. Recht d. Mitläufer i. d. Krankenversicherung, Klepp, Dt. Ärzteblatt, 38.

D. Wirken d. Ersatzkasse an d. Gesundheitsfürsorge, Semmler, D. Ersatzkasse, 9.

D. Einfluß d. Gesamtwirtschaftslage u. sonstiger äußerer Einwirkungen auf d. Betrieb d. Krankenhäuser, Hättasch, Berl. Komm. Mitteilungen, 17.

D. Behandlung d. Ersatzkassen in d. Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicherung v. 5. Juli 1934, Heyn, D. Innungskrankenkasse, 230.

D. Beschränkung d. Krankenhilfe durch d. § 188 RVO., D. Innungskrankenkasse, 231.

D. neue Monatsstatistik d. Krankenversicherung, Wogan, D. Innungskrankenkasse, 231.

D. Stell. d. Hausgehilfen in d. Krankenversicherung, D. Innungskrankenk., 231.

Fristen nach § 313 RVO., D. Ortskrankenkasse, 18.

Grundsätzl. über Gemeinschaftsaufgaben in d. Krankenversicherung, Reermann, D. Betriebskrankenk., 18.

Gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 1681 RVO., Kleeis, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 18.

Nochmals d. neue Kassenzulassungsordnung, Thimm, D. Ärztin, 8.

Nochmals z. Frage d. Lastenausgleichs in d. Krankenversicherung, Diller, D. Ersatzkasse, 9.

Wichtige Entscheidungen d. Reichsversicherungsamtes z. Krankenhauspflege, Jaeger, D. Landkrankenkasse, 18.

Wirtschaftl. Behandlungsweise u. wirtschaftl. Arzneiverordnung in d. Krankenversicherung, Arbeiterschutz, 9.

Unfallversicherung

D. Begriff d. Dauerrente in d. Reichsunfallversicherung, Schweighäuser, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 18.

Sicherheitsingenieur u. Sicherheitsbeamter bei d. dt. Reichsbahn, Mattens, Reichsarbeitsblatt, 26.

Angestelltenversicherung

D. Angestelltenversicherungspflicht d. Gemeindebeamten, v. Loeffelholz, D. Thür. Gemeindetag, 9.

Wartezeit u. Anwartschaft in d. Angestelltenversicherung, Rostock, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 17.

Was müssen wir v. d. Reichsversicherungsanstalt (RVA.) wissen? Zahnärztl. Mitteilungen, 37.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. Beruf d. Kindergärtnerin, Hortnerin u. Jugendleiterin i. Dritten Reich, Noack, Kindergarten, 8/9.

D. Gärtnerinnenberuf, Kadner, Jugend u. Beruf, 9.

D. Durchführungsvorschriften zur Justizausbildungsordnung, Wilke, Dt. Justiz, 38.

D. Verwendung geschulten Personals in d. öffentl. Fürsorge, NDV., 9.

Volksbildung. Freigeistgestaltung

D. Kulturprogramm d. Führers, Nationalsoz. Erziehung, 37.

D. Arbeiter i. d. dt. Volkskunde, Lehmann, Dt. Volkserziehung, 3.

D. Neuordn. d. Büchereiwesens in Deutschl., Soz. Praxis, 36.

Film u. Volk, Frerk, Dt. Volkserziehung, 3.

Volkskunde u. Volkserziehung, Freudenthal, Dt. Volkserziehung, 3.